



Michelle Zumofen

Was bedeutet die Entschädigung der Opfer der „bewaffneten Auseinandersetzung“ für den Friedensprozess in Guatemala?

Arbeitsblätter des Instituts für Sozialanthropologie der Universität Bern

Herausgegeben von:

Madlen Kobi
Laura Münger
Verena Rothen
Pascale Schild
Michael Toggweiler
Angelica Wehrli
Heinzpeter Znoj

Institut für Sozialanthropologie
Länggass-Str. 49A, CH-3000 Bern 9
Fax +41 31 631 42 12
E-Mail: information@anthro.unibe.ch

ISBN-13: 978-3-906465-45-6
EAN: 9783906465456

© Michelle Zumofen und Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern

URL: http://www.anthro.unibe.ch/content/publikationen/arbeitsblaetter/arbeitsblatt_45/index_ger.html

This is the electronic edition of Michelle Zumofen „Was bedeutet die Entschädigung der Opfer der ‚bewaffneten Auseinandersetzung‘ für den Friedensprozess in Guatemala?“, Arbeitsblatt Nr. 44, Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern, Bern 2008

ISBN-13: 978-3-906465-45-6

EAN: 9783906465456

Electronically published July, 2008

© Michelle Zumofen and Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern. All rights reserved.

This text may be copied freely and distributed either electronically or in printed form under the following conditions. You may not copy or distribute it in any other fashion without express written permission from me or the Institut für Sozialanthropologie. Otherwise we encourage you to share this work widely and to link freely to it.

Conditions

You keep this copyright notice and list of conditions with any copy you make of the text.

You keep the preface and all chapters intact.

You do not charge money for the text or for access to reading or copying it.

That is, you may not include it in any collection, compendium, database, ftp site, CD ROM, etc. which requires payment or any world wide web site which requires payment or registration. You may not charge money for shipping the text or distributing it. If you give it away, these conditions must be intact.

For permission to copy or distribute in any other fashion, contact:
information@anthro.unibe.ch

Michelle Zumofen

Was bedeutet die Entschädigung der Opfer der
„bewaffneten Auseinandersetzung“ für den
Friedensprozess in Guatemala?

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Einteilung der Arbeit.....	3
1.2	Rückblick auf die Feldforschung.....	5
1.2.1	Forschungsfeld 1: Santa María Nebaj, El Quiché.....	5
1.2.2	Forschungsfeld 2: Guatemala Ciudad.....	7
1.2.3	Darstellung der verwendeten Methodik.....	7
2	Frieden und Vergangenheitspolitik	9
2.1	Was heisst Frieden?.....	9
2.1.1	Definition von Frieden.....	9
2.1.2	Friede ist mehr als die Abwesenheit von Krieg.....	10
2.1.3	Post-Conflict Peace-Building auf UNO-Ebene.....	11
2.2	Vergangenheitspolitik.....	13
2.2.1	Definition von Vergangenheitspolitik.....	13
2.2.2	Grundsätzliche Ziele der Vergangenheitspolitik.....	13
2.2.3	Verschiedene Pfeiler der Vergangenheitspolitik.....	14
3	Entschädigung: rechtlich-politische Grundlagen	16
3.1	Was heisst Entschädigung?.....	16
3.1.1	Definition von Entschädigung in dieser Arbeit.....	16
3.2	Sinn und Zweck von Entschädigungen.....	16
3.2.1	Entschädigung als Verurteilung des Unrechtes.....	17
3.2.2	Forderung nach Bekanntgabe der Wahrheit.....	17
3.2.3	Verletzung von Menschenrechten in Konfliktsituationen.....	18
3.3	Rechtliche Grundlagen der Entschädigung auf internationaler Ebene.....	19
3.3.1	Aktuelle Entwicklungen.....	19
3.3.2	Wichtigkeit der Menschenrechte.....	21
3.3.3	Entschädigung im Völkerrecht.....	22
3.3.4	Staatenverantwortung und Entschädigung.....	22
3.3.5	ILC Artikel zur Staatenverantwortung.....	23
3.3.6	The Draft Basic Principles and Guidelines on the Right to Remedy and Reparation for Victims of Violations of International Human Rights and Humanitarian Law der UNO.....	24
3.4	Probleme und Mängel der Richtlinien zu Entschädigungen.....	25
3.4.1	Mangelnde Übereinstimmung auf internationaler Ebene.....	25
3.4.2	Allgemeine Fragen und Diskussionspunkte zu Entschädigungen.....	26
4	Entschädigungen im Fallbeispiel von Guatemala	28
4.1	Kriegsursachen und Post-Conflict-Situation in Guatemala.....	29
4.1.1	Kriegsursachen.....	29
4.1.2	Post-Conflict-Situation.....	32
4.2	Vergangenheitspolitik und rechtliche Grundlagen zu Entschädigungen in Guatemala.....	36

4.2.1	Vergangenheitspolitik von Guatemala	36
4.2.2	Einsetzung einer Wahrheitskommission und deren Empfehlungen	36
4.2.3	Verschleppung der Entschädigungsfrage	41
4.2.4	Weitere rechtliche Grundlagen für eine Entschädigung.....	42
4.3	Die Opfer-Täter Debatte.....	43
4.3.1	Gehören die PAC zu den Opfern oder Tätern?	44
4.3.2	Wer sind die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung?	45
4.4	Bereits realisierte Entschädigungen in Guatemala.....	46
4.4.1	Entschädigung der Täter	46
4.4.2	Entschädigung der Opfer	51
4.5	Die unterschiedlichen Forderungen innerhalb der Entschädigungsdebatte ...	54
4.5.1	Was verstehen die Betroffenen unter einer Entschädigung?	55
4.5.2	Welche Art der Entschädigung soll Priorität haben?	56
4.5.3	Wer ist gegen eine Entschädigung? Wodurch wird eine effektive Entschädigung be- oder verhindert?.....	61
5	Schlussfolgerungen und Ausblick.....	64
6	Bibliographie	74
7	Anhang	80
7.1	Abkürzungsverzeichnis	80
7.2	Interviewliste: Kategorisierung der Interviews	84
7.3	Verfassung der Republik Guatemala von 1985 (Auszüge):.....	86

1 Einleitung¹

„¡Mis muertos no valen pisto!“

Dies ist ein Zitat von Padre Rigoberto Perez Garrido, dem katholischen Pfarrer der Diözese Nebaj in Guatemala. Das Zitat gibt er selbst aus einem Gespräch zwischen ihm und einer Person aus der Pfarrgemeinde Nebaj weiter.² Man könnte es etwa so übersetzen: „Meine Angehörigen, die ich (im Krieg) verloren habe, können mit Geld³ nicht mehr lebendig gemacht werden. Ihr Leben hat keinen Preis“. Und dieser Satz deutet an, worum es in der aktuellen Debatte der Entschädigung der Kriegsoffer⁴ in Guatemala geht.

Die jüngste Geschichte vieler lateinamerikanischer Staaten ist von massiven Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet, die in den betroffenen Gesellschaften kollektive Traumata hinterlassen haben und eine Belastung für den Aufbau und die Konsolidierung eines demokratischen politischen Systems darstellen.

Dies gilt in besonderer Weise für Guatemala. Die Frage der Entschädigung, der Wiedergutmachung der Folgen eines Konfliktes, ist Teil der Frage, wie eine Gesellschaft mit einer gewalttätigen Vergangenheit umgehen soll. In Gewaltkonflikten werden die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht⁵ verletzt, im schlimmsten Fall begehen die Konfliktparteien Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁶ und Völkermord⁷. Opfer sind meist Zivilisten. Solche Vergehen stellen nach der Konfliktbeilegung eine grosse Belastung dar. Die seelischen Wunden und die Risse in der Gesellschaft erschweren oder verunmöglichen die Rückkehr zur Normalität.

¹ Rückblick auf die Feldforschung und Angaben zum Forschungsumfeld siehe Kapitel 1 in dieser Arbeit.

² Das Interview führte die Autorin am 20.8.2005 mit dem Pfarrer in Nebaj. Zu den Angaben der Datenerhebungen für diese Arbeit siehe Kapitel 1 und Kapitel 4.5.1.2. zur Analyse des Interviews.

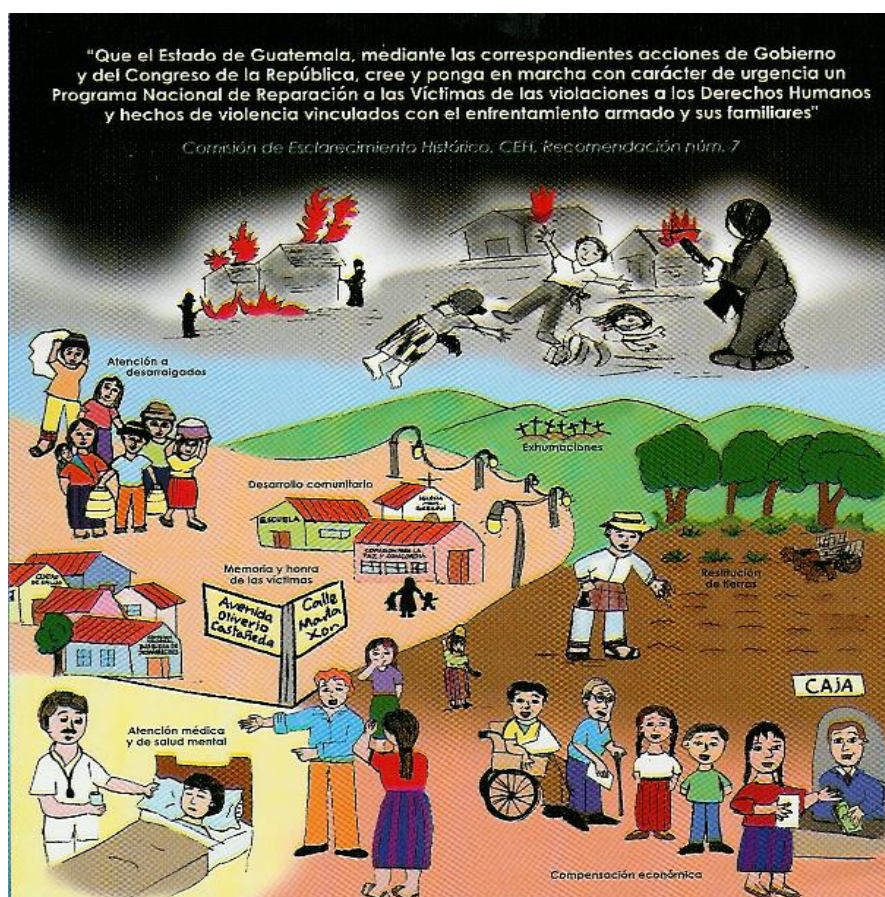
³ *Pisto* ist ein guatemalteckischer Ausdruck für Geld.

⁴ Zum Opfer- und Täterbegriff s. Kapitel 4.3. in dieser Arbeit.

⁵ Das humanitäre Völkerrecht ist ein Zweig des Völkerrechts. Es beschäftigt sich vor allem mit dem Schutz der Person und ist speziell auf bewaffnete Konflikte zugeschnitten. Siehe dazu EDA 2003: 3.

⁶ Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet man insbesondere ausgedehnte oder systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung: vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Freiheitsentzug, Folter, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution und Apartheid. Siehe dazu EDA 2003: 23.

⁷ Als Völkermord oder Genozid gelten Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Dazu zählen: Mord; schwere Angriffe auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit; Massnahmen, die Geburten verhindern oder eine Gruppe physisch zerstören; gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere. Die UNO hat 1948 ein Abkommen zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord (UN Genozid-Konvention) verabschiedet. Siehe dazu EDA 2003: 24.



Das Titelbild der Broschüre zur Entschädigung der *Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*, 2005, stellt einerseits Grausamkeiten des Krieges dar und zeigt andererseits verschiedene Entschädigungsformen.

Der Satz *mis muertos no valen pisto* zeigt die Debatte um die ca. 200 000 Opfer⁸ der 36 Jahre dauernden bewaffneten Auseinandersetzung⁹ in Guatemala, um die Angehörigen und Hinterbliebenen der Opfer, um die Witwen/Witwer, Waisen, Verwundeten, Vertriebenen, aber auch um ehemalige Angehörige der Paramilitärs oder der Guerilla, um kirchliche Akteure und um die Regierung. Es geht um die Aufarbeitung der Vergangenheit der bewaffneten Auseinander-

⁸ Dies ist die offizielle Anzahl Opfer, die der 36 Jahre dauernde Bürgerkrieg gefordert hat. Vgl. dazu Abschlussbericht der guatemaltekischen Wahrheitskommission CEH, (*Comisión del Esclarecimiento Histórico*). Siehe dazu auch Kapitel 4.2.2. in dieser Arbeit.

⁹ In vielen guatemaltekischen Quellen wird der Bürgerkrieg *el enfrentamiento armado*, die bewaffnete Auseinandersetzung, genannt (siehe Bericht zur CEH. Internetquelle: <<http://shr.aas.org/guatemala/ceh>> vom Juni 2005). Die Autorin braucht in dieser Arbeit ebenfalls diese Bezeichnung und stützt sich dabei auf die Erläuterungen von Oettler (2004: 345 unter bewaffnete Auseinandersetzung): „Mit den französischen Pfeilen wird die Unangemessenheit des Begriffes angedeutet. Es handelte sich bei dem 36-jährigen guatemaltekischen ‚Bürgerkrieg‘ nicht nur um den Kampf zweier oder mehrerer bewaffneter Parteien um die Vorherrschaft in einem Territorium. Die Periode der bewaffneten Auseinandersetzung begann nicht erst mit der Entstehung erster Guerillaverbände in den 1960er-Jahren, sondern hatte in der antikommunistischen Politik der 1950er-Jahre entscheidende Vorläufer.“ Vgl. Kapitel 4.1. in dieser Arbeit.

setzung in Guatemala, die von 1960 bis 1996¹⁰ gedauert und tiefe Spuren in der Gesellschaft des grössten mittelamerikanischen Staates hinterlassen hat. Heute, knapp zehn Jahre nach Abschluss des offiziellen Friedensabkommens, ist die Debatte um die Entschädigung der Kriegsoffer dieses Bürgerkrieges nach wie vor ungelöst und viele Fragen müssen noch beantwortet werden. Der Umgang Guatemalas mit seiner gewalttätigen Vergangenheit und insbesondere die Frage, was eine Entschädigung der Kriegsoffer im gesamten Friedensprozess bewirken könnte bzw. kann, ist Thema dieser Arbeit.

Der Titel dieser Arbeit lautet „Was bedeutet die Entschädigung der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung für den Friedensprozess in Guatemala?“. Ausgangssituation dieser Arbeit ist also die aktuelle Situation in Guatemala, knapp zehn Jahre nach Abschluss des Friedensabkommens zwischen der Regierung und den vereinigten Guerillagruppen am 29. Dezember 1996. Seither befindet sich Guatemala in einer so genannten *Post-Conflict*-Situation und die verschiedenen politischen und sozialen Akteure setzen sich nach wie vor mit der Frage auseinander, ob und wie die gewalttätige Vergangenheit des Bürgerkriegs angegangen werden soll. Wie auch in Ländern mit ähnlichem Schicksal wurde der Versuch unternommen, durch die Einsetzung einer Wahrheitskommission¹¹ die Vergangenheit aufzuarbeiten. Diese Kommission hatte auch die Aufgabe, die Ursachen des Konfliktes und seinen Verlauf aufzuzeigen, um derartige Verbrechen in Zukunft zu verhindern. Sie hat aber auch Empfehlungen dazu ausgearbeitet, wie Guatemala die Aufarbeitung der Vergangenheit gestalten sollte. Unter anderem wurden in diesen Empfehlungen die Fragen der Entschädigung der Kriegsoffer behandelt.

1.1 Einteilung der Arbeit

Obwohl die Frage der Wiedergutmachung und Entschädigung von Kriegsoffern in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend auch auf internationaler Ebene debattiert wurde, herrscht vor allem in rechtlicher Hinsicht noch grosse Unklarheit und Uneinigkeit. Die Thematik ist sehr komplex und würde vom Umfang her in jedem Fall den Rahmen einer Lizentiatsarbeit in Sozialanthropologie, die jetzt hier als Arbeitsblatt vorliegt, sprengen. Obwohl die Eingrenzung einer Thematik immer auch ein Ausgrenzen anderer ebenfalls relevanter Thematiken bedeutet, muss man gerade in einer Lizentiatsarbeit Schwerpunkte setzen und gezwungenermassen andere Themen weglassen.

¹⁰ Das offizielle Ende der bewaffneten Auseinandersetzung (Begriff gemäss *CEH*) wird auf den 29.12.1996 datiert. An diesem Datum wurde durch die Unterzeichnung des „Abkommens über einen festen und dauerhaften Frieden“ (*Acuerdo sobre una paz firme y duradera*) zwischen den Konfliktparteien (Militär/Regierung unter Präsident Alvaro Arzú und Revolutionäre Nationaler Einheit Guatemalas – *URNG*) der Konflikt für beendet erklärt.

¹¹ Die *CEH* wurde durch ein Abkommen zwischen der guatemalteckischen Regierung und der *URNG* (*Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca*, ein Zusammenschluss verschiedener Guerilla-gruppierungen) am 23. Juni 1994 in Oslo, Norwegen, beschlossen. Siehe dazu Bericht zur *CEH*. Internetquelle: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh/>>, vom Juni 2005.

In meiner Datenerhebung und Feldforschung in Guatemala ging ich von einem ethnologischen Standpunkt aus. Das heisst, rechtliche, politische, historische und andere soziale Themen nehmen zwar einen wichtigen Teil ein in der Frage der Entschädigung der Kriegsoffer und des Umgangs einer Gesellschaft mit einer gewalttätigen Vergangenheit. Ausgangspunkt und Schwerpunkt dieser Arbeit soll aber die Debatte darüber in einem stark eingegrenzten und lokalen Rahmen sein.

Einen Teil der Feldforschungen für diese Arbeit habe ich in Nebaj, einer Stadt im westlichen Hochland Guatemalas, gemacht und bewusst Gespräche mit verschiedenen Personen in diesem lokalen Kontext gesucht. Dies soll nun auch das spezifisch Ethnologische dieser Lizentiatsarbeit sein: Innerhalb einer klar interdisziplinären Thematik soll der Schwerpunkt der Debatte auf Aussagen von Menschen liegen, welche heute, knapp zehn Jahre nach Abschluss des Friedensabkommens, in einer Region leben, welche während der bewaffneten Auseinandersetzung besonders stark betroffen war. Die Fragestellung „Was bedeutet die Entschädigung der Kriegsoffer der bewaffneten Auseinandersetzung für den Friedensprozess in Guatemala?“ soll also eine Frage sein, welche vor allem von Opfern, von Angehörigen der Opfer, also von Betroffenen des Bürgerkrieges selbst, oder von Organisationen, welche sich auf lokaler Ebene mit dieser Thematik beschäftigen, beantwortet wird.

Teil dieser Arbeit ist somit auch die Suche nach einer möglichen Diskrepanz, die im Fall von Guatemala zwischen den verschiedenen Meinungen innerhalb der Entschädigungsdebatte besteht. Einerseits wird auf internationaler und nationaler politisch-rechtlicher Seite diskutiert, was eine Entschädigung bedeutet und wie eine solche konkret aussehen sollte. Auf der Seite der Betroffenen, der Opfer und Angehörigen der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung aber wird die Debatte oft ganz anders geführt, und andere Forderungen bezüglich Entschädigungen werden erhoben. In der vorliegenden Arbeit soll aufgezeigt werden, welche Differenzen innerhalb der Diskussionen über die Entschädigung bestehen und wie sich diese Differenzen in der *Post-Conflict*-Gesellschaft Guatemalas auswirken.

In Bezug auf die Feldforschung und Datenerhebung im Jahr 2005 in Guatemala soll insbesondere dargestellt werden, was sich die Betroffenen der bewaffneten Auseinandersetzung wie eben die direkten oder indirekten Opfer, aber auch MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen in Bezug auf eine Entschädigung wünschen oder erhoffen. Die gesamte Entschädigungsdebatte wird im Schlussteil der vorliegenden Arbeit kritisch kommentiert.

In einem einleitenden Teil dieser Arbeit wird ein Rückblick auf die Feldforschung und die Datenerhebung in Guatemala vorgenommen (Kapitel 2). Danach wird eine Analyse der für diese Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Methoden dargestellt (Kapitel 3).

Im ersten Hauptteil (Kapitel 2 und 3) dieser Arbeit wird auf die rechtlich-theoretische Ebene der Entschädigungsfrage eingegangen. Die Entschädigung wird als Teil einer Vergangenheitspolitik beschrieben, die im Anschluss an einen Gewaltkonflikt innerhalb eines Staates Teil eines Lösungsansatzes für den Friedensprozess darstellen kann. In einem zweiten Hauptteil (Kapitel 4) wird die Debatte der Entschädigung im Fallbeispiel Guatemala untersucht.

Nach der Darstellung der Forderungen und den bereits erfolgten Umsetzungen von Entschädigungsprojekten oder -programmen folgt dann eine Analyse der Aussagen von Opfern, von Angehörigen von Opfern und von MitarbeiterInnen von Organisationen, welche sich in Guatemala mit der Entschädigungsfrage und dem Umgang mit der Vergangenheit beschäftigen. Zitate und Aussagen aus den Interviews, welche bei der Datenerhebung und Feldforschung in Guatemala gemacht wurden, sollen Meinungen von betroffenen Personen aufzeigen.

In einem letzten Teil (Kapitel 5) wird ein Fazit gezogen. In diesem Teil wird eine abschließende Betrachtung der Frage der Entschädigung der Kriegsoffer als Teil des Friedensprozesses in Guatemala vorgestellt. Im selben Teil werden eigene Gedanken und eine Beurteilung der Situation der Entschädigungsdebatte in Guatemala eingebracht. Als Abschluss wird eine mögliche Aussicht und Beurteilung der zukünftigen Entwicklungen bezüglich Entschädigungen in Guatemala vorgenommen.

1.2 Rückblick auf die Feldforschung

Das Verfassen einer Lizentiatsarbeit ist ein langer Prozess, der in verschiedenen Phasen abläuft. Während einem Kurzbesuch im Jahr 2001 hatte ich schon einmal die Gelegenheit, Guatemala kennenzulernen, und hatte damals schon beschlossen, einmal für längere Zeit in das mittelamerikanische Land zurückzukehren. Mit Hilfe des Guatemalanetzes Bern konnte ich schon von der Schweiz aus per E-Mail Kontakte zu MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen in Nebaj/El Quiché und in Ciudad Guatemala herstellen. Während knapp acht Wochen, vom 3. August bis 7. Oktober 2005, reiste ich nach Guatemala, um die Daten für die vorliegende Lizentiatsarbeit zu erheben.

1.2.1 Forschungsfeld 1: Santa María Nebaj, El Quiché

Santa María Nebaj, wo ich fast die gesamte Zeit meiner Feldforschung verbrachte, ist eine Stadt mit ca. 60'000 EinwohnerInnen¹² und liegt auf 1900 m. ü. M. im Departement *El Quiché* im nordwestlichen Hochland von Guatemala. Nebaj liegt im Siedlungsgebiet der *Ixil*, einer ethnischen Maya-Gruppe mit ca. 70 000 Angehörigen (Honner 1999: 138). Die abgelegene Bergregion ist einer der Gründe dafür, dass die Akkulturation dieser Maya-Gruppe weniger fortgeschritten ist als in anderen Teilen Guatemalas. Auch die *Ixil*-Sprache ist noch lebendig, sie gilt als die älteste Abspaltung des *Mam* (Honner 1999: 352). Das Gebiet der *Ixil* sowie das gesamte Departement El Quiché wurde aber im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzung

¹² Vgl. *Diagnóstico del municipio de Santa María Nebaj, el Quiché*, ungefähr aus dem Jahr 2001 (keine Angabe zum Erscheinungsjahr im *Diagnóstico* vorhanden).

besonders stark betroffen. Hier fand ein Grossteil der Massaker der 1980er-Jahre statt¹³ (Molketin 2002: 341 und CEH-Bericht 1999, *Capítulo Cinco, Punto 100*). Als sich in den 1970er-Jahren die Guerilla in diesem Gebiet zu etablieren begann, war die aktive und passive Unterstützung der *Ixiles* enorm. Man schätzt, dass Ende der 1970er-Jahre 60 Prozent der *Campesinos* in der Guerilla involviert waren (Honner 1999: 352). Die meisten Bewohner dieser Gegend wurden somit entweder in die Zivilen Selbstverteidigungspatrouillen (*Patrullas de Autodefensa Civil, PAC*) einbezogen oder schlossen sich einer Guerillagruppierung an.

In Nebaj und der nahen Umgebung hat sich in den letzten Jahren auch eine Vielzahl von Organisationen angesiedelt, welche sich auf verschiedene Art und Weise mit den Konsequenzen des Konfliktes auseinandersetzen. Es gibt mehrere Menschenrechtsorganisationen, welche beispielsweise Exhumierungen durchführen oder in Projekten der zivilen Konfliktbearbeitung und -lösung mitarbeiten. Um die zahlreichen traumatisierten Opfer kümmern sich Organisationen mit psychosozialen Rehabilitationsprojekten.

In Nebaj verbrachte ich somit den grössten Teil meiner Feldforschung. Ich konzentrierte mich bei meiner Datenerhebung vor allem auf die MitarbeiterInnen von lokalen Menschenrechtsorganisationen, die im Bereich Entschädigung, Exhumierungen, zivile Konfliktbearbeitung und -lösung, Rechtsbeistand und psychosoziale Rehabilitation arbeiten. Durch diese Organisationen konnte ich in Kontakt treten mit einigen Opfern und KoordinatorInnen von Opferorganisationen. Jedoch war ein Gespräch mit Opfern selbst äusserst heikel. Einerseits aus sprachlichen Gründen, da viele Opfer oder Betroffene der bewaffneten Auseinandersetzung aus abgelegenen Gemeinden vom Departement El Quiché stammen und neben *Ixil* kaum Spanisch sprechen. Andererseits traute ich es mir kaum zu, heikle Themen wie die gewalttätige Kriegsvergangenheit anzusprechen und damit traumatische Erlebnisse in Erinnerung zu rufen. In vielen, eher informellen Gesprächen mit älteren Menschen in und um Nebaj erlebte ich aber mehrere Situationen, in denen die GesprächspartnerInnen dennoch auf diese heiklen Themen zu sprechen kamen. Die Vergangenheit des Konfliktes ist in Nebaj und in der Umgebung noch allgegenwärtig. Die bewaffnete Auseinandersetzung hat in dieser Gegend kollektive Traumata hinterlassen. Es wird noch enorm viel Zeit vergehen müssen und viel Arbeit nötig sein, bis die Menschen werden vergessen können, was geschehen ist, sofern dies überhaupt möglich ist.

Andere Schwierigkeiten bei der Erhebung von Forschungsdaten für diese Arbeit boten die vielseitigen Probleme, die eine Forschung in einem solch heiklen Forschungsumfeld mit sich bringen. Es war für mich als Aussenseiterin und Weisse enorm schwierig herauszufinden, mit welcher Person ich über welches Thema wie sprechen konnte. Viele Menschen waren sehr misstrauisch mir oder allen Fremden gegenüber, und, wie schon erwähnt, wollte ich allzu

¹³ Von den ca. 699 Massakern in Guatemala fanden über 50 Prozent im Departement El Quiché statt. Die meisten davon in der *Area Ixil*, also in den drei *municipios* Nebaj, Cotzal, Chajul. Vgl. Bericht zur CEH. <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>>. Juni 2005 sowie Interview Nr. 1.12 vom 21.9.2005 mit dem lokalen Koordinator des Büros des *Programa Nacional de Resarcimiento (PNR)* in Nebaj. Er ist ebenfalls ehemaliger Mitarbeiter der UNO-Mission für Guatemala, *MINUGUA*.

heikle Themen der Kriegsvorgänge gar nicht ansprechen und dies lieber professionellen PsychologInnen oder sonst ausgebildeten Fachpersonen überlassen. Auch wusste ich nie, wem ich trauen konnte. Wie in vielen Gebieten Guatemalas leben in Nebaj auch heute noch Opfer und Täter nebeneinander und als Aussenseiterin ist es unmöglich, in so kurzer Zeit herauszufinden, wer welchem „Lager“ angehört. Viele Opfer werden heute noch massiv eingeschüchert und von ehemaligen Tätern bedroht, damit die Wahrheit nicht an die Öffentlichkeit kommt. Natürlich wollte ich während meiner Datenerhebung und mit meinen Fragen auch niemanden gefährden, der mir zu viel Informationen preisgab, und letztendlich auch mich selbst nicht Gefahren aussetzen.

Diese zahlreichen Schwierigkeiten, die hier mit den Stichworten Sprache, Zugang zu Daten, Heikles Forschungsumfeld, *Post-Conflict*-Situation, Eingeschücherte Bevölkerung, Eigene Sicherheit, Allgemeines Klima der Unsicherheit, Nichtwissen, wem man vertrauen kann, Wo ist die Wahrheit?, Kurze Zeitspanne, Grenzen der Forschung, Komplexe Thematik, Selbstpositionierung¹⁴ usw. nur angedeutet werden sollen, stellten sich mir während der Forschung tagtäglich. Somit sollen die erhobenen Daten auf diesem Hintergrund und aus den genannten Gründen kritisch betrachtet werden.

In den knapp zwei Monaten, welche ich in Nebaj verbrachte, ergaben sich aber dennoch viele Gespräche, und ich konnte achtzehn Interviews mit verschiedenen Personen durchführen. Aus Zeitmangel und aus Gründen der Sicherheit grenzte ich mich in verschiedener Hinsicht ein. Somit sind unter meinen InformantInnen fast ausschliesslich Opfer oder MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen, die Sichtweise auf die Thematik bleibt daher natürlich einseitig.

1.2.2 Forschungsfeld 2: Guatemala Ciudad

Ein paar weitere Gespräche und sechs Interviews konnte ich in der guatemaltekischen Hauptstadt durchführen. Es waren MitarbeiterInnen von verschiedenen Menschenrechts- oder Frauenrechtsorganisationen, die sich mit den Thematiken Aufarbeitung der Vergangenheit, Entschädigung, Vergangenheitspolitik beschäftigen. Hier war der Zugang zu InformantInnen aus verschiedenen Gründen leichter als im ersten Forschungsfeld in Nebaj. Trotzdem war stetig Improvisation und Flexibilität auf meiner Seite gefordert und vieles kam anders, als von mir geplant.

1.2.3 Darstellung der verwendeten Methodik

Eine eingehende Literaturanalyse zur untersuchten Thematik und zu ähnlichen Themen steht zu Beginn, während und auch nach der erfolgten Feldforschung und Datenerhebung im Vor-

¹⁴ Damit soll unter anderem die Problematik angedeutet werden, dass ich als Ausländerin aus einem reichen Industriestaat oft auch als potentielle Geldgeberin angesehen wurde. Damit zusammen hängt auch die Frage nach meiner Neutralität als Forscherin (Teilnehmen oder Einmischen?).

dergrund. Während meiner Feldforschung musste ich stets wieder meine Strategien ändern und verfolgte ich eine doppelte methodische Strategie. Einerseits bewährt sich die in der Ethnologie typische Methode der teilnehmenden Beobachtung, um zu Beginn einer Feldforschung Umfeld und Leute kennenzulernen. So nahm ich in Nebaj an Gemeindeversammlungen oder Feierlichkeiten teil und versuchte dabei stets, mit Leuten informelle Gespräche zu führen. Bei einer lokalen NGO, die sich vor allem im Bereich Ex- und Inhumierungen, Entschädigung, Rechtsbeistand und Opferbetreuung engagiert, konnte ich bei vielen Gelegenheiten bei Versammlungen und Informationsveranstaltungen dabei sein und sogar bei einer Exhumierung assistieren. Auch dabei ergaben sich viele informelle Gespräche, bei denen ich keine Gesprächsaufnahmen machte oder wie bei den formellen Interviews Notizen nahm, sondern nach den Gesprächen für mich Gesprächsprotokolle verfasste. Hier ergab sich eher das Problem, dass mich die GesprächspartnerInnen nicht genau einordnen konnten und dementsprechend misstrauisch waren. Dass sie mich eher als einfache Touristin betrachteten, ist je nach Sichtweise als Vor- oder Nachteil zu werten.

Der andere Pfeiler meiner Forschung war eine Serie von problemzentrierten, qualitativen Interviews mit MitarbeiterInnen von verschiedenen Organisationen, aber auch mit direkt Betroffenen der bewaffneten Auseinandersetzung. Es waren dies Vertreter der sozialen und politischen wie auch religiösen vergangenheitspolitischen Bewegung in Nebaj und in Guatemala Ciudad. Diese GesprächspartnerInnen wählte ich aus verschiedenen Gründen aus: Einerseits konnte ich vor allem aus Zeitgründen nicht sehr wählerisch sein bei der Auswahl der GesprächspartnerInnen und musste mit denjenigen Leuten sprechen, die gerade bereit für ein Gespräch waren. Oft ergaben sich spontane Möglichkeiten für Interviews, und Kontakte konnte ich mehrheitlich durch das Schneeballprinzip herstellen. Auch aus oben genannten Gründen bleibt daher die Sicht auf die Thematik einseitig. Nur ein Gespräch ergab sich mit einem Täter, einem ehemaligen Mitglied der paramilitärischen Gruppen (*PAC*), wobei diese Person sich selber jedoch auch als Opfer einteilt.

In der kurzen Zeit war es oft auch nicht möglich, die genauen Hintergründe der verschiedenen Organisationen, ihre wahren Interessen und Beziehungen zur gesamten Thematik zu erfassen. So war es oft auch schwierig herauszufinden, welche Haltung diese MitarbeiterInnen genau vertraten, ob sie eher ihre Organisation repräsentieren wollten oder ob sie persönliche Haltungen darlegten.

Die Interviews nahm ich auf Tonband auf und transkribierte sie anschliessend noch während der Feldforschung, meist am selben Tag. Nach erfolgtem Transkribieren entwarf ich neue Fragen für zukünftige Interviews aufgrund der erhaltenen Informationen. Die stete Unsicherheit während meiner Feldforschung, in Bezug auf die erhaltenen wie auch auf mögliche zukünftige Informationen, und die dadurch notwendigen Einschränkungen und Improvisationen charakterisieren für mich die Datenerhebung, machten sie aber genau deswegen auch spannend.

2 Frieden und Vergangenheitspolitik

Wie in der Einleitung beschrieben, ist der Ausgangspunkt dieser Arbeit die aktuelle Situation in Guatemala, knapp zehn Jahre nach Abschluss des Friedensabkommens vom 29. Dezember 1996. Seither setzen sich die verschiedenen politischen und sozialen AkteurInnen mit der Frage auseinander, ob und wie die gewalttätige Vergangenheit der bewaffneten Auseinandersetzung angegangen werden soll. Verschiedene Massnahmen einer Vergangenheitspolitik sollen es einem Staat nach einer gewalttätigen Vergangenheit ermöglichen, zu einem dauerhaften Frieden zu finden. Ein Element einer Vergangenheitspolitik in einer *Post-Conflict*-Situation ist die Frage der Wiedergutmachung, der Entschädigung der Opfer des Konfliktes.

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, was unter Vergangenheitspolitik verstanden wird. Vergangenheitspolitik setzt eine Nachkriegssituation voraus. Es soll aber gezeigt werden, dass die Grenze von Frieden zu Krieg fließend und gerade in einer Nachkriegssituation Frieden ein langer Prozess ist, der in steter Bemühung und in Zusammenarbeit der verschiedenen Gesellschaftsgruppen erarbeitet werden muss. Weiter wird dargestellt, dass die Frage der Wiedergutmachung auf politisch-rechtlicher Ebene als wichtiger Teil des Umgangs eines Staates mit seiner gewalttätigen Vergangenheit gilt, also als wichtiger Teil einer Vergangenheitspolitik angesehen wird.

2.1 Was heisst Frieden?

„Solo existe una paz verdadera cuando es fruta de la justicia.“¹⁵

2.1.1 Definition von Frieden

Nach Ansicht von Immanuel Kant ist der Naturzustand (*status naturalis*) nicht der des Friedens, sondern der des Krieges (Kant in: Drews 2001: 25).

Im Kontext der Diskussion um einen eindeutigen Friedensbegriff bietet Dieter Senghaas (1995: 196–223) die Denkfigur des „zivilisatorischen Hexagons“ an. Die sechs Eckpunkte seines Ansatzes sollen sowohl handlungsorientierende Aspekte der Friedensschaffung darstellen als auch der theoretischen Erfassung der normativen Kategorie Frieden dienen.

Entscheidend für die Konstitutionsbedingungen von Frieden sind gemäss Senghaas:

1. Das staatliche Gewaltmonopol, also die Entprivatisierung von Gewalt.
2. Rechtsstaatlichkeit als auf der Verfassung beruhende Kontrolle des Gewaltmonopols und Instanz zur Austragung von Konflikten im institutionellen Rahmen.

¹⁵ Übersetzt heisst dies etwa: „Ein wahrhaftiger Friede kann nur existieren, wenn es ein Friede beruhend auf Gerechtigkeit ist“. Quelle: Interview mit dem katholischen Pfarrer von Nebaj, Interview Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj.

3. Interdependenzen und Affektkontrolle als Schaffung von Sozialisationsbedingungen, die zu Selbstkontrolle, Toleranz und Kompromissfähigkeit führen.
4. Demokratische Partizipation, welche die Artikulationsfähigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Prozess für breite Bevölkerungsgruppen ermöglicht.
5. Soziale Gerechtigkeit, um Verteilungskämpfe zu reduzieren bzw. demokratische Mechanismen zu kontrollieren.
6. Schaffung einer politischen Kultur konstruktiver Konfliktbearbeitung, die sich aus den vorher genannten Prozessen entwickeln sollte.

Kritik an diesem Modell von Senghaas ergibt sich aber gemäss Molketin (2002: 18) aus der Erkenntnis, dass dieses Modell auf den Erfahrungen der westlichen Welt beruht und nicht auf andere Regionen übertragbar ist. Um diese idealtypischen Bedingungen eines Friedens auch ausserhalb der OECD-Staaten¹⁶ zu erreichen, bedarf es gemäss Molketin „enormer gesellschaftlicher Transformationsprozesse“. In den von kriegerischer Gewalt bedrohten Regionen der „Dritten Welt“ kann gemäss Molketin (2002: 18) das „zivilisatorische Hexagon“ „nicht mehr als ein Orientierungsrahmen auf dem Weg zum Frieden sein“.

2.1.2 Friede ist mehr als die Abwesenheit von Krieg

Das Gegensatzpaar Krieg und Frieden gehört seit jeher eng zueinander. Lange Zeit definierte man den Frieden als blosse Verneinung des Krieges (negativer Friedensbegriff), das heisst Friede galt als Abwesenheit von Krieg bzw. Krieg als Gegenpol des Friedens (Drews 2001: 64). Dem jeweiligen Souverän eines Staates stand es zu, über das Recht auf Krieg oder Frieden zu entscheiden¹⁷.

Ebenso hängt der Begriff des Friedens mit dem des Rechts und der Gerechtigkeit zusammen. Auch wenn es keine universell eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von Gerechtigkeit gibt, so besitzen doch alle Gesellschaften ein gewisses Empfinden dafür, ob etwas gerecht oder ungerecht ist. Beweis dafür ist, dass alle Staaten eine Form von Rechtsprechung kennen (Drews 2001: 65 und Kälin 2005). In der Charta der Vereinten Nationen steht dazu in der Präambel, dass die Völker der Vereinten Nationen sich verpflichten, „Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können“ (UN-Charta von 1949, Präambel).

Es gibt also einen gewissen Grundkonsens eines Gerechtigkeitsempfindens in allen Staaten, wenn auch die Gerechtigkeit selbst nicht definiert werden kann. Wenn das Gerechtigkeitsempfinden des Einzelnen verletzt wird, lehnt sich dieser dagegen auf – im zwischenmenschli-

¹⁶ *OECD: Organization for Economic Co-operation and Development*. Siehe Abkürzungsverzeichnis im Anhang dieser Arbeit.

¹⁷ So genanntes *jus ad bellum*: Recht auf Krieg, siehe Drews 2001: 64.

chen wie auch im zwischenstaatlichen Bereich. Als Folge dessen kann es zu Streit im privaten oder im staatlichen Bereich zu einem Konflikt kommen, der bis zur militärischen Auseinandersetzung eskalieren kann. Somit hängen die Begriffe von Frieden und Gerechtigkeit eng zusammen.

Aus dieser Erkenntnis heraus entwickelte sich, unter anderem auch innerhalb der UNO (Drews 2001: 65), der so genannte „positive Friedensbegriff“: Friede nicht nur als Gegenpol beziehungsweise als Abwesenheit von Krieg, sondern als „Zustand, der alle Anstrengungen mit umfasst, die notwendig sind, um die Bedingungen für den Erhalt des Friedens zu gewährleisten“ (Drews 2001: 65–66). Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass es keinen vollkommenen Frieden oder Krieg gibt, also nur das eine oder andere, sondern dass eine Vielzahl von Schattierungen und Kombinationen von Krieg und Frieden möglich sind. Der Übergang von Frieden zu Krieg oder umgekehrt kann fließend verlaufen,¹⁸ und eine eindeutige Abgrenzung der beiden Zustände ist kaum möglich. Es gibt hingegen einen eher schwächeren oder eher stärkeren Frieden. Frieden ist somit ein permanenter Prozess, der „ständig am Leben erhalten werden muss und sich in stetem Wandel bzw. in steter Weiterentwicklung befindet“ (Drews 2001: 66–67). So ist Frieden nicht im Kantschen Sinne absolut, sondern kann verändert, gefestigt bzw. geschwächt werden und bedarf stetiger Bemühungen.

2.1.3 Post-Conflict Peace-Building auf UNO-Ebene

Auf der Erkenntnis, dass der Frieden ein Prozess ist, dessen Erhalt durch ständige Bemühungen gesichert werden muss, beruhen auch die verschiedenen friedensstiftenden Instrumente innerhalb der UNO, vor allem dasjenige des *Post-Conflict Peace-Building*¹⁹. Es ist relativ neu und vom damaligen UN-Generalsekretär Boutros-Ghali 1992 in den UNO-Sicherheitsrat eingebracht worden. Dieses Instrument gründet auf der Idee, dass Frieden mehr ist als Nicht-Krieg und dass ein so verstandener positiver Frieden ein zielgerichtetes Anpacken auch der tiefer liegenden Ursachen kriegerischer Konflikte sowie den Aufbau einer stabilen Friedensstruktur erfordert. Das Ziel des *Post-Conflict Peace-Building* der UNO ist also die Förderung und Konsolidierung eines „starken“ Friedens, indem mit Hilfe der UNO und ihrer verschiedenen friedensfördernden Massnahmen die dem Konflikt zugrunde liegenden Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art gelöst werden sollen (Drews 2001: 54–55). Auf UNO-Ebene besteht somit der Konsens, dass jeder Konflikt, egal ob inner- oder zwischenstaatlich, verschiedene Ursachen haben kann, die „in der Geschichte des Landes, in der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung, in der wirtschaftlichen und sozialen Situation oder in den politischen Verhältnissen usw. wurzeln können“ (Drews 2001: 54). *Post-Conflict*

¹⁸ So können beispielsweise in einem Staat schon Friedensgespräche auf politischer Ebene stattfinden, während in gewissen Gebieten noch aktiv gekämpft, also Krieg geführt wird. Hier ist eine klare Grenze zwischen Frieden und Krieg kaum möglich. Die Frage, wann Krieg und wann Friede vorliegt, ist somit letztlich eine politische Frage.

¹⁹ *Post-Conflict Peace-Building* wird auf Deutsch mit Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit übersetzt.

Peace-Building Massnahmen, welche die UNO kennt und die in *Post-Conflict*-Situationen²⁰ zur Anwendung kommen, sind friedenserhaltende Massnahmen. Zu diesen Massnahmen gehören beispielsweise Entwicklung und Wirtschaftswachstum²¹, Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit²², Demokratie²³ und Frieden²⁴. Die einzelnen Massnahmen können aber nicht voneinander getrennt oder abgegrenzt werden, sondern sollen je nach Konflikt besonders stark gefördert und komplementär eingesetzt werden.

Eines der Hauptprobleme der Länder nach Beendigung eines Konfliktes ist das zerstörte Justizsystem. Die Wiederherstellung von Recht und Ordnung ist jedoch eine Grundvoraussetzung für jede wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ehemaligen Konfliktregionen sowie für den Erfolg der humanitären und anderer Massnahmen des *Post-Conflict Peace-Building*. Da die längerfristigen Ziele des *Post-Conflict Peace-Building* ja der Erhalt und die Stärkung des Friedens in der Nachkriegssituation sind, sind Massnahmen, welche das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen und/oder Organe fördern, besonders wichtig. Ein anderer Schwerpunkt der *Post-Conflict Peace-Building* Massnahmen in den betreffenden Ländern liegt in der Aufarbeitung von begangenen Unrecht, damit der Konflikt verarbeitet und bewältigt werden kann. Dies geschieht beispielsweise durch die Einsetzung so genannter Wahrheitskommissionen oder durch Errichtung von Strafgerichtshöfen, wie im Falle von Ex-Jugoslawien oder Rwanda²⁵. Diese Ad-hoc-Strafgerichtshöfe gewinnen ihre Legitimation aus dem Fehlen einer funktionierenden Strafjustiz in den betreffenden Ländern (Drews 2001: 58).

Wie oben dargestellt, gibt es keine klar abgrenzbare Linie zwischen Frieden und Krieg, sondern durch Beseitigung der tieferen Ursachen des Krieges kann in einer Nachkriegsgesellschaft ein Prozess eingeleitet oder unterstützt werden, der es ermöglichen soll, von einem

²⁰ Wann genau eine *Post-Conflict*-Situation beginnt, also wann genau ein Konflikt zu Ende ist, ist nicht genau definiert. Die *Interdepartmental Task Force* zur Untersuchung des *Post-Conflict Peace-Building* setzt als Beginn von *Peace-Building*-Aktivitäten denjenigen Zeitpunkt an, ab dem ein Abkommen zwischen den Konfliktparteien geschlossen wurde. Siehe dazu Drews 2001: 75.

²¹ Diese beiden Begriffe werden zusammengenommen, weil gemäss Drews „Entwicklung wirtschaftliches Wachstum beinhaltet“ (2001: 55). In der *Agenda for Development* der UNO wird Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht bezeichnet, als sichere Grundlage des Friedens und als Mittel des *Post-Conflict Peace-Building*. Siehe dazu Drews 2001: 56.

²² Dazu gehören der Wiederaufbau eines funktionierenden Justizsystems in einer *Post-Conflict Society* oder die Bildung einer so genannten Wahrheitskommission zur Aufarbeitung des begangenen Unrechts während des Konfliktes oder auch Demobilisierungskampagnen oder die Umverteilung von Land (Drews 2001: 58)

²³ Gemäss Boutros-Ghali sind Demokratien stabiler und für Konflikte weniger anfällig als Nichtdemokratien. Siehe dazu Boutros-Ghali 1996.

²⁴ Unter dem Begriff Frieden lassen sich die Massnahmen zusammenfassen, welche sich auf das Kriegsmaterial und -personal beziehen, wie z.B. Demobilisierungskampagnen oder die Räumung von Landminen. Siehe dazu Drews 2001: 61.

²⁵ Zwei Ad-hoc-Strafgerichtshöfe existieren: Die UN hat den Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (ICTY) durch die UN-Sicherheitsresolution 808 (1993) und den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda (ICTR) durch die UN-Sicherheitsrat Resolution 995 (1994) geschaffen (Shelton 2005: 2).

„schwachen“ zu einem „starken“ oder dauerhaften Frieden überzugehen. Keine *Post-Conflict Society* wird aber um die Frage herum kommen, wie sie mit ihrer gewalttätigen Vergangenheit umgeht.

2.2 Vergangenheitspolitik

2.2.1 Definition von Vergangenheitspolitik

Als Norbert Frei den Begriff der Vergangenheitspolitik in seinem gleichnamigen Werk einführte (Frei 1999: 16), bezog er sich damit auf den konkreten rechtlichen und materiellen Umgang mit dem Nationalsozialismus der früheren Bundesrepublik Deutschland. Dem Beispiel Oettlers folgend (Oettler 2004a: 13), wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff der Vergangenheitspolitik ebenfalls aus dem bundesrepublikanischen Kontext herausgelöst und zur „Bezeichnung der politischen und administrativen Massnahmen verwendet, die nach einschneidenden gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen ergriffen werden, um der Notwendigkeit eines unmittelbaren Umgangs mit den Verbrechen der Vergangenheit zu begegnen“ (Oettler 2004a: 13).

2.2.2 Grundsätzliche Ziele der Vergangenheitspolitik

Gewaltkonflikte hinterlassen tiefe Spuren in der betroffenen Gesellschaft. Eine systematische Aufarbeitung der Vergangenheit kann dazu beitragen, dass die Gesellschaft zur Normalität und längerfristig zu einem Frieden zurückfindet. Eine Vergangenheitspolitik soll aber stets dem Ziel dienen, in einer Gesellschaft mit gewalttätiger Vergangenheit Grundlagen und Massnahmen zum Umgang mit dieser Vergangenheit zu schaffen und damit längerfristig einen Übergang einer Konfliktsituation zu einem Frieden zu ermöglichen. Wie in Kapitel 2.1. dieser Arbeit dargelegt, ist der Weg zu einem Frieden jedoch stets ein langer Prozess. Der Übergang zu einer demokratischen, friedlichen Gesellschaftsordnung verläuft nicht gradlinig, sondern zeichnet sich zumeist durch „Fort- und Rückschritte“ und durch das von „Gewalttaten durchsetzte Auspendeln eines neuen gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses“ aus (Oettler 2004a: 15). Viele Gesellschaften im Übergang sind von asynchronen Abläufen geprägt: Während auf nationaler und politischer Ebene schon gewisse demokratische Prinzipien Einzug gehalten haben, ist das Leben im lokalen Rahmen oft noch vom Fortbestand repressiver Strukturen und somit von einer Beschränkung der Möglichkeiten für die konkrete Auseinandersetzung mit der Vergangenheit geprägt (Oettler 2004a: 15).

An der Umsetzung vergangenheitspolitischer Massnahmen sollen sowohl die Zivilgesellschaft wie auch staatliche Institutionen beteiligt sein. Nationale und internationale Gerichte sowie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen spielen ebenso eine zentrale Rolle. Oft ist die Vergangenheitspolitik bereits Thema der Friedensverhandlungen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vertritt die Meinung, je „besser eine Gesell-

schaft die Vergangenheit bewältigt²⁶, desto wahrscheinlicher ist ein dauerhafter Friede“ (EDA 2004: Focus Nr. 39). Jedoch ist die Aufarbeitung der gewalttätigen Vergangenheit einer Gesellschaft stets ein heikles Thema, in welchem sich die verschiedensten Pfade der gesellschaftlichen Entwicklungen und Forderungen durchkreuzen. In vergangenheitspolitische Entscheide sollte also die gesamte Gesellschaft miteinbezogen werden, da in Bürgerkriegen oder Konfliktsituationen, welche das ganze Land betroffen haben, meist auch alle gesellschaftlichen Sektoren selbst in direkter oder indirekter Weise betroffen wurden. Die verschiedenen gesellschaftlichen Sektoren müssen sich gemeinsam einigen, ob die Vergangenheit überhaupt aufgearbeitet werden soll und welche Grundsätze der Vergangenheitspolitik angewendet werden sollen (Pasternak 2003: 15).

Das EDA (EDA 2004: Verganheitsarbeit, Focus Nr. 39) nennt verschiedene Ziele einer systematischen Verganheitspolitik:

- Herstellung einer gesicherten Faktenlage. Diese soll offiziell anerkannt und breit kommuniziert werden. Dazu gehört auch die Anerkennung von Schäden, die Opfer erlitten haben.
- Vertrauen zwischen den ehemaligen Konfliktparteien sowie zwischen der Zivilgesellschaft²⁷ und den staatlichen Institutionen schaffen und somit weiteren Konflikten vorbeugen.
- Neue soziale Normen setzen, welche Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verhindern.

2.2.3 Verschiedene Pfeiler der Verganheitspolitik

In den Projekten zur Aufarbeitung der Vergangenheit des Schweizerischen Departements für Äusseres EDA (2004: Focus Nr. 39) und gemäss Oettler (2004: 13–14) gibt es ein breites Spektrum verganheitspolitischer Massnahmen, welches einer Gesellschaft zur Verfügung steht, um aktiv mit ihrer blutigen Vergangenheit umzugehen:

²⁶ Dem Beispiel Oettler folgend, wird in dieser Arbeit der Begriff der Verganheitsbewältigung mit dem der Aufarbeitung der Vergangenheit ersetzt. Es geht dabei um eine „aktive Bearbeitung eines (Hin-)Aufarbeitens auf eine ‚helle‘ Bewusstseinsstufe in Anlehnung an das freudsche ‚Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten““ (Oettler 2004: 15). Der Ausdruck der Verganheitsbewältigung trägt das Moment des Gewaltvollen in sich.

²⁷ Es gibt keine einheitliche Definition einer Zivilgesellschaft. In dieser Arbeit bezeichnet der Begriff der „Zivilgesellschaft“ einen öffentlichen Raum zwischen staatlicher und privater Sphäre, der durch eine Vielzahl autonomer und vom Staat unabhängiger Gruppen und Organisationen (z.B. soziale Bewegungen, NGOs) gefüllt wird. Demokratische Staaten räumen zivilgesellschaftlichen Akteuren individuelle und kollektive Freiheiten (z.B. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) ein (siehe dazu auch Greiter 2003). Für die Definition der „organisierten Zivilgesellschaft“ bezieht sich die Autorin in dieser Arbeit auf die Definition von Oettler (2004: 346: 2): „Die „organisierte Zivilgesellschaft“ meint die im linken/regierungskritischen politischen Spektrum angesiedelten zivilgesellschaftlichen Organisationen.“

- **Massnahmen der Rechtsprechung:** Zu den Möglichkeiten eines gesellschaftlichen Umgangs mit den Verbrechen einer Diktatur oder eines Bürgerkrieges zählen zunächst Gerichtsverfahren gegen administrativ Verantwortliche, aber auch gegen die willigen oder gezwungenen Vollstrecker unaussprechlicher Grausamkeiten durch die Rechtsprechung von nationalen oder internationalen Gerichten.
- Eine zweite, als **Lustration**²⁸ bezeichnete Form der Vergangenheitspolitik, besteht im administrativen Ausschluss von „belasteten“ Personen aus dem öffentlichen Dienst. In der Praxis bedeutet dies die „kollektive Entlassung ganzer Kategorien von Angestellten“ (Oettler 2004a: 13) oder die systematische Überprüfung der politischen Vorgeschichte von staatlichen Bediensteten oder AnwärterInnen auf politische Posten.
- Ein dritter Pfeiler der Vergangenheitspolitik, der bis Ende der 1970er-Jahre keine institutionelle Ausformung kannte, ist die „**Wahrheit**“, **die Aufklärung vergangenen Unheils**. Diese Form des Umgangs mit der Vergangenheit erlebte gemäss Oettler (2004a: 13) ihren Aufschwung vor dem doppelten Hintergrund der bundesrepublikanischen Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Erbe und der Praxis des Verschwindenlassens in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern²⁹. Die Idee, eine ganze Gesellschaft solle sich mit den Ursprüngen und Manifestationen vergangener Gräueltaten auseinandersetzen, damit diese sich nie wiederholen könnten, entstand zudem im Kontext der Entwicklung von individual- und sozialpsychologischen Theorien zur Überwindung traumatischer Erlebnisse.
- Die vierte traditionelle Form des politischen Umgangs mit früheren Verbrechen ist der Versuch einer **Wiedergutmachung**: Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum von Massnahmen, das von der moralischen Rehabilitierung der Opfer wie auch der Widerstandskämpfer, etwa durch offizielle Gedenkstätten und -tage, bis hin zu monetären und infrastrukturellen Entschädigungs- und Reparationsleistungen reicht. In den Projekten zur Aufarbeitung der Vergangenheit des schweizerischen Departements für Äusseres EDA (2004: Focus Nr. 39) kommt den verschiedenen Kompensationsprogrammen für Opfer eine grosse Bedeutung zu. Diesen vergangenheitspolitischen Massnahmen soll in dieser Arbeit besonderes Gewicht zukommen.
- **Weitere Massnahmen können sein:** Die aktive Förderung der Menschenrechte durch internationale Abkommen und deren Umsetzung und Durchsetzung auf nationaler Ebene; Massnahmen der Versöhnung sowie Massnahmen mit Symbolcharakter wie beispielsweise die Errichtung von Denkmälern.

²⁸ Definition Wikipedia: Die Lustration war bei den alten Römern die Bezeichnung der feierlichen Reinigungen und Sühnungen, die einen wichtigen Teil ihres religiösen Kultus ausmachten, aber auch sonst bei verunreinigenden Anlässen, wie Blutvergiessen, Wochenbett, Berührung eines Toten etc., nötig waren. [...] In der Gegenwart wird der Begriff sinngemäss auf die Aufarbeitung politischer Altlasten oder Verfehlungen angewandt. < <http://de.wikipedia.org/wiki/Lustration> >.

²⁹ Zur Entstehungsgeschichte der guatemalteckischen Wahrheitskommission *CEH* siehe Oettler 2004a: 62 ff und Kapitel 4.2.2. in dieser Arbeit.

3 Entschädigung: rechtlich-politische Grundlagen

3.1 Was heisst Entschädigung?

3.1.1 Definition von Entschädigung in dieser Arbeit

Unter Entschädigungen sind in der vorliegenden Arbeit die verschiedenen Massnahmen gemeint, welche einem Staat zur Verfügung stehen, um die Konsequenzen von Verletzungen des internationalen Völkerrechtes, der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts wiedergutzumachen. Es geht im engeren Sinne in dieser Arbeit um die Wiedergutmachung an Opfern eines Bürgerkrieges, in dem grundlegende Menschenrechte von Seiten des Staates oder staatlichen Akteuren verletzt wurden. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere direkt monetäre oder materielle Entschädigungen oder der Wiederaufbau von zerstörten Häusern, aber auch symbolische Formen der Entschädigung wie die Errichtung von Denkmälern oder die öffentliche Anerkennung von Schuld und Verantwortung. Aber auch psychosoziale Formen der Entschädigung wie Rehabilitationsprogramme für Opfer, Exhumierungen oder kulturelle Entschädigungen in Form von Förderprogrammen für spezifische kulturelle oder soziale Gruppen innerhalb der geschädigten Gesellschaft können einen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit leisten.

3.2 Sinn und Zweck von Entschädigungen

Die Entschädigung ist eine opferorientierte Methode des Umgangs mit einer gewalttätigen Vergangenheit in einem Staat: Es geht darum, die (verletzten) Bedürfnisse der Opfer eines Konfliktes und deren Wiedergutmachung in den Vordergrund zu setzen. Andere eher täterorientierte Formen der Aufarbeitung der Vergangenheit sind beispielsweise Gerichtsurteile, also die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Eine Aufarbeitung der Vergangenheit ist ein zentraler Prozess nach gewalttätigen Konflikten innerhalb eines Staates und stellt eine sehr heikle Angelegenheit in einer *Post-Conflict*-Situation dar. Weltweit bestehen sehr unterschiedliche Herangehensweisen, aufgrund von unterschiedlichen Bedürfnissen, aber auch von unterschiedlichen Machtverhältnissen. Es gibt hierbei keine universell einheitliche Lösung für den Umgang mit einer gewalttätigen Vergangenheit (Huyse 2001: 322–29). Der Hauptzweck von Entschädigungen soll sein, das Unrecht, welches aufgrund einer Rechtsverletzung an einer Person entstanden ist, wiedergutzumachen. Die Entschädigung soll Individuen oder einer Gruppe von Bürgern des betreffenden Staates einen Ausgleich oder Ersatz für erlittene Nachteile durch die öffentliche Hand garantieren und theoretisch die ursprüngliche Situation, wie sie vor der Rechtsverletzung bestand, wiederherstellen. Da Rechtsverletzungen oft nicht nur materielle Schäden mit sich bringen, sondern die Betroffenen auch in ihrer Würde verletzen können, sollen Entschädigungen auch der moralischen Gerechtigkeit dienen (Shelton 2005: 10–15).

3.2.1 Entschädigung als Verurteilung des Unrechtes

Eine Entschädigung beinhaltet gleichermaßen eine Be- wie Verurteilung: Wer eine Entschädigung leisten muss, wird als Täter, als Verletzer eines Rechtes einer Person oder Personengruppe eingestuft. Die Forderung nach Entschädigung beinhaltet die Sanktion einer Handlung, welche von einer bestimmten Gesellschaft oder Personengruppe als unrechtmässig verurteilt wird. Eine solche Sanktion zeigt eine gesellschaftliche Überzeugung auf, dass etwas als Unrecht eingestuft wird. Durch Ausdruck dieser Sanktion manifestieren sich grundlegende Werte einer Gesellschaft. Wird ein Täter, ob dies nun eine Privatperson oder ein staatlicher Akteur ist, zu Entschädigungsleistungen verurteilt, ergeht mit diesem Urteil gleichzeitig die Forderung nach Nicht-Wiederholung der Handlung, die durch die Entschädigung wiedergutmacht werden soll (Shelton 2005: 12).

Opfer von Menschenrechtsverletzungen vergessen das Geschehene nicht. Eine Entschädigung für diese Opfer kann einen symbolisch wichtigen Akt bedeuten, wenn der Verletzer (Täter) dieser Menschenrechte gleichzeitig Reue zeigt und seine Schuld anerkennt. Wenn aber finanzielle Entschädigung an die Opfer bezahlt wird, gleichzeitig aber kein Zeichen der Reue von Seiten des Täters erfolgt, bleibt diese Entschädigung für die Opfer oft nutz- oder wertlos (Shelton 2005: 14–15). Eine Entschädigung soll aber in jedem Fall der Gerechtigkeit dienen bzw. Gerechtigkeit wiederherstellen. Erfolgt an Opfer von Menschenrechtsverletzungen zwar eine Entschädigung, beispielsweise in monetärer Form, zeigen der oder die TäterInnen aber gleichzeitig keine Reue oder werden die Umstände nicht geändert, welche eine Ungerechtigkeit überhaupt zugelassen haben, dient die Entschädigung nicht der Gerechtigkeit und letztendlich nicht dem Frieden als grundlegendem Ziel.

Eine Entschädigungsforderung kann gleichzeitig mit einer strafrechtlichen Verurteilung einhergehen. Eine strafrechtliche Verurteilung ist ein klares Votum der Gesellschaft und der offiziellen juristischen Behörden, dass das Unrecht ein Unrecht an sich ist und mehr verlangt als nur eine moralische Wiederherstellung der Opfer.

3.2.2 Forderung nach Bekanntgabe der Wahrheit

Eine Forderung nach Reparationen oder Entschädigungen kann somit verschiedene Ziele beinhalten, von der Opfer-orientierten *restitutionem in integrum*, das heisst der vollständigen Rückerstattung des erlittenen Verlustes, Nachteils oder Schadens zu einer teilweisen, eher symbolischen Entschädigung. Die Form der geforderten Entschädigung hängt ab vom jeweiligen Fall und wird vom jeweilig zuständigen Gericht bestimmt. Jedoch bildet sich auf internationaler Ebene ein wachsender Grundkonsens darüber, dass ein Minimalstandard betreffend Entschädigungen wenn möglich eine vollständige Rückerstattung des Schadens oder Verlustes darstellen und auch das Recht auf Wahrheit über das, was geschehen ist, beinhalten soll. Die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission hat anerkannt, dass „to know the full, complete and public truth as to the events that transpired, their specific circumstances, and

who participated in them“ als „part of the right to reparation for human rights violations“ gilt.³⁰

3.2.3 Verletzung von Menschenrechten in Konfliktsituationen

Im Fall von vergangenheitspolitischen Entschädigungen, das heisst, wenn staatliche AkteurInnen wegen Menschenrechtsverletzungen an den BürgerInnen oder sonstigen Personen, die sich zur Zeit der Verletzung auf dem Territorium des betreffenden Staates aufgehalten haben, verurteilt werden, handelt es sich meist um Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten. Darunter fallen beispielsweise das Recht auf Leben oder physische und psychische Unversehrtheit. Gewisse Menschenrechtsverletzungen sind so gravierend, dass sie als Verbrechen (wie Folter) eingestuft werden. Die Bestrafung dieser Akte beinhaltet nicht in erster Linie die Entschädigung der Opfer, welche nicht „ungefoltert“ gemacht werden können, sondern es geht um die Bestrafung der Täter und soll die abschreckende Wirkung erzielen, dass diese oder andere potentielle Täter die Tat nicht wiederholen. Theoretisch und nach Ansicht verschiedener Internationaler Gerichte, soll eine Reparation/Entschädigung zum Ziel haben, „to wipe out all the consequences of the illegal act“ (Shelton 2005: 11). Jedoch ist dies je nach Fall nicht möglich, v.a. wenn es um immaterielle Schäden geht. So kann mit einer ausschliesslich monetären Entschädigung niemals der moralische Verlust oder der psychische Schaden wiedergutmacht werden, den ein Folteropfer erleidet. Je nach Art der Verletzung oder des Verlustes ist es unmöglich, eine Situation wie vor der Verletzung herzustellen.

Viele Opfer von Menschenrechtsverletzungen möchten gerade im Fall von gravierenden Rechtsverletzungen selbst richten, die Bestrafung der Täter also selbst ausüben. Oft hegen Opfer Rachegefühle und Hass. Wenn nun der Staat über die Täter richtet, bleibt bei den Opfern oft ein Gefühl der Unbefriedigtheit zurück. Gerade im Falle einer *Post-Conflict*-Situation, wenn Rechtsstaat und Zivilgesellschaft geschwächt oder erneut im Aufbau sind, kann sich die *Post-Conflict Society* dazu entschliessen, die Täter vergangener Menschenrechtsverletzungen nicht strafrechtlich zu ahnden. So können Amnestien³¹ erlassen werden, das heisst, es gibt keine (oder nur für besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen) strafrechtliche Verurteilungen der Täter. In diesem Fall bleibt bei den Opfern oftmals ein Gefühl der Unbefriedigtheit zurück. Die strafrechtliche Ahndung des Täters zeigt, dass die Gesellschaft, beispielsweise die rechtsprechenden Behörden des betreffenden Staates, ein Unrecht als solches anerkennen und Interesse daran zeigen, dass das Unrecht nach Massgaben des Strafrechts geahndet wird und nicht wieder vorkommt. Ohne strafrechtliche Ahndung

³⁰ Vgl. *Case 11.481, Monsignor Oscar Arnulfo Romero y Galdamez v. El Salvador, Inter-American Commission on Human Rights, report no. 37/00, paras. 147–8* in: Shelton 2005: 9.

³¹ Im Fall von Guatemala erliess der Kongress Ende 1996, nur wenige Tage vor der Unterzeichnung des Friedensabkommens, das „Gesetz zur Nationalen Versöhnung“. Das Gesetz stellte eine Amnestie in Aussicht, von der nur die Straftatbestände Folter, Genozid und Verschwindenlassen ausgenommen wurden. Es war eine Enttäuschung für alle, die gegen die Straffreiheit gekämpft hatten (Oettler 2004: 98). Siehe dazu Kapitel 4.1.

einer Menschenrechtsverletzung, nur mit Entschädigungszahlungen an die Opfer, fühlen diese oftmals keine wahre Gerechtigkeit. Das Unrecht wird sozial und moralisch nicht geahndet und kann somit immer wieder geschehen.

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, wo und wie die komplexe Frage der Entschädigung kodifiziert worden ist, und wie es auf internationaler rechtlicher Ebene um die Frage der Entschädigung steht.

3.3 Rechtliche Grundlagen der Entschädigung auf internationaler Ebene

Die rechtlichen Grundprinzipien der Entschädigung existieren schon seit Jahrhunderten und gründen auf der Theorie der ausgleichenden Gerechtigkeit. Dieser schon seit der Antike bekannte Gedanke der Gerechtigkeit wurde in den vergangenen Jahrzehnten wieder aufgenommen und in konkretere Normen und Gesetze des Strafrechtes, inklusive des internationalen Strafrechtes, umgewandelt. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich viele Normen betreffend Entschädigungen für Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechtes entwickelt. Verschiedene Prinzipien des internationalen Strafrechtes ergänzen das nationale Strafrecht im Kampf gegen die Straflosigkeit.³²

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen

Eine der wichtigsten Entwicklungen auf rechtlicher Ebene der vergangenen Jahre und Jahrzehnte, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, ist die Entwicklung von Möglichkeiten von Klagen privater BürgerInnen gegen unterdrückende oder menschenrechtsverletzende Handlungen von staatlicher Seite. Damit hängt die Gewährung von Rechtsmitteln und Formen von Entschädigungen zusammen, wenn Verletzungen von Rechten an Privatpersonen nachgewiesen werden können. Das Recht auf Zugang zu Entschädigungen infolge Verletzungen von Rechten ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen³³ garantiert

³² Vgl. Hintergrundinformationen zu den *Draft Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Violations of International Human Rights and Humanitarian Law* der UN. Internetquelle: <<http://www.alrc.net/doc/mainfile.php/documents/115>> vom 25.2.2006.

³³ Zum Beispiel die *Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power*, die *Universal Declaration of Human Rights*, der *International Covenant on Civil and Political Rights*, die *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, die *Convention of the Rights of the Child* und die *UN Convention on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, enthalten ebenfalls Angaben zum Recht auf Entschädigung. Auch gewisse regionale Menschenrechtsinstrumente wie die *Inter-American Torture Convention* enthalten die Verpflichtung für Staaten, Entschädigungen zu leisten. Die regionalen Menschenrechtsabkommen enthalten die Verpflichtung, Entschädigungen sowie Ersatz zu leisten. Die Statuten der beiden UN Ad-Hoc-Gerichte sowie das Römer Statut des internationalen Strafgerichtshofes nennen das Recht auf Entschädigung für Opfer. Ebenso kennt das humanitäre Völkerrecht ein Recht auf Entschädigung.

und kann inzwischen als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht³⁴ angesehen werden (Shelton 2005: 467).

Auf rechtlicher und politischer Ebene sind in den vergangenen Jahren bezüglich Entschädigungen grosse Fortschritte gemacht worden, unter anderem auch durch nationale und internationale Gerichte, welche vermehrt internationale Anerkennung gewinnen. Staaten und zahlreiche NGOs haben sich auch in der Debatte auf UNO-Ebene eingebracht und mitgeholfen, Prinzipien und Richtlinien betreffend Reparationszahlungen für schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen zu entwickeln³⁵:

- Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes mit seinen Bestimmungen für die Reparationszahlungen für Opfer ist in Kraft getreten³⁶.
- Die Internationale Rechtskommission (*International Law Commission, ILC*) hat ihre Arbeit zum Gesetz der Staatenverantwortung und dem darin enthaltenen Kapitel betreffend Reparationszahlungen abgeschlossen.
- Nationale Gerichte befassen sich zunehmend mit Klagen wegen Entschädigungszahlungen oder Wiedergutmachungen, nicht nur in Fällen der Gegenwart, sondern vermehrt auch der Vergangenheit, wie eben mit Forderungen betreffend der Kolonialsysteme und deren Ausbeutung an wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen.
- Die *UN Compensation Commission* hat ihre Arbeit betreffend Wiedergutmachung der Verletzungen der irakischen Invasion von Kuwait fast beendet (Shelton 2005: *Introduction*).
- Einige nationale Gerichte, besonders diejenigen von Südafrika oder Indien, haben wegweisende Prioritätsfälle zu Wiedergutmachungszahlungen wegen Verletzungen von Wirtschafts- und Sozialrechten gemacht.

Auch das *UN Human Rights Committee* und das *Committee Against Torture* nennen Grundsätze des Rechts von Opfern auf Entschädigung, Ersatz, Rehabilitation und Kompensation. Die regionalen Gerichtshöfe nennen entsprechende Grundsätze. Vgl. Hintergrundinformationen zu den *Draft Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Violations of International Human Rights and Humanitarian Law* der UN. Internetquelle: <<http://www.alrc.net/doc/mainfile.php/documents/115>> vom 25.2.2006.

³⁴ Unter völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht versteht man ungeschriebenes Recht, das aufgrund langer tatsächlicher Übung (lat. *consuetudo*) durch allgemeine Anerkennung seiner Verbindlichkeit im Sinne einer Überzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit der Übung (lat. *opinio necessitatis* oder *opinio iuris*) entstanden ist. Siehe hierzu Walter Kälin, „Vorlesung zum Völkerrecht“, 2005, Universität Bern.

³⁵ Siehe dazu die *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, Human Rights Resolution 2005/35*, Kapitel 3.3.7. und Anhang in dieser Arbeit.

³⁶ Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, A/CONF.183, vom 17.7.1998 ist am 1.7.2002 in Kraft getreten. Siehe dazu Drews 2001: 2.

- Die Afrikanische Menschenrechtskommission und das Interamerikanische Gericht haben sich vermehrt dieser Thematik angenommen.
- Auch auf europäischer Ebene war die Frage der Entschädigung von Kriegsoptionen schon Thema bei den Nürnberger Prozessen im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg und wird auch auf Ebene des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vermehrt diskutiert (Shelton 2005: *Introduction*).

3.3.2 Wichtigkeit der Menschenrechte

Zunehmend wird auch auf nationaler und internationaler Ebene die Wichtigkeit der Menschenrechte als fundamental zu schützendes Gut anerkannt. In den vergangenen Jahrzehnten hat fast jede internationale oder supranationale Organisation³⁷ die Thematik der Menschenrechte auf ihre Prioritätenliste gesetzt und Gesetze oder Richtlinien erlassen, für den Fall von individuellen oder kollektiven Menschenrechtsverletzungen auf nationaler oder internationaler Ebene. Die Thematik der Menschenrechte hat alle Organe der UNO erfasst, inklusive des UNO-Sicherheitsrates, welcher schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens erachtet (Shelton 2005: *Introduction*).

Die Konsequenz der vermehrten Anerkennung von Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens und der globalen Sicherheit ist, dass die Thematik der Menschenrechtsverletzungen je länger je mehr dem Bereich der staatlichen Souveränität und der inneren Angelegenheiten entzogen und in den Bereich des internationalen Völkerrechts eingegliedert worden sind (Shelton 2005.:1ff und Kälin 2005, Vorlesung zum Völkerrecht). Heute kann kein Staat mehr geltend machen, dass Menschenrechte und deren Verletzungen innerhalb des betreffenden Staates ausschliesslich innerstaatliche Angelegenheiten wären. Dass es überhaupt möglich ist, Entschädigungen wegen Menschenrechtsverletzungen an BürgerInnen von Seiten der staatlichen Akteure einzufordern, ist an sich ein grosser Fortschritt. Solche Sanktionen dienen der Formulierung gesamtgesellschaftlich wichtiger Grundnormen (Shelton 2005: 465–67).

Menschenrechte sollen die BürgerInnen vor der Macht des Staates und der Schädigung durch diesen oder staatliche Akteure schützen. Die Menschenrechte garantieren ausserdem, dass der Staat eine Verpflichtung hat, Straftaten gegen BürgerInnen dieses Staates zu ahnden. Der Staat muss das Leben und die physische und psychische Integrität der BürgerInnen gewährleisten und schützen und diejenigen bestrafen, die diese Rechte verletzen. Die meisten staatlichen Verfassungen heutzutage beinhalten rechtliche Grundlagen zur Entschädigung. Das Recht auf Entschädigung in Folge einer Rechtsverletzung an Individuen oder einer Gruppe von BürgerInnen des betreffenden Staates ist heute grundlegend anerkannt.³⁸

³⁷ Siehe dazu die Vorgaben der EU betreffend Menschenrechte. Internetquelle: <http://europa.eu.int/pol/rights/index_de.htm> vom 25.2.2006.

³⁸ Siehe dazu die Verfassung der Republik Guatemala von 1985, *Constitución Política de 1985*

3.3.3 Entschädigung im Völkerrecht

Auch das internationale Völkerrecht anerkennt die Wichtigkeit der Staatenverpflichtung für Entschädigungen der BürgerInnen eines Staates. Ein Staat, der seine BürgerInnen nicht effektiv vor Menschenrechtsverletzungen schützen oder entsprechende Entschädigungen vorweisen kann, macht sich auch völkerrechtlich strafbar. Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind zahlreich und ergeben sich aus verschiedenen internationalen Konventionen, Abkommen und Deklarationen, wie beispielsweise der UN Genozidkonvention usw. Jedoch sind auch internationale Instrumente und Abkommen betreffend Entschädigungen nicht klar, wenn es um die Frage geht, wie genau eine effektive Entschädigung aussehen sollte oder welche Art Entschädigung in welchem Fall wie aussehen sollte. Diese Aufgabe kommt den internationalen, regionalen oder nationalen Gerichten zu (Shelton 2005: 104–173).

3.3.4 Staatenverantwortung und Entschädigung

Vor der Entwicklung des internationalen Völkerrechts wurden Verletzungen des internationalen Rechtes durch die Staatenverantwortung abgedeckt. Dies galt vor allem für die Staatenverantwortung im zwischenstaatlichen Bereich. Dieser traditionelle Rechtskörper hat in vielerlei Hinsicht den Weg für die Frage der Entschädigung/Reparation im innerstaatlichen Bereich geebnet. Die Staatenverantwortung bleibt anwendbar, wenn ein Staat auf innerstaatlicher Ebene ein international oder gewohnheitsrechtlich anerkanntes Menschenrecht verletzt.

Wenn ein Staat oder staatliche AkteurInnen durch Unterlassung oder durch direktes Handeln das internationale Völkerrecht verletzen, sollen die verantwortlichen AkteurInnen durch die Staatenverantwortung zur Leistung einer Reparation verpflichtet werden.³⁹ Unter Entschädigung wird aber nicht nur die monetäre, also direkt finanzielle Wiedergutmachung gemeint, sondern es soll im Einzelfall entschieden werden, wie eine Entschädigung aussehen kann. Es gibt eine ganze Reihe von verschiedenen Formen der Entschädigung, welche bei Verletzungen des internationalen Völkerrechts zur Anwendung kommen können. Unter Entschädigung fallen also die verschiedenen Formen von Reparationen, welche einem Staat zur Verfügung stehen, wenn ein internationales Recht verletzt wird und diese Rechtsverletzung wiedergutmacht werden soll. (Shelton 2005: 51). Im Urteil zum *Chorzów Factory (Indemnity) Case* hat der *Permanent Court of International Justice (P.C.I.J.)* die Verpflichtung der Entschädi-

reformada por el Acuerdo Legislativo No. 18–93 del 17 de Noviembre de 1993, im Anhang dieser Arbeit. Vgl. *Constitución Política de Guatemala de 1985 reformada por el Acuerdo Legislativo No. 18–93 del 17 de Noviembre de 1993*. Internetquelle:

<<http://www.georgetown.edu/pdba/Constitutions/Guate/guate85.html>> vom 2.3.2006.

³⁹ Siehe dazu die *ILC Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts in: Report of the ILC on the Work of its Fifty-third Session*. Internetquelle: <<http://www.un.org/law/ilo>> vom 23.2.2006.

gung einer Rechtsverletzung als „*general principle of international law*“ und „*a general conception of law*“ genannt⁴⁰.

Auf dieses Urteil im *Chorzów-Factory*-Fall beziehen sich oft auch nachfolgende Urteile von internationalen Gerichten (Shelton 2005: 52). Es liegt dann im Bereich der Gerichte, zu bestimmen, wie eine Entschädigung aussehen soll (Shelton 2005: 53).

3.3.5 ILC Artikel zur Staatenverantwortung

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden verschiedene erfolglose Versuche unternommen, das Gesetz der Staatenverantwortung zu kodifizieren. Als ein Hauptproblem und Hindernis der Kodifizierung wird die Unsicherheit betreffend Entschädigungen genannt. So hat schon 1930 der Völkerbund in der *Codification Conference* in Den Haag darüber debattiert, wie Standards betreffend Entschädigungen von Eigentum aussehen könnten.

Die *International Law Commission (ILC)* der UNO hat sich der Thematik der Staatenverantwortung und Verpflichtung von Entschädigungen an Individuen schon 1949 angenommen, hat ihre Arbeit dazu aber erst 2001 abgeschlossen. Diese Artikel betreffen vor allem zwischenstaatliche Entschädigungsverpflichtungen, jedoch enthält Artikel 33 (2) eine „*savings clause*“, die besagt, dass zwischenstaatliche Verpflichtungen ebenfalls von Individuen, Nicht-Regierungsorganisationen sowie anderen nicht-staatlichen Entitäten eingefordert werden können (Shelton 2005: 85). Die Argumentation der *ILC* wiederum geht zurück auf den in dieser Richtung wegweisenden Entscheid des *P.C.I.J.* zum *Chorzów Factory (Indemnity) Case* (Shelton 2005: 84 ff).

Der Grundsatz der Verpflichtung zu Entschädigung, ob nun im Bereich zwischen Staaten oder im innerstaatlichen Bereich zwischen Staat und Bürger, scheint also international und gewohnheitsrechtlich anerkannt. Eine Entschädigung soll grundsätzlich die Situation wiederherstellen, wie sie vor der betreffenden Verletzung war. Jedoch haben dies internationale Gerichte nicht einheitlich beantwortet. In verschiedenen Urteilen des internationalen Völkerrechts wurden unterschiedliche Entscheide dazu getroffen, ob die Entschädigung eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder eher eine Entschädigung im Sinne einer teilweisen Abfindung des Verlustes oder der Verletzung sein sollte (Shelton 2005: 53). Gerade aber in Staaten, die sich in Transition von repressiven und konfliktiven hin zu demokratischen Regimes befinden, ist meist kein Geld für Entschädigungen von grösseren Menschengruppen vorhanden, oder aber diese Staaten brauchen ihre finanziellen Ressourcen gerade in diesen Situationen besonders für den Wiederaufbau zerstörter infrastruktureller Installationen (Shelton 2005: 389–427). Entschädigungen können hier meist auch nur symbolisch umgesetzt werden, indem beispielsweise Denkmäler errichtet werden. Oft ist das Wissen um die Vergangenheit und gezielte Massnahmen für einen Wiederaufbau wichtiger als individuelle Entschädigungen an alle Opfer. Im Grossen und Ganzen kommen hier aber dieselben Grundsätze

⁴⁰ *Factory at Chorzów Case (Jurisdiction)*, 1928, *P.C.I.J. (ser.A)*, No. 17 at 29 (13. Sept.).

zur Anwendung wie in Situationen, wo Individuen und nicht ganze Gesellschaftsgruppen Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind (Shelton 2005: 426–27).

3.3.6 The Draft Basic Principles and Guidelines on the Right to Remedy and Reparation for Victims of Violations of International Human Rights and Humanitarian Law⁴¹ der UNO

In den 1990er-Jahren hat die *UN-Commission on Human Rights* einen Sonderberichterstatter für die Behandlung des Rechts auf Ersatz, Entschädigung und Rehabilitierung bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen und Grundfreiheiten eingesetzt und ihn damit beauftragt, so genannte *Draft Principles and Guidelines* zu erarbeiten. Diese Richtlinien wurden von Professor Theo Van Boven erarbeitet, der UNO-Menschenrechtskommission, verschiedenen Staaten und NGOs zur Kenntnisnahme vorgelegt, wieder überarbeitet und schliesslich im Jahr 2000 der UNO-Generalversammlung vorgelegt.

Die wichtigsten Elemente dieser *Draft Basic Principles and Guidelines*

- Die Verpflichtungen der Staaten, die internationalen Abkommen im innerstaatlichen Recht umzusetzen sowie das internationale Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht zu respektieren, zu gewährleisten, Verletzungen dieser Rechte zu untersuchen und zu bestrafen.
- Die Definition, wer ein Opfer ist, und welche Rechte ein Opfer haben soll, z.B. das Recht auf Zugang zu Gerichten und das Recht auf Entschädigung.

Definition von Opfer gemäss den *Draft Basic Principles and Guidelines*

Die Bezeichnung dafür, wer ein Opfer ist, ist eine international debattierte Frage und es gibt keine genaue Definition dafür. Einig ist man sich aber, dass ein Opfer jemand ist, deren/dessen Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind. Es ist nicht wichtig, ob die betreffende Person ein/e Staatsangehörige/r des verletzenden Staates ist oder nicht. Wenn das Opfer selbst verstorben ist oder die Verletzung des Opfers Konsequenzen für Drittpersonen hat, werden diese Betroffenen ebenfalls als Opfer bezeichnet. Dank der Rechtsprechung von regionalen und internationalen Gerichten sowie anderen internationalen Organisationen wie der UNO wurde die Reichweite dessen, wer ein Opfer ist, ausgeweitet auf die Angehörigen (Shelton 2005: 239 ff).

Das UN-Menschenrechtskomitee hat bestätigt, dass Familienmitglieder ebenfalls als Opfer bezeichnet werden können, wenn ein Mitglied dieser Familie Opfer geworden ist. Im Fall eines Verschwindenlassens sei die Mutter der verschwundenen Person ein Opfer.⁴²

⁴¹ Die *Basic Principles and Guidelines* der *Resolution 2005/35* der *UN-Commission on Human Rights* befinden sich im Anhang dieser Arbeit.

⁴² Kommentar Nr. 107/1981, *Quinteros vs. Uruguay*, *U.N. GAOR, Hum. Rts. Comm., 38th Session., Supp. Nr. 40, in 216, U.N. Doc. A/38/40 (1983), para. 14*. Shelton 2005: 240.

3.4 Probleme und Mängel der Richtlinien zu Entschädigungen

3.4.1 Mangelnde Übereinstimmung auf internationaler Ebene

Wie revolutionär die Fortschritte bezüglich Entschädigungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auch sind, so gibt es doch in der Debatte der Entschädigung oder Reparation von begangenen Menschenrechtsverletzungen noch viele Lücken und es fehlt weiterhin an einheitlichen Praktiken auf internationaler Ebene zu deren Handhabung. Internationale Menschenrechtsorganisationen, nationale oder internationale Gerichte oder Wahrheitskommissionen, welche das Recht haben, sich Klagen zu staatlichen Menschenrechtsverletzungen anzuhören, untersuchen oft nur die begangenen Taten oder geben wenig konkrete Empfehlungen zur Höhe der zu leistenden Entschädigungen ab⁴³. Viele Menschenrechtsgerichtshöfe sehen ihre Rolle eher darin, zwar Urteile zu staatlich begangenen Menschenrechtsverletzungen abzugeben, diese Urteile aber haben eher ein symbolisches Ziel: Die Staaten sollen öffentlich angeklagt werden und somit diese Taten nicht wiederholen. Die tatsächliche Schadensersatzpflicht staatlicher Akteure betreffend Entschädigungszahlungen scheint aber oft zweitrangig (Shelton 2005: 1 und 467).

Das internationale Völkerrecht, welches insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt und seither zunehmend anerkannt wurde, verfügt noch nicht über einheitliche Mechanismen und Techniken zu Klagen über Entschädigungen und Reparationszahlungen. Die Rechtslage ist nach wie vor nicht eindeutig, sondern ist in steter Entwicklung durch den Einfluss der traditionellen Staatenverantwortung, der nationalen Gesetzgebungen der betreffenden Staaten, der unterschiedlichen Ansichten der RichterInnen und Gerichte sowie der verschiedenen Organisationen. Das internationale Völkerrecht ist insbesondere im Bereich des Strafrechtes schwach. Die internationale Gemeinschaft hat zwar den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag geschaffen, dessen Mandat ist aber limitiert auf eine Liste von internationalen Verbrechen⁴⁴ (Shelton 2005: 2).

Auch haben die internationalen Menschenrechtsgerichtshöfe wie auch der Inter-Amerikanische Gerichtshof die Thematik der Entschädigungen bisher recht wenig beachtet oder bestehende Gesetze eng ausgelegt. Das inter-amerikanische System ist kritisiert worden dafür, dass es das internationale Gesetz zu Entschädigungen nicht weiterentwickle, indem ein genereller Fond geschaffen wurde, aus dem alle Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden sollen. Die Kritik lautete, dass nur diejenigen Opfer, welche auch tatsächlich an den Inter-Amerikanischen Gerichtshof gelangen, finanzielle Entschädigung erhalten würden. Jedoch gilt diese Kritik ebenso für nationale Gerichtshöfe. Nur wer persönlich an einen Gerichtshof gelangt, kann auch eine Entschädigung fordern. Der Inter-Amerikanische Gerichtshof lässt jedoch auch Klagen zuhanden anderer Personen zu, d.h.,

⁴³ Siehe dazu auch *CEH-Bericht: Capítulo Quinto, Recomendaciones. Medidas de reparación.*

⁴⁴ Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, A/CONF.183, vom 17.7.1998, ist in Kraft getreten am 1.7.2002 (Shelton 2005: 2).

dass „irgendeine nicht-staatliche Entität eines Mitgliedstaates der OAS“⁴⁵ zuhanden einer geschädigten Person am Gerichtshof klagen kann. Jedoch blieb der Inter-Amerikanische Gerichtshof bisher sehr vage (Shelton 2005: 466–67).

Die Anzahl verschiedener Standards, Prinzipien, Interpretationen und Sichtweisen bezüglich Entschädigungen kann verwirrend sein bei der Frage nach der Anwendung, d.h. welche Norm oder welches Abkommen nun gelten soll. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, auf internationaler Ebene Einigkeit zu erlangen und klar definierte Normen zu setzen bzw. sich auf bestimmte Normen zu einigen. Eine einheitliche Grundlage zu Entschädigungen für Opfer von Gewaltkonflikten sollte auch klare und eindeutige Begriffe und Definitionen enthalten, Forderungen nationaler und internationaler Menschenrechtsabkommen in Übereinstimmung bringen, Klarheit schaffen in Situationen und für Anwendungen von Entschädigungsverpflichtungen und die Massnahmen oder die Höhe der Entschädigungen festlegen. Das eigentliche, grundlegende Ziel von Entschädigungen sollte dabei nicht aus den Augen verloren werden: Es geht darum, dass der Unrechtsakt nicht wiederholt wird und nicht wieder Menschen zu Schaden kommen.

3.4.2 Allgemeine Fragen und Diskussionspunkte zu Entschädigungen

Die Frage der Entschädigung als Teil einer Wiedergutmachung von geschehenen Menschenrechtsverletzungen in Konfliktsituationen ist äusserst komplex und wirft viele Fragen auf. Zwar besteht ein gewisser Konsens über die Notwendigkeit einer ausgleichenden Gerechtigkeit und Wiedergutmachung. Jedoch sind die Forderungen und Wünsche, wie genau eine Entschädigung in welchem Falle aussehen soll, so vielfältig, wie es Situationen gibt, in denen eine Entschädigung überhaupt gefordert werden kann. Im folgenden Kapitel soll anhand des Fallbeispiels Guatemala auf gewisse Diskussionspunkte detaillierter eingegangen werden. An dieser Stelle sollen jedoch noch gewisse Fragen aufgeworfen werden, bei welchen in der Debatte der Entschädigungen ganz allgemein die Meinungen auseinandergehen und oft kein Konsens besteht. Diese Fragen sollen dann im Fallbeispiel von Guatemala wieder aufgegriffen werden:

- Fehlende Geldmittel können gerade in einer *Post-Conflict*-Situation für einen Staat ein grosses Hindernis sein, monetäre Entschädigungen zu bezahlen. Es können auch niemals alle Opfer entschädigt werden. Wer aber definiert die genaue Höhe (bei Geldbeträgen) oder die Art und Weise einer zu erfolgenden Entschädigung (z.B. bei materieller Entschädigung wie der Vergabe von Land)?
- Welche Art und Weise der Entschädigung ist für wen die richtige? Wer soll entscheiden, welche Form von Entschädigung in welchem Fall realisiert wird?
- Wer genau ist ein Opfer? Wer hat das Recht, dies zu definieren und somit zu entscheiden?

⁴⁵ Siehe dazu *American Convention on Human Rights*, 22.11.1969, 36 O.A.S.T.S. 1, Art. 44 (1).

- Sollen auch Täter (wie beispielsweise Mitglieder von Guerillaeinheiten oder Widerstandskämpfer) Entschädigungen erhalten?
- Ab welcher Zeitspanne soll begonnen werden, zu entschädigen, und wo ist das „Ende“?⁴⁶ Wie steht es um die Frage der Entschädigung von historischen Unrechten wie den Kolonialsystemen?

Im folgenden Teil dieser Arbeit wird nun diesen komplexen und oft nach wie vor unbeantworteten Fragen anhand des Fallbeispiels von Guatemala nachgegangen.

⁴⁶ Die bewaffnete Auseinandersetzung in Guatemala dauerte 36 Jahre und forderte offiziell 200 000 Tote. Alle Opfer und Angehörigen dieser Opfer zu entschädigen überfordert in jedem Fall die *Post-Conflict*-Gesellschaft. Und die *violencia* begann auch nicht erst mit dem offiziellen Ausbruch des Konfliktes, sondern hat ihre Wurzeln im Kolonialsystem (siehe Kapitel 1 in dieser Arbeit).

4 Entschädigungen im Fallbeispiel von Guatemala

In diesem Kapitel wird nun dargestellt, wie die Debatte über eine Entschädigung der Kriegsoffer der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala geführt wird und was diesbezüglich bis heute geschehen ist.

In einem ersten Teil (Kapitel 4.1.) werden die Kriegsursachen der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala dargelegt, und es wird erläutert, wie es in der guatemaltekischen *Post-Conflict*-Situation nach dem Friedensabkommen vom 29.12.1996 aussah. Untersucht wird hier auch, ob in Guatemala ein de-facto-Friede herrscht oder welche Elemente eines tatsächlichen Friedens gegeben beziehungsweise nicht gegeben sind.

In einem zweiten Teil (Kapitel 6.2.) wird dargestellt, wie die Debatte zur Vergangenheitspolitik und Wiedergutmachung auf nationaler politischer Ebene geführt wurde und heute noch wird. Es wird untersucht, wie die *Post-Conflict*-Gesellschaft von Guatemala den Umgang mit der Vergangenheit gestaltet hat und heute gestaltet, und wo die Schwerpunkte liegen. Es wird auch der Frage nachgegangen, welchen Stellenwert innerhalb der guatemaltekischen Vergangenheitspolitik eine Wiedergutmachung oder Entschädigung einnimmt. Anschliessend wird dann nochmals auf die spezifisch rechtlichen Grundlagen von Entschädigungen eingegangen, welche für Guatemala entscheidend sind.

Im dritten Teil (Kapitel 4.3.) soll die in Guatemala heikle und immer noch stark umstrittene Frage dargestellt werden, wer Opfer und wer Täter ist und ob man diese klar getrennten Kategorien überhaupt bilden kann. Es wird auch analysiert, wie die Opfer-Täter-Diskussion die Entschädigungsdebatte beeinflusst.

Der vierte Teil (Kapitel 4.4.) erläutert, was bezüglich Entschädigungen in Guatemala schon umgesetzt wurde. Es wird untersucht, welches die aktuelle Debatte bezüglich der zum Teil schon erfolgten „Entschädigung“ der Täter ist und welche politischen Programme und Politiken zu Entschädigungen geplant sind oder schon umgesetzt wurden. Es wird analysiert, wer im Fall von Guatemala schon entschädigt worden ist und gemäss welchen Kriterien.

Anschliessend (Kapitel 4.5.) wird versucht, die Debatte um die Entschädigung auf lokaler oder individueller Ebene darzustellen. Es wird erläutert, welche Akteure was unter einer Entschädigung verstehen, wer welche Forderungen bezüglich einer Entschädigung hat und wie die verschiedenen Forderungen, Wünsche und Interessen der gesellschaftlichen Gruppen und Akteure zu Entschädigung aussehen. Es wird auch dargestellt, wer allfällige Gegner der gesamten Vergangenheitsaufarbeitung sind und welche Hindernisse einer effektiven Entschädigung im Wege stehen könnten.

In diesem Teil der vorliegenden Arbeit sollen Daten und Informationen aus der Feldforschung in Guatemala eingebracht werden. Nachfolgende Zitate stammen aus den Interviews aus der Feldforschung. Im Anhang dieser Arbeit befinden sich Listen der InterviewpartnerInnen und

einer Kodierung der Interviews.

Im darauf folgenden Kapitel 5 wird dann ein Fazit der gesamten Entschädigungsdebatte im Fall von Guatemala gezogen und eine kritische Schlussbetrachtung gemacht.

4.1 **Kriegsursachen und Post-Conflict-Situation in Guatemala**

4.1.1 **Kriegsursachen**⁴⁷

Die Ursachen eines Konfliktes sind immer äusserst komplex und vielschichtig. Das folgende Kapitel soll deshalb nur einen kurzen Überblick über die Ursachen und den Verlauf der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala geben.

Seit der Eroberung Mittelamerikas durch Spanien sind in Guatemala Land und Wohlstand extrem ungleich verteilt. Die indigene Bevölkerung, die heute über 60 Prozent der Gesamtbevölkerung (Helvetas 2003: 4) ausmacht, wurde grösstenteils ihres Landes beraubt und ist heute noch stark von Armut und Analphabetismus betroffen. Im 20. Jh. wurden vor allem ausländische, meist US-amerikanische Nahrungsmittelkonzerne zum zentralen Wirtschafts- und Machtfaktor, während die von den Spaniern eingeführte Struktur des Grossgrundbesitzes erhalten blieb. Die US-amerikanische *United Fruit Company* liess als grösste Landeigentümerin allerdings 85 Prozent ihres Bodens brachliegen. Als der demokratisch gewählte Präsident Jacobo Arbenz 1952 eine Landreform initiierte und den ungenutzten Boden verstaatlichte, wandte sich die *United Fruit Company* an ihre Verbündeten in der US-Regierung. Darauf unterstützte die CIA das guatemaltekische Militär, welches einen Staatsstreich gegen Arbenz einleitete. Die nachfolgenden Militärregierungen machten Arbenz' Landreformen rückgängig und unterdrückten auch demokratische Oppositionen mit repressiven Mitteln. Als Reaktion darauf entschlossen sich einzelne Oppositionelle zum bewaffneten Widerstand und gründeten 1962 die erste Guerilla-Organisation, der weitere Widerstandsorganisationen folgten. Die als Kommunisten bezeichneten Guerilleros suchten und fanden die Unterstützung der armen, weitgehend landlosen indianischen Kleinbauern. Im „Kampf gegen die Guerilla“ machten die wechselnden Regierungen, zuletzt anfangs der 1980er-Jahre die Militärdiktatur unter dem heutigen Parlamentspräsidenten Efraím Ríos Montt, ganze Dörfer dem Erdboden gleich. Unter seiner Regentschaft verfolgte das Militär die unter dem Begriff der Politik der verbrannten Erde bekannt gewordene Aufstandsbekämpfungsstrategie, die im Wesentlichen in der Massakrierung der indigenen Hochlandbevölkerung bestanden hatte.

Seit den 1960er-Jahren entbehrte die staatliche Repression jeglicher gesetzlicher Grundlage. Im Rahmen der Aufstandsbekämpfung der 1970er-Jahre wurden militärische Massnahmen begleitet von politischer, sozialer, wirtschaftlicher, psychologischer und propagandistischer

⁴⁷ Das folgende Unterkapitel basiert hauptsächlich auf dem Abschlussbericht der guatemaltekischen Wahrheitskommission *CEH, capítulo cuarto: Conclusiones*, Internetquelle: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>> vom Juni 2005 (Molketin 2002: 23–24 und Steinmann 2002: 3–26).

Kriegsführung. In den ländlichen Gegenden Guatemalas geschah dies durch Massaker, wobei Hunderttausende von Flüchtlingen und intern Vertriebenen versuchten, ihr Leben zu retten. Während der folgenden Jahre des Konfliktes übte das Militär mit Hilfe der wirtschaftlich und politisch dominierenden Sektoren direkt die soziale Kontrolle über sämtliche Lebensbereiche aus. Alle staatlichen Sektoren bis hin zur Justiz waren Teil des repressiven staatlichen Apparates. Ziel der Unterdrückung war die Aufrechterhaltung des Status quo, das heisst eine kleine Elite bestimmte weiterhin das Schicksal und die Zukunft des Landes, während die Bevölkerungsmehrheit von den politischen Entscheidungen ausgeschlossen blieb. Entsprechend waren die meisten Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung nicht Kämpfer der Guerilla, sondern Zivilisten, vor allem Arme und Indígenas/Mayas (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Punto 15*: „...la gran mayoría [de las víctimas] en términos étnicos, pertenecientes al pueblo maya.“), die begonnen hatten, sich in sozialen und politischen Bewegungen zu organisieren, um ihre Interessen zu vertreten. Die *CEH* stellte sogar fest, dass die Zivilbevölkerung das eigentliche Ziel der militärischen Angriffe war. Um dies zu legitimieren, wurde der Begriff des „internen Feindes“ (*El enemigo interno, CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Punto 15*) nach Vorbild der US-amerikanischen Nationalen Sicherheitsdoktrin entworfen. Das Militär definierte die indigene Bevölkerung als „natürliche Alliierte der Guerilla“, was in der Praxis bedeutete, dass, wer sich gegen die Interessen des Militärs stellte, als Feind angesehen und dementsprechend bekämpft wurde. Die indigene Bevölkerung wurde damit gezwungen, sich entweder gegen die Guerilla zu richten, oder sie wurden selbst zum legitimen Feind der Militärs erklärt. Diese erzwungene Polarisierung breiter Teile der Bevölkerung brachte auch Familien und Gemeinden auseinander und führte dazu, dass sich schliesslich sogar Angehörige derselben Familien bekämpften. Die Sicherheitskräfte kriminalisierten somit die Opfer und führten ihre Repression innerhalb eines Systems der völligen Straffreiheit aus (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Puntos 44–48*).

Gemäss der Wahrheitskommission *CEH* war die politische Gewalt während der bewaffneten Auseinandersetzung somit auch der direkte Ausdruck der strukturellen Gewalt in der Gesellschaft (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Punto 8*: „... la violencia política fue una expresión directa de la violencia estructural de la sociedad...“). Damit tragen der Staat und seine Institutionen eine grundlegende Verantwortung für die soziale und politische Polarisierung, welche u.a. auch zum Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzung geführt hatte. Die Wahrheitskommission machte in 93 Prozent der von ihr untersuchten Fälle von Menschenrechtsverletzungen die Sicherheitskräfte oder paramilitärischen Gruppen für die Gewalt verantwortlich (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Punto 15*). Die Kriegsstrategien waren brutal und die Niederschlagung von oppositionellen oder „subversiven“ Gruppierungen völlig unverhältnismässig. Die indigene Bevölkerung wurde vor allem während der frühen 1980er-Jahren systematisch verfolgt, ihre Kultur und das soziale Geflecht (*el tejido social*) bewusst zerstört und die Gemeinden polarisiert. Gemäss *CEH* fanden unter den Präsidenten Ríos Montt und Lucas García genozidale Praktiken gegen die indigene Zivilbevölkerung statt. Folter, systematische Vergewaltigungen, Vertreibungen, Massaker und Gewaltexzesse waren an der Tagesordnung (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Puntos 62–*

67) und haben bis heute tiefe Wunden in der Gesellschaft hinterlassen: Die jahrelange Erfahrung, dass Gewalt das entscheidende Mittel zur Konfliktlösung darstellt, prägt bis heute die guatemalteckische Gesellschaft.

Nach zähen Verhandlungen und auf Druck der internationalen Gemeinschaft sowie unter Vermittlung der UNO,⁴⁸ kam Ende 1996 ein Friedensabkommen zwischen *URNG* und Regierung zustande. Während des 36 Jahre dauernden Konfliktes, der bewaffneten Auseinandersetzung, kamen gemäss der offiziellen Wahrheitskommission *CEH* über 200 000 Menschen durch Kriegshandlungen, Verschwindenlassen oder andere Formen des Staatsterrors ums Leben (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto: Conclusiones, Puntos 1–2*). Bei der bewaffneten Auseinandersetzung handelte es sich um einen Konflikt, der zwar im Rahmen der Ost-West-Konfrontation geführt wurde, aber in Guatemala durch die demographische Zusammensetzung und die soziale Struktur eines de-facto-Apartheidstaates einen starken ethnischen Einschlag bekam. Die *CEH* sieht die Ursachen des Konfliktes vor allem darin, dass die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen seit der Kolonialzeit ausschlaggebend waren und es nach wie vor sind und die heutige ungleiche Verteilung des Reichtums begründen. Seit der Kolonialzeit dominiert eine kleine Elite Wirtschaft, Politik und Kultur, während der Staat seiner Aufgabe, verschiedene Interessen auszugleichen und zusammenzusetzen, nicht gerecht wird. Das bedeutet, dass die gesellschaftlichen Sektoren mit den grössten Machtressourcen auch die Interessen des Landes autoritär festlegen. Seit der im Jahr 1821 ausgerufenen Unabhängigkeit hat sich Guatemala in einen autoritären Staat verwandelt, welcher von einer kleinen Wirtschaftselite gesteuert wird. Ausgeschlossen wurde die Mehrheit der BewohnerInnen (das heisst die vor allem indigene Bevölkerung) von einer kleinen wirtschaftlich orientierten und mehrheitlich ladinischen⁴⁹ Bevölkerung, welche ihre Privilegien sichern und Interessen schützen wollte. Diese Grundstrukturen haben sich bis in die heutige Zeit wenig geändert. In Guatemala ist trotz verschiedener Emanzipationsversuche in der Geschichte und einem vor allem seit den letzten Dekaden erfolgenden ökonomischen und sozialen Wandlungsprozess keine Entwicklung hin zu einer modernen bürgerlichen Gesellschaft gelungen. Im Gegenteil: politische, ökonomische, soziokulturelle und mentale Strukturen, die in der Kolonialzeit verwurzelt sind, haben sich verfestigt und führen dazu, dass die politische Kultur stark mit feudalen Strukturelementen nach europäischem Muster besetzt ist. Dies führt dazu, dass eine kleine Elite den Staat für Eigeninteressen instrumentalisiert und der mehrheit-

⁴⁸ Die Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Friedensverträge, die *UN Verification Mission in Guatemala/Misión de las Naciones Unidas para Guatemala (MINUGUA)* wurde durch die *UN-GA Resolution A/Res/48/267* vom 19.09.1994 ins Leben gerufen und war eine *Post-Conflict-Peace-Building-Operation* (Drews 2002: 176).

⁴⁹ Die zweite grosse ethnische Bevölkerungsgruppe neben der indigenen Maya-Bevölkerung in Guatemala sind die *Ladinos* (Mestizen, welche aus der Vermischung der indigenen Bevölkerung und den spanischen weissen Eroberern hervorgegangen sind). In Guatemala werden diese Mestizen *Ladinos* genannt, was gleichzeitig ihre kulturelle Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht ausdrückt. Zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen der *Ladinos* und der *Indígenas* herrscht heute noch ein tiefer Rassismus, der vor allem von der ladinischen Seite ausgeht (Honner 1999: 126).

lich indigenen ländlichen Restbevölkerung die Partizipation im Land verweigert.

Im folgenden Kapitel wird nun dargestellt, was in der guatemaltekischen *Post-Conflict*-Situation nach dem Friedensabkommen vom 29.12.1996 geschah, und ob das Friedensabkommen auch tatsächlich zu einem Frieden führte.

4.1.2 Post-Conflict-Situation

Mit der Unterzeichnung eines ersten Abkommens über die Einhaltung der Menschenrechte 1994 kam nach mehrjährigen vorsichtigen Annäherungen und zähen Verhandlungen zwischen der vereinigten Guerillagruppierung *URNG* und der Regierung ein Friedensprozess in Gang. Dieses Abkommen von 1994 schaffte die Grundlage für den Beginn der UN-Mission *MINUGUA*. Bis aber das endgültige Friedensabkommen 1996 unterzeichnet wurde, musste zuerst über viele Einzelpunkte verhandelt werden, wie z.B. die Rolle des Militärs in einer zivilen Gesellschaft⁵⁰ oder die Rechte der indigenen Bevölkerung⁵¹. Am 29.12.1996 wurde dann das endgültige Friedensabkommen⁵² zwischen Regierung und *URNG*-Guerilla in Guatemala Ciudad unterzeichnet. Damit herrscht zwar formell Friede in Guatemala, aber die Umsetzung des Friedensabkommens und die Realisierung eines tatsächlichen Friedens ist ein langer Prozess und beginnt mit einem Friedensabkommen erst.

Dazu die Friedensnobelpreisträgerin von 1992, Rigoberta Menchú Tum: „Denn Frieden ist nicht einfach die Abwesenheit von Krieg, wenn es keine Scharmützel und keine Schlacht mehr gibt. Frieden ist auch, Essen zu haben, in einem menschenwürdigen Haus zu leben, Respekt voneinander zu haben.“ (Zitat aus: Koltermann 2005: 6).

Trotz des Friedensabkommens von 1996 zeigte sich in Guatemalas *Post-Conflict*-Situation ein wenig optimistisches Bild. Zwar kam es zu keinen Racheakten zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern und die staatliche Repression verschwand in der Zeit unmittelbar nach Abschluss des Friedensabkommens fast ganz. Während einer kurzen euphorischen Zeit nahm auch die Partizipation von einigen Bevölkerungsteilen am gesellschaftlichen Leben zu. Jedoch sind wirkliche strukturelle Veränderungen trotz der Verpflichtung der Friedensverträge bis heute von keiner Regierung vorgenommen worden. Die sozialen Gegensätze bleiben eines der schwerwiegendsten Probleme Guatemalas. Die gesamtwirtschaftliche Stagnation, die lang anhaltende Krise im Kaffeesektor, Erosion und Dürre haben die ländliche, indigene Armutsbevölkerung am stärksten getroffen. Besorgniserregend ist die Zunahme der Armut in den

⁵⁰ *Acuerdo sobre el fortalecimiento del poder civil y papel del ejército en una sociedad democrática*, 19.9.1996, Mexico Ciudad.

⁵¹ *Acuerdo sobre identidad y derechos de los pueblos indígenas*, 31.3.1994, Guatemala Ciudad. In diesem substantiellen Abkommen wurde der „multiethnische, plurikulturelle und multilinguale Charakter“ der territorial unteilbaren Nation niedergelegt. Das Abkommen enthielt auch über 100 Absichtserklärungen, Gesetzes- und Verfassungsänderungen, die auf eine umfassende Reformierung des Gesellschaftsgefüges und die Anerkennung der linguales, religiösen, politischen und rechtsprechenden Traditionen der indigenen Bevölkerung zielten.

⁵² *Acuerdo de paz firme y duradera*, 29.12.1996, Guatemala Ciudad.

letzten Jahren.

Dass keine wirklich strukturverändernden Massnahmen getroffen wurden, wird besonders im Agrarsektor deutlich, wo die extrem ungerechte Landverteilung fortbesteht: 2,5 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über 65 Prozent des Kulturlandes (durchschnittliche Betriebsgrösse: 200 ha), gleichzeitig verfügen 88 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe über 16 Prozent des Kulturlandes (durchschnittliche Betriebsgrösse: 1,5 ha) (UNDP-Report 2001). Mit der Reformresistenz der wirtschaftlichen Eliten ist auch ein strukturelles Problem benannt, welches in der aktuellen Legislaturperiode von Präsident Oscar Berger fortwirken wird: Mit Berger haben v.a. auch diejenigen Teile der wirtschaftlichen und militärischen Eliten einen Vertreter gefunden, welche an der Nicht-Umsetzung der Reformen im Agrarsektor (Landfonds, Wiederansiedlung der vertriebenen Bevölkerung, Agrarreformen) ein Interesse haben (Oettler 2004c: 27). Somit ist die Umsetzung der Forderungen des „Abkommens über sozioökonomische Aspekte und die Agrarsituation“⁵³ auch keine Priorität der Legislaturperiode Bergers⁵⁴.

Auch die Hoffnungen, die es nach Unterzeichnung der Friedensverträge 1996 im Bereich der Menschenrechtssituation gab, wurden nach einer kurzen Zeit der Erholung enttäuscht. In den Jahren nach dem Friedensabkommen haben Verbrechen und Drohungen gegen Menschenrechtsaktivisten wieder zugenommen, Anschläge gegen die Büros der Menschenrechtsorganisationen sind heute wieder an der Tagesordnung. Die grossen Defizite bei Polizei und Justiz sorgen weiterhin für ein Klima der Straffreiheit. So werden in Guatemala nur etwa 5 Prozent aller Delikte strafrechtlich verfolgt (Oettler 2004c: 33). Die illegalen parallelen Machtstrukturen beherrschen grosse Teile des Landes und beeinflussen die nationale Politik entscheidend. In einem Klima der Straflosigkeit konnte sich eine extralegale Machtstruktur festigen, die sich in entscheidendem Masse aus staatlichen Institutionen speist (Oettler 2004c: 31) Ob das Projekt zur Schaffung der *CICIACS*, einer Kommission zur Untersuchung illegaler Corps und klandestiner Sicherheitsapparate, auch tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Die Zivilgesellschaft und die linken Gruppierungen innerhalb der Politik sind nach wie vor schwach und zersplittert. Dies ist sicher auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass während der Zeit der bewaffneten Auseinandersetzung linke Politiker mit den revolutionären und „subversiven“ Gruppierungen des Landes in Verbindung gebracht und dementsprechend verfolgt wurden. Linke PolitikerInnen haben auch heute noch oft unter Bedrohung und Verfolgung zu leiden.

Kurze Zeit nach Abschluss der Friedensverträge begann erneut eine besorgniserregende Zunahme der Gewalt und ein Prozess der Privatisierung der Gewalt. Das neue Phänomen der Lynchjustiz als Teil der Selbstjustiz infolge allgemeiner Straflosigkeit tauchte auf und ist im

⁵³ *Acuerdo sobre aspectos socioeconómicos y situación agraria* vom 6.5.1996.

⁵⁴ Dazu ein Zitat aus dem Interview Nr. 1.10 vom 7.9.2005 mit einem Mitarbeiter von *CALDH* in Guatemala Ciudad: „Tenemos un gobierno que es representativo de los intereses de la oligarquía mas tradicional, ese de Berger“.

heutigen Guatemala noch an der Tagesordnung. Gemäss Molketin (2002: 17) ist allgemein anerkannt, dass gerade eine „Transformationsphase vom Krieg zum Frieden“ ein „hohes Gewaltpotential“ birgt, wodurch diese Phase erneut zur „Vorkriegsphase werden könnte“. Im Guatemala der Nachkriegszeit verbesserten sich die verheerenden Lebensbedingungen für die Mehrheit der Bevölkerung nicht. Im Gegenteil, in den letzten Jahren nahm die Armut wieder zu,⁵⁵ und die saisonale Arbeit auf den *Fincas*, die für den grössten Teil der indigenen Bevölkerung ein fester Bestandteil der Subsistenz ist, findet nach wie vor unter Bedingungen statt, die an die Kolonialzeit erinnern. Konsequenzen der nicht oder wenig aufgearbeiteten Vergangenheit gestalten das Leben in den ehemaligen Konfliktregionen ausserordentlich schwierig. Von einem Geist des Friedens ist im Alltag von Guatemala wenig zu spüren. Der Friedensprozess hat bisher noch keine wirklich strukturverändernden Prozesse angestossen. Auch die Inhalte der Friedensverträge sind der Mehrheit der Bevölkerung noch immer nicht bekannt.⁵⁶ Ein Verhandlungsprozess allein zwischen den Kriegsgegnern über die Neugestaltung der Gesellschaft reicht in diesem Sinne nicht aus, um friedliche Lebensverhältnisse zu errichten. Die Mehrheit der Bevölkerung war aus dem Prozess der Friedensfindung ausgeschlossen, weshalb sich relevante Akteure die Umsetzung dieser Friedensverträge nicht zu Eigen gemacht haben.

Wie schon in Kapitel 2.1.1. dieser Arbeit beschrieben, ist eine Entscheidung, ob man sich im Krieg oder im Frieden befindet, auch eine subjektive Entscheidung. Der Zustand des Friedens basiert einerseits auf einem subjektiven Empfinden und ist nicht genau definiert. Friede ist aber im Grundkonsens ein „verträgliches und gesichertes Zusammenleben von Menschen“ innerhalb von einem „Minimum an Ordnung und Einvernehmen“, basierend auf „Recht“ und „Freiheit“ (Brockhaus 1996, Stichwort Frieden). Betrachtet man aber das hohe Mass an struktureller Gewalt, organisierter oder unorganisierter Kriminalität, die hohe Mordrate⁵⁷ und die sich noch steigernde soziale Kluft zwischen Arm und Reich, kann im Falle der *Post-Conflict*-Gesellschaft Guatemalas wohl kaum von Frieden im Sinne eines verträglichen und gesicherten Zusammenlebens basierend auf Recht und Freiheit gesprochen werden. Für viele GuatemalteKInnen herrscht dementsprechend auch heute noch eine Art Krieg, obwohl die Friedensabkommen im Jahr 1996 unterzeichnet worden sind. Die Verluste der Kriegsjahre sind für viele Angehörige der v.a. ländlichen indigenen Bevölkerung nach wie vor nicht wiedergutmacht worden und verschärfen die Armutssituation. Die Demokratisierungsbestrebungen und die (formale) Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzung haben die strukturelle Gewalt nicht beendet. Guatemala ist innerhalb von Lateinamerika eines der gewalttätigsten Länder, die Anzahl Morde aufgrund politischer Motive oder Gewalt ist inzwischen fast eben-

⁵⁵ So leben heute noch ca. 60 Prozent der Bevölkerung, darunter fast ausschliesslich die indigene Landbevölkerung, unterhalb der Armutsgrenze. Siehe dazu Helvetas 2003: 4 und UNDP-Berichte, Internetquelle: <<http://www.undp.org>> vom Oktober 2005.

⁵⁶ Molketin 2002: 9 und verschiedene Quellen, wie z.B. verschiedene Ausgaben des *Fijáte* und Tageszeitungen aus Guatemala während der Feldforschung der Autorin August/September 2005.

⁵⁷ Das Jahr 2006 zeichnet sich mit einem Schnitt von 16 Morden am Tag (!) als das gewaltsamste Jahr seit Unterzeichnung des Friedensabkommens 1996 ab. Quelle: *Fijáte* Nr. 352 vom 1.2.2006: 5.

so hoch wie während der bewaffneten Auseinandersetzung.⁵⁸ Die organisierte wie die unorganisierte Gewalt beherrscht den Alltag. Der Hintergrund der Gewalt ist die in den vergangenen Jahren sich weiter öffnende soziale Kluft, welche eine soziale Unsicherheit hinterlässt. Die interne Gewalt ruft eine erneute Militarisierung der Politik hervor, und rechtsgerichtete politische Parteien wie die vom ehemaligen Militärdiktator Ríos Montt geleitete *FRG*⁵⁹ haben erneut Zulauf. Die typischen Probleme einer Nachkriegsgesellschaft (Kurtenbach 2000: 12) sind auch in Guatemala alltäglich: Fragen der Demilitarisierung der Gesellschaft,⁶⁰ der Aufarbeitung von geschehenen Menschenrechtsverletzungen und der Neustrukturierung der zivilmilitärischen Beziehungen.

Die Bilanz zur Frage, ob in Guatemala tatsächlich ein Friede herrscht und ob dieser auch bis auf die individuell-lokale Ebene vorgedrungen ist, fällt also wenig positiv aus. Wirklich strukturverändernde Massnahmen, wie sie die *Post-Conflict-Peace-Building*-Theorien der UNO als notwendige Massnahmen zu einem langfristigen Frieden vorschlagen, sind bisher nicht oder sehr ungenügend umgesetzt worden. Viele der tieferen Ursachen der bewaffneten Auseinandersetzung, wie die ungerechte Landverteilung und die ausschliessende und diskriminierende Politik einer kleinen Wirtschaftselite gegenüber der indigenen Bevölkerungsmehrheit, sind heute noch mehrheitlich gleich geblieben. Gemäss der *Post-Conflict-Peace-Building*-Theorie müssen aber die tief liegenden Ursachen eines Konfliktes beseitigt werden, wenn das Ziel ein tatsächlicher Friede und kein erneuter Rückfall in einen gewalttätigen Konflikt sein soll. Der Weg zu einem wahrhaften, festen und andauernden Frieden in Guatemala ist aber noch weit und das Ende dieses Weges scheint noch nicht festgelegt. Oder, wie der katholische Pfarrer von Nebaj es ausdrückt, es bleibt noch viel Arbeit auf dem Weg zum Frieden:

Pero si que la paz en Guatemala requiere todavia mucho trabajo ... (Interview Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj).

Im folgenden Kapitel soll nun dargestellt werden, welche Schwerpunkte die guatemalteckische *Post-Conflict*-Gesellschaft beziehungsweise Regierung in der Thematik der Vergangenheitspolitik gelegt hat und heute noch, knapp zehn Jahre nach Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzung, legt.

⁵⁸ Im Jahr 2005 wurden mehr als 5000 Tote aufgrund von Gewalt gezählt (*Fijáte* Nr. 350: 3). Im Jahr 2002 waren noch (offiziell) 3689 Morde registriert worden und im Jahr 2000 waren es 2898 (Oettler 2004c: 35).

⁵⁹ Die *FRG* (*Frente Republicano Guatemalteco*) hat bei den Kongresswahlen von 158 Abgeordnetensitzen 43 erhalten und stellt die Mehrheit der Sitze bei den Bürgermeisterwahlen (114 Sitze von insgesamt 288 Sitzen) (Oettler 2004c: 28).

⁶⁰ Präsident Oscar Berger entschied im März 2006, dass 3000 ehemalige Militärangehörige in die Nationale Zivilpolizei einbezogen werden sollen um der weiterhin ansteigenden Gewalt und Kriminalität im Land zu begegnen (*Fijáte* Nr. 355 vom 15. März 2006: 4).

4.2 Vergangenheitspolitik und rechtliche Grundlagen zu Entschädigungen in Guatemala

4.2.1 Vergangenheitspolitik von Guatemala

Wenn man sich heute fragt, welches die Vergangenheitspolitik der guatemaltekischen Regierung war und ist, fällt die Bilanz recht nüchtern aus. Von den verschiedenen Massnahmen, die einer Regierung nach Beendigung einer gewalttätigen Vergangenheit zur Verfügung stehen, um diese Vergangenheit aufzuarbeiten, hat sich Guatemala vor allem für eine Massnahme entschieden: die der Aufarbeitung der „Wahrheit“. Die anderen Massnahmen, diejenige der strafrechtlichen Verurteilung der Täter, der Rechtsprechung also, diejenige der Entfernung von Tätern aus Administration und Regierung, sowie diejenige der Wiedergutmachung, sind bis heute nachrangige Gegenstände der guatemaltekischen Regierung und der Gerichte.

Als Regierung und *URNG*-Guerilla in den 1990er-Jahren über ein breites Reformpaket verhandelten, war der künftige Umgang mit den unzähligen Menschenrechtsverletzungen bereits erbittert umstritten. 1994 wurde unter grossem Druck der internationalen Gemeinschaft sowie unter Vermittlung der UNO/*MINUGUA* eine Wahrheitskommission eingesetzt, welche die Aufgabe hatte, die begangenen Taten der bewaffneten Auseinandersetzung zu dokumentieren. Damit wurde aber bewusst auch der Pfeiler der strafrechtlichen Aufarbeitung ausgeblendet: die Wahrheitskommission sollte ausdrücklich keine juristischen Ziele verfolgen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind auf nationaler Ebene mit wenigen Ausnahmen keine Gerichtsurteile gegen Täter erlassen worden, und die wenigen Urteile internationaler Gerichte haben höchstens in Empfehlungen geendet, nicht aber in rechtlich bindenden Gerichtsurteilen. Die Regierung erliess im Rahmen der Friedensverhandlungen ein Amnestiegesetz, welches vom Kongress verabschiedet wurde. Gleichzeitig wurde mit der Einsetzung der Wahrheitskommission die Frage der Entschädigung der Opfer verschoben.

4.2.2 Einsetzung einer Wahrheitskommission und deren Empfehlungen

Aufgrund eines Teilabkommens zu den zukünftigen Friedensverträgen wurde schon 1994 die Einsetzung einer Wahrheitskommission beschlossen. Damit wollten die Konfliktparteien dem Ruf nach einer Aufarbeitung der Vergangenheit gerecht werden. Die Wahrheitskommission sollte den Verbrechen der bewaffneten Auseinandersetzung auf den Grund gehen, die Ursachen und den Verlauf des Konfliktes analysieren und einen Abschlussbericht mit Empfehlungen für zukünftige Regierungen vorlegen.

Durch die Einsetzung der Wahrheitskommission hat sich die guatemaltekische *Post-Conflict*-Gesellschaft zwar dazu entschieden, die Vergangenheit, jedenfalls im Bereich der Wahrheit, aufzuarbeiten. Jedoch setzten Regierung und *URNG* der *Comisión para el Esclarecimiento Histórico (CEH)*, der Wahrheitskommission, enge Grenzen: Die Verantwortlichen für die

Gräueltaten der Kriegsjahre durften im nun vorgelegten Bericht „Erinnerung an das Schweigen“⁶¹ nicht namentlich genannt werden, und der Bericht darf auch nicht als Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung verwendet werden. Trotzdem kann der Bericht als ein Schritt in Richtung Aufarbeitung der Vergangenheit angesehen werden (Schulz 1999: 43). Die *CEH* äusserte sich deutlich zu den Konfliktursachen und bezichtigte den Staat und seine Institutionen der grundlegenden Verantwortung für die soziale und politische Polarisierung der Gesellschaft, welche zum Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzung geführt hat. Die *CEH* untersuchte ebenfalls die Verantwortungen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und konstatierte, dass in 93 Prozent der von ihr untersuchten Fälle staatliche Akteure, d.h. die Sicherheitskräfte und paramilitärischen Gruppen für die Gewalt verantwortlich seien. Für 3 Prozent der Gewalt wird die Guerilla als Urheberin diagnostiziert. Diese 3 Prozent dürften aber nicht verharmlost werden, da auch die Guerilla Massaker und Gewaltexzesse beging. Insgesamt schätzt die *CEH* die Zahl der Ermordeten und Verschwundenen auf 200 000 Personen, wovon die allermeisten Angehörige der ländlichen indigenen Bevölkerung des Hochlandes waren. Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass die *CEH* ihre Tätigkeiten noch vor dem offiziellen Ende des Konfliktes aufnahm und grosse Teile der Bevölkerung noch entsprechend eingeschüchtert waren. Somit haben viele Zeugen vergangener Gräueltaten keine Aussagen gemacht, und diese Menschenrechtsverletzungen sind somit nicht in den Bericht der *CEH* aufgenommen worden.

Die Kriegsjahre hinterliessen folgenschwere Spuren: Die „jahrelange Erfahrung, dass Gewalt das entscheidende Mittel zur Konfliktlösung darstellt“, prägt gemäss Schulz „bis heute die guatemaltekeische Gesellschaft“ (1999: 44). Auch das „Desinteresse an politischer Partizipation am Demokratisierungsprozess“ sei mit auf die Erfahrungen während der Kriegsjahre zurückzuführen.

Die *CEH* arbeitete aber nicht nur die Wahrheit über die Vergangenheit auf. Wie in ihrem Mandat vorgesehen, verfasste die guatemaltekeische Wahrheitskommission auch ein ausführliches Kapitel mit Empfehlungen⁶², wie die *Post-Conflict*-Gesellschaft Guatemalas mit der gewalttätigen Vergangenheit umgehen sollte und wie eine zukünftige Regierungspolitik zu gestalten sei. Die Empfehlungen der *CEH* basieren auf der vorangegangenen Analyse der Konfliktursachen, des Konfliktverlaufes und der begangenen Verbrechen. In sechs Bereichen schlägt die *CEH* konkrete Massnahmen zur Aufarbeitung der Vergangenheit vor⁶³:

1. Massnahmen zum Gedenken an die Opfer (*Capítulo Cinco, Puntos 1–6*): Damit die guatemaltekeische Gesellschaft eine nationale Identität entwickeln kann, muss die Würde der Op-

⁶¹ Die *CEH* legte am 25.2.1999 mit ihrem Abschlussbericht *Memorias del Silencio*, „Erinnerungen an das Schweigen“, die Resultate ihrer 18-monatigen Untersuchung vor.

⁶² *Capítulo Cinco: Recomendaciones*, Seite 60 ff. Siehe dazu Bericht zur *CEH*. Internetquelle: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>> vom Juni 2005.

⁶³ Die folgenden Abschnitte basieren auf Schulz 1999: 44–46 und dem Bericht der *CEH*. Internetquelle: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>> vom Juni 2005. Zur Frage, welche von diesen Empfehlungen tatsächlich bis heute umgesetzt wurden, siehe Kapitel 6.4. in dieser Arbeit.

fer wiederhergestellt werden. Daher sollen sich die Verantwortlichen der Gräueltaten öffentlich zu den begangenen Handlungen bekennen und um Vergebung bitten. Ausserdem soll ein Gedenktag für die Opfer eingerichtet werden sowie Denkmäler, Parks und öffentliche Plätze nach Opfern benannt werden. Insbesondere soll in diesem Gedenken Guatemala als multiethnische Nation thematisiert werden.

2. Massnahmen zur Entschädigung für erlittenes Unrecht (*Capítulo Cinco, Puntos 7–31*): Präsident und Kongress werden aufgefordert, ein nationales Programm der Entschädigung zu entwerfen und zu verabschieden. Die Zivilgesellschaft soll an der Ausarbeitung und Umsetzung des Programms beteiligt werden. Das Nationale Entschädigungsprogramm enthält verschiedene Formen von Entschädigungen (wie die materielle oder finanzielle Entschädigung, die psychosoziale Reparation inklusive psychologischer Betreuung, juristischen Beistand, moralische und symbolische Reparationen). Die moralischen Schäden sollen ebenso behoben werden wie die wirtschaftlichen, und sowohl individuelle wie kollektive Massnahmen der Wiedergutmachung sollen möglich sein. Die kollektiven Massnahmen müssen Aspekte der Versöhnung (*reconciliación*) beachten und dürfen daher nicht zwischen Opfern und Tätern unterscheiden. Zielgruppe sind die Opfer (oder Familienangehörige) von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten im Zusammenhang mit der bewaffneten Auseinandersetzung. Laufzeit des Nationalen Entschädigungsprogrammes (*PNR*) ist zehn Jahre. Finanziert wird das Programm durch nationale und internationale Mittel. Besondere Beachtung wird auch dem Problem der Verschwundenen gewidmet werden, dafür wird ein spezifischer juristischer Status geschaffen. Militär und *URNG* sollen sich auch aktiv an der Suche dieser Verschwundenen beteiligen und Exhumierungen werden aktiv gefördert.

3. Massnahmen zur Schaffung einer Kultur des gegenseitigen Respekts und der Achtung der Menschenrechte (*Capítulo Cinco, Puntos 32–45*): Dazu gehören z.B. die Anerkennung der individuellen und kollektiven Rechte der indigenen Bevölkerung, Respekt gegenüber der multiethnischen Gesellschaft und die Förderung der interkulturellen Beziehungen. In den Schulen soll über die Kriegsursachen und die Friedensverträge unterrichtet werden. Die *CEH* fordert des Weiteren die Regierung auf, entsprechende internationale Menschenrechtsverträge⁶⁴ zu ratifizieren und innerstaatlich umzusetzen sowie präventive Massnahmen zum Verhalten der Sicherheitskräfte zu erlassen.

4. Massnahmen zur Förderung des Demokratisierungsprozesses (*Capítulo Cinco, Puntos 46–78*): Der *CEH*-Bericht enthält auch Vorschläge zur Stärkung der Justiz, zur Förderung traditioneller Formen der Konfliktlösung, zur Stärkung der zivilen Kontrolle der Sicherheits-

⁶⁴ Wie beispielsweise das „Internationale Übereinkommen gegen jede Form von ‚Rassendiskriminierung‘“, das erste Fakultativprotokoll zum „UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, das „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, sowie das Zusatzprotokoll der „Amerikanischen Menschenrechtskonvention zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten“. Ausserdem sollen die Genfer Konventionen und die „Prinzipien zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte durch den Kampf gegen die Straffreiheit“ der UNO in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden (Schulz 1999: 45).

kräfte bis hin zu einer neuen Militärdoktrin und zur Auflösung bestimmter militärischer Sondereinheiten.

5. Massnahmen zugunsten des Friedens (*Capítulo Cinco, Puntos 79–83*): Die *CEH* empfiehlt, die Konfliktursachen zu beseitigen. Dazu werden auf verschiedenen Ebenen Untersuchungen über die Geschichte des Landes durchgeführt. Die politische Partizipation der indigenen Bevölkerung wird gefördert und gegen alle Formen des Rassismus vorgegangen werden.

6. Massnahmen zur Bildung einer Kommission, welche die Erfüllung der vorangehenden Empfehlungen fördert und überwacht (*Capítulo Cinco, Punto 84*): Unter Mitwirkung von Vertretern des Staates und der Zivilgesellschaft wird eine „Stiftung für den Frieden und die Eintracht“ (*Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*) gegründet, welche die Umsetzung der vorangegangenen Empfehlungen fördert und überwacht. Die internationale Gemeinschaft und insbesondere die UNO werden gebeten, die Stiftung mit finanziellen Ressourcen und technischer Beratung zu unterstützen. Der guatemaltekeische Kongress soll spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des *CEH*-Berichtes die Bildung dieser Stiftung verabschieden.

Diese verschiedenen Massnahmen, welche die *CEH* vorschlägt, sollen also neben den eigentlichen Wiedergutmachungsmassnahmen auch gesamtgesellschaftliche Veränderungen einleiten und die tief liegenden Ursachen des Konfliktes beseitigen (wie beispielsweise den Rassismus). Die Reaktionen der ehemaligen Konfliktparteien auf den Bericht der *CEH* waren jedoch sehr gemischt: Präsident Alvaro Arzú und verschiedene staatliche Behörden sowie der ehemalige Präsident Efraim Ríos Montt leugneten die von der *CEH* dargestellten Kriegsakte und stritten ihre Verantwortung systematisch ab. Die *URNG* übernahm zwar die Verantwortung der ihr zu Last gelegten Handlungen während der bewaffneten Auseinandersetzung, wollten aber zum Bericht erst nach genauer Kenntnis des Inhaltes Stellung nehmen. Damit haben sich alle für die Verbrechen Verantwortlichen von der Arbeit der *CEH* distanziert, und die Konfliktparteien haben sich durch die Einschränkungen der Kompetenzen der Wahrheitskommission von Anfang an gescheut, Konsequenzen aus dem Bericht zu ziehen (Schulz 1999: 46).

Die besondere Leistung des *CEH*-Berichtes liegt aber, neben der systematischen Aufarbeitung der Wahrheit, in der Bewertung begangener Verbrechen anhand der internationalen Menschenrechtsinstrumente der UNO und der Genfer Konventionen. Dabei ist insbesondere die Klassifizierung der an *Indígenas* begangenen Verbrechen als Völkermord hervorzuheben. Damit erfährt die indigene Bevölkerung eine Anerkennung der grausamen Verbrechen, die ihr angetan wurden, und Gerechtigkeit im Sinne der offiziellen Anerkennung der Wahrheit. Erstmals hat damit eine internationale Kommission die Massaker an *Indígenas*, die Zerstörung ihrer Häuser und Felder nicht nur als Kriegsstrategie definiert, sondern als Zerstörung

der kulturellen Identität eines Volkes und damit als Zerstörung des Volkes selber.⁶⁵ Auch wurde die geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Bericht detailliert erwähnt (*CEH-Bericht, Capítulo Cuarto, Conclusiones, punto 91*). Beide Konfliktparteien, das heisst sowohl die staatlichen oder parastaatlichen Akteure wie auch diejenigen von Seiten der Guerilla, haben gemäss *CEH*-Bericht sowohl gegen internationale Menschenrechtsabkommen als auch gegen die Genfer Konventionen verstossen.

Parallel zur Wahrheitssuche der offiziellen Wahrheitskommission *CEH*, deren Einsetzung auf einem Beschluss der beiden Konfliktparteien beruhte, bemüht sich das Menschenrechtsbüro der katholischen Kirche seit 1995 im *REMHI*-Projekt⁶⁶ um einen Prozess der Wahrheitssuche „von unten“. Im Abschlussbericht *Guatemala – Nunca Más!* kam das Menschenrechtsbüro der katholischen Kirche zu sehr ähnlichen Schlüssen wie die *CEH*. Die Initiative zum *REMHI*-Projekt bildete sich um Bischof Juan Gerardi Conadera und seine Idee, die Tätigkeit der Wahrheitskommission durch die dokumentarische Aufarbeitung des erzbischöflichen Menschenrechtsarchivs zu unterstützen. *REMHI* unterschied sich in zwei Bereichen grundlegend von der Arbeit der offiziellen Wahrheitskommission *CEH*: Erstens waren die MitarbeiterInnen des *REMHI*-Projektes Gemeindemitglieder und nicht professionelle InterviewerInnen, die mit den ZeugInnen arbeiteten. Und zweitens entwickelte *REMHI* einen Ansatz zur langfristigen Bearbeitung der traumatischen Erfahrungen: Das Projekt endete nicht mit der Erarbeitung des Abschlussberichtes, sondern mit der „Rückgabe der Erinnerung“ in Form von Geschichtswerkstätten, therapeutischen Gesprächskreisen oder Bestattungsritualen. Das gesamte Unterfangen zielte somit weniger auf die Dokumentation von Verbrechen und ihre Anerkennung in einem offiziellen nationalen Ritual als vielmehr auf die Rekonstruktion sozialer Netzwerke in den (indigenen) Gemeinden, in denen der Terror der frühen 1980er-Jahre gewütet hatte (Oettler 2004b: 5).

Mit der Einsetzung einer Wahrheitskommission beschritt Guatemala – wie zu dieser Zeit in verschiedenen Ländern Lateinamerikas üblich – zwar einen Weg der Aufarbeitung der Vergangenheit. Jedoch hatte die *CEH* die schwierige Aufgabe, eine Gratwanderung zwischen Aufdeckung der Wahrheit einerseits und Verschweigen der Namen der Verantwortlichen andererseits zu meistern. Durch die Einsetzung der *CEH* wurden somit die zwei traditionellen Wege der staatlichen Aufarbeitung einer gewalttätigen Vergangenheit zunächst in den Hintergrund gedrängt: Die strafrechtliche Verfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen auf der einen und kollektive Formen der Reparation sowie Entschädigung der Opfer auf der anderen Seite. Obwohl der Kampf Guatemalas gegen die Straflosigkeit nach der Veröffentlichung des *CEH*-Berichtes Auftrieb erhielt und einige Prozesse im In- und Ausland initiiert wurden, musste man insgesamt feststellen, dass die strafrechtliche Ahndung von Menschen-

⁶⁵ *Durante el enfrentamiento armado también se violó el derecho a la identidad étnica o cultural del pueblo maya, CEH-Bericht, Capítulo Cuarto, Conclusiones, punto 88, Seite 43, und Schulz 1999: 47.*

⁶⁶ *REMHI: Recuperación de la Memoria Histórica: Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala* (Hg.): *Guatemala – Nunca Más!*. Guatemala 1998.

rechtsverletzungen an die Grenzen des strukturell schwachen Justizsystems stiess (Oettler 2005: 154). Zwar wurde unter Druck internationaler Akteure ein Friedensprozess eingeleitet und eine Wahrheitskommission eingerichtet, welche die Wahrheit über die Vergangenheit aufarbeiten sollte. Jedoch ist der gesamte Friedensprozess ohne die Beteiligung grosser Bevölkerungsteile zustande gekommen, und die Empfehlungen der Wahrheitskommission sind bis heute nur sehr dürftig umgesetzt worden. Es ist nach wie vor wenig politischer Wille zu sehen, die grundlegenden Strukturen in Guatemala, welche zum Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzung geführt haben, zu ändern. Der gesamte Friedensprozess ist vor allem aufgrund des äusseren Druckes, nicht aber der inneren Überzeugung der gesamten Gesellschaft Guatemalas entstanden. Viele Bereiche der Aufarbeitung der Vergangenheit sind bisher nur sehr zögerlich angegangen oder auf eine unbestimmte Zukunft verschoben worden. Vor allem ist auch die Frage der Entschädigung der Opfer nach dem Friedensabkommen in den Hintergrund gedrängt worden.

4.2.3 Verschleppung der Entschädigungsfrage

Mit Wiedergutmachungsleistungen, Reparationen oder Entschädigungen wurden in Guatemala, wie auch in anderen Transitionsgesellschaften⁶⁷, bereits vor dem Ende der bewaffneten Auseinandersetzung, staatliche Massnahmen eingefordert, die von individuellen Entschädigungszahlungen bis zu umfassenden Entwicklungsprogrammen reichten (Oettler 2004a: 244). Jedoch war das Thema der Entschädigung der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung im Gesamtpaket der Friedensabkommen vom 29.12.1996 ein nachrangiger Gegenstand. Im Dezember 1996 wurde im „Abkommen über den Zeitablauf“ festgelegt, dass „unter Berücksichtigung der Empfehlungen der *CEH*“ Entschädigungsgesetze zu entwerfen und zu verabschieden seien (Oettler 2004a: 102).

Somit lagen während des gesamten Zeitraums der historischen Aufklärung sowohl die Konzeption als auch die Durchführung von Entschädigungsmassnahmen in weiter Ferne. Weder staatliche Institutionen noch die *URNG*-Führung hatten die Unterzeichnung des „festen und dauerhaften Friedens“ zum Anlass genommen, öffentlich zu den Gräueltaten der Vergangenheit Stellung zu nehmen. Auch andere Formen der moralischen Rehabilitierung wie etwa die Errichtung von Mahnmalen oder die Unterstützung von Exhumierungen, wurden nicht zum Bestandteil staatlichen Handelns (Oettler 2004a: 102–103).

In Kapitel 4.4. dieser Arbeit soll dargestellt werden, was bezüglich Entschädigungen in Guatemala bisher schon alles geplant bzw. realisiert wurde.

Neben den rechtlich nicht bindenden Empfehlungen der *CEH* wird die staatliche Verpflichtung der Entschädigung aber noch in weiteren rechtlichen Grundlagen erwähnt, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird.

⁶⁷ Mit Transitionsgesellschaft wird hier eine Gesellschaft bezeichnet, die sich am Ende einer *Post-Conflict*-Situation am Übergang zu einem demokratischen Rechtsstaat befindet.

4.2.4 Weitere rechtliche Grundlagen für eine Entschädigung⁶⁸

- **Im Menschenrechtsabkommen von 1994⁶⁹** wurde auf die humanitäre Pflicht der Entschädigung und/oder der Unterstützung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen verwiesen und die Konzeption entsprechender Programme in Aussicht gestellt.
- **Im Abkommen zur Wiederansiedlung der aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzung entwurzelten Bevölkerung von 1994⁷⁰**. In Punkt 9 des 2. Kapitels wird erwähnt, dass die Regierung Guatemalas verpflichtet ist, die aufgrund der Kriegshandlung verlassenen Ländereien den ursprünglichen Besitzern zurückzuerstatten oder entsprechende Entschädigungen zu realisieren.
- **Im Abkommen über die Einsetzung der Wahrheitskommission** wird beschlossen, dass die betreffende Wahrheitskommission Empfehlungen bezüglich der Förderung des Friedens und der nationalen Eintracht erstellen soll.⁷¹ Die Entschädigungen werden als Notwendigkeit für die Förderung des Friedens und der nationalen Eintracht in Guatemala angesehen
- **Im Abkommen über die Wiedereingliederung der URNG in die „Gesetzsmässigkeit“ (vida legal)⁷²**. In Punkt 19 wird gefordert, dass jede Menschenrechtsverletzung dem Opfer das Recht auf eine Wiedergutmachung verleiht und dass dieselbe Menschenrechtsverletzung dem Staat als Verletzer die Pflicht zur Entschädigung auferlegt.
- **Das Dekret 145-96 des Gesetzes zur Nationalen Entschädigung (Ley de Reconciliación Nacional. Decreto ley 145-96 Congreso de la República de Guatemala)** begründet die Verpflichtung des Friedenssekretariates (*Secretaría de la Paz, SEPAZ*), die Entschädigung durch das Nationale Entschädigungsprogramm (*Programa Nacional de Resarcimiento, PNR*) umzusetzen.
- **Im Abschlussbericht der Wahrheitskommission CEH** werden in den Empfehlungen die Forderungen nach Umsetzung der Entschädigung dargelegt. In den Punkten 7–21 des

⁶⁸ Das folgende Kapitel stützt sich auf die Broschüre des *Programa Nacional de Resarcimiento PNR (o. J.): Publicación de la Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia, Guatemala*.

⁶⁹ Dem *Acuerdo Global sobre Derechos Humanos*, einem Teilabkommen des Friedensprozesses. Unterzeichnet durch die Regierung der Republik Guatemala und die URNG in Mexico Ciudad, Mexico, 29.3.1994.

⁷⁰ *Acuerdo sobre Reasentimiento de las Poblaciones Desarraigadas por el Enfrentamiento Armado*, ein Teilabkommen des Friedensprozesses. Unterzeichnet durch die Regierung der Republik Guatemala und die URNG in Oslo, Norwegen am 17.6.1994.

⁷¹ *Acuerdo sobre el establecimiento de la Comisión para el Esclarecimiento Histórico de las violaciones a los derechos humanos y los hechos de violencia que han causado sufrimiento a la población guatemalteca (CEH)*, ein Teilabkommen des Friedensprozesses. Unterzeichnet durch die Regierung der Republik Guatemala und die URNG in Oslo, Norwegen, am 23.6.1994.

⁷² *Acuerdos sobre Bases para la Réincorporación de la URNG a la vida legal*, ein Teilabkommen des Friedensprozesses. Unterzeichnet durch die Regierung der Republik Guatemala und die URNG in Madrid, Spanien, im Dezember 1996.

5. Kapitels fordert die *CEH*, dass die Regierung und der Kongress der Republik Guatemala unverzüglich (*con carácter de urgencia*) das *PNR* und damit die Entschädigungen umsetzt.

- **Das Friedenssekretariat (SEPAZ)** soll ab dem Jahr 2000 erste **Pilotprojekte** zu Entschädigungen durchführen.⁷³
- Die von der *CIDH* (*Centro de Investigaciones de Derechos Humanos*) zwischen Regierung und OpfervertreterInnen vermittelten friedlichen Lösungen zu individuellen und kollektiven Entschädigungen sollen vom *COPREDEH* (*Comisión Presidencial Coordinadora de la Política del Ejecutivo en Derechos Humanos*) umgesetzt werden (Broschüre des *PNR*: 8)
- Ebenfalls gelten die **verschiedenen Urteile des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte** über Verpflichtungen zu Entschädigungsleistungen (Broschüre des *PNR*: 8).⁷⁴

Die Verpflichtung des guatemaltekischen Staates zur Entschädigung der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung ergibt sich also aus den oben zitierten Rechtsquellen. Aus den Untersuchungen der Wahrheitskommission *CEH* ergibt sich, dass der guatemaltekische Staat für die Mehrheit der geschehenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist: In ihrem Abschlussbericht legt die *CEH* dar, dass der Staat, durch die Ausführung oder Beteiligung an diesen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche oder parastaatliche Akteure, für 93 Prozent der Fälle die Verantwortung trägt.

Viele Hindernisse und Problemfelder erschweren oder verhindern aber bis heute eine ausführlichere Aufarbeitung der Vergangenheit und Entschädigung der Kriegsoffer. Ein äusserst heikles Thema der guatemaltekischen *Post-Conflict*-Gesellschaft ist bis heute die Frage, wer eigentlich Täter und wer Opfer ist. Die diesbezügliche Debatte soll im folgenden Kapitel dargestellt werden.

4.3 Die Opfer-Täter Debatte

Die klare Unterscheidung, wer während der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala Opfer und wer Täter war, ist zum Teil fast unmöglich, und die Debatte wird hier nur kurz angetönt.⁷⁵

⁷³ Broschüre des *Programa Nacional de Resarcimiento PNR*, *Publicación de la Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*, Guatemala, S. 8, Datum unbekannt.

⁷⁴ Dieser regionale Gerichtshof ist aber nicht die einzige Rechtsprechungsinstanz auf internationaler Ebene, die für die strafrechtliche Aufarbeitung der guatemaltekischen Vergangenheit relevant ist. Kurz nach der Präsentation des Abschlussberichtes der *CEH* hatte Rigoberta Menchú, Friedensnobelpreisträgerin von 1992, eine Klage gegen hochrangige Militärs beim spanischen Nationalgerichtshof eingereicht. Es bleibt abzuwarten, wie das Urteil ausfallen wird.

⁷⁵ Das folgende Kapitel bezieht sich auf Oettler 2004a: 191–194, Oettler 2005: 155 und Koenigs 2005: 10–12.

Die Zivilbevölkerung war in der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala eine weitere Akteurin: Die Einbindung von Zivilisten in die Aufstandsbekämpfung begann bereits unter Jorge Ubico in den 1930er-Jahren mit der Einführung von Militärkommissionaren. Doch erst Anfang der 1980er-Jahre wurde sie mit der Etablierung der *Patrullas de Autodefensa Civil* (PAC, zivile Selbstverteidigungspatrouillen) zu einer totalen Struktur im Landesinnern. 1982 verfügten die PAC über eine Million Mitglieder, somit waren in den indigenen ländlichen Regionen ca. 80 Prozent der männlichen Bevölkerung zwischen 15 und 60 Jahren in dieser Form zwangsorganisiert (Oettler 2004: 191). Zu den Aufgaben der PAC gehörten unter anderem die Überwachung der Bevölkerung und die Bestrafung derer, die vermeintlich die Subversion unterstützen. Die Überwachung zielte auf die Lebenstotalität der BewohnerInnen der *comunidades*, das heisst sämtliche Aktivitäten des alltäglichen Lebens wurden kontrolliert, und wer nicht bei den PAC mitmachte, wurde automatisch als Feind eingestuft. Die PAC waren an 18 Prozent der Menschenrechtsverletzungen beteiligt (CEH-Bericht, Bd. II, 227 und Oettler 2004a: 191) und damit erhielt die Inkorporation der Zivilbevölkerung in die Praktiken der Repression besondere Dramatik. Dabei musste unterschieden werden zwischen zwei Formen der Gewaltausübung: Der erzwungenen Beteiligung an Gewalttaten einerseits und der selbstständigen Ausübung des Terrors andererseits. 85 Prozent der Menschenrechtsverletzungen, in welche Mitglieder der PAC verwickelt waren, wurden gemeinsam mit Militärs ausgeübt. Die Patrouillen, als verlängerter Arm des Militärs, wurden nicht nur verwendet, um die Guerilleros ausfindig zu machen, sondern auch systematisch in die Mechanismen der Gewaltausübung hineingezogen. Die PAC wurden somit zu einem System der persönlichen Bereicherung oder der Machtausübung. Vielfach haben sich die Mitglieder der PAC persönlich bereichert, beispielsweise sich die Habe der Massakrierten angeeignet, bevor sie die Häuser in Brand steckten. Eine besonders brutale Art der „persönlichen Bereicherung“ war die Teilnahme an Massenvergewaltigungen, die integraler Bestandteil von Massakern waren (Oettler 2004a: 193).

4.3.1 Gehören die PAC zu den Opfern oder Tätern?

Bei der Frage, ob die PAC zu den Tätern (*victimarios*) oder zu den Opfern (*víctimas*) gehören, gehen die Meinungen stark auseinander. Dazu ein Zitat aus dem Interview mit einem Mitarbeiter einer lokalen Menschenrechts-NGO in Nebaj (Interview Nr. 1.1 vom 16.8.2005):

Pero se sabe que entre estos PAC hay víctimas también. Porque la población nunca estaba de acuerdo ni con el uno ni con el otro, la población nunca, nunca fué voluntaria, ni uno fue voluntario, de las dos cosas, del Ejército y los que participaron en la Guerilla, quedó bajo del control de la Guerilla porque no fue voluntario, fueron obligados. La situación dice que fué por la represión militar.

Si, es que son víctimas también, pero no todos son víctimas. Porque también hay criminales entre ellos. Entre ellos hay ex-patrulleros que fueron responsable para los masacres también, y son criminales, son hombres así violentos. Pero no todos pues. Pero hay otros que si, que fueron obligados tambien, así es la situación.

Dass die *PAC* nicht einfach Täter **oder** Opfer waren, vertritt eine Mitarbeiterin von *CONAVIGUA* im Interview (Nr. 1.9 vom 2.9.2005) in Guatemala Ciudad:

... ellos son de hécho, si en realidad, ellos fueron obligados, o fuéron lo que sea pues, talvéz algunos tendran razón de decir que son víctimas. Pero con el hécho de que ellos estubiéron a la par del Ministerio de la Defensa, entonces de hécho ellos son victimarios. Porqué estaban a la par de los militares, iban juntos con los militares en las comunidades a masacrar a las comunidades. Entonces no podemos mesclar las cosas ahora. Si, son cosas diferentes.

Noch im Jahr 1996, vor Unterzeichnung des Friedensabkommens, wurden die *PAC* aber formal aufgelöst: Im Abkommen zur „Stärkung der Zivilgewalt und zur Rolle des Militärs in einer demokratischen Gesellschaft“ war sowohl die Auflösung der *PAC* wie auch des *EMP* (*Estado Mayor Presidencial*, Präsidiale Militärwache) und der ambulanten Militärpolizei vorgesehen (Oettler 2004a: 99). Nach Friedensabschluss aber kam es immer wieder zu Versuchen der Reorganisation, und auch der Ausübung der Gewalt durch ehemalige *Patrulleros*. Das Abkommen über die Stärkung der Zivilgewalt wurde kaum umgesetzt und viele Militärbasen sind inzwischen sogar wieder geöffnet worden.

Die Mitglieder der Zivilpatrouillen wurden zwar meistens gezwungen, bei Gewaltakten mitzumachen, aber es gibt auch viele freiwillige Täter unter ihnen. Aber auch hier ist es sehr schwierig, zu wissen, welches genau die Wahrheit ist, wer von den *PAC* tatsächlich gezwungen wurde, Dienste zu verüben, und wer sich eher persönlich bereichern wollte. Bei den insgesamt ca. 800 000 Angehörigen (Koenigs 2005: 11) ist genau zu differenzieren. Die Frage einer Kategorisierung in Opfer und Täter wie auch andere Fragen betreffend Vergangenheit werden niemals mit Sicherheit beantwortet werden können. Auf jeden Fall waren und sind die Ex-*PAC* in Guatemala eine ernstzunehmende Gruppierung, welche nach wie vor grossen Einfluss in vielen politischen Debatten hat. Seit ihrer erneuten Organisation und nachdem ihnen dies unter Alfonso Portillo versprochen worden ist, fordern sie für ihre „Dienste“ am Vaterland im Rahmen ihrer Mitarbeit als *PAC* sogar staatliche Entschädigungsleistungen. Damit treiben sie die Debatte in Guatemala entscheidend an.

4.3.2 Wer sind die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung?

Auch bezüglich der Frage, wer in die Opfer-Kategorie fallen soll, sind nach wie vor viele Fragen offen. Für einen Mitarbeiter einer Menschenrechts-NGO in Nebaj (1.2 vom 16.8.05) sind die Opfer diejenigen, welche die bewaffnete Auseinandersetzung überlebten:

Bueno, nosotros como organización lo vemos como víctima lo que es un sobreviviente que quedó por la guerra. Las víctimas las que fuéron muertos ya no reclaman, ya no. Pero nosotros, como víctima tenemos todo el derecho de exigir que el gobierno cumple con los compromisos porque es por la política del Estado, genera lo que es tierra arrasada en la Area Ixil y a nivel nacional. Entonces nosotros estamos manejando como víctima las personas que estan sobreviviendo la guerra.

Zur Frage, wer ein Opfer ist, nimmt auch ein Mitarbeiter einer anderen lokalen Menschenrechts-NGO in Nebaj Stellung (Interview Nr. 1.5 vom 25.8.2005 in Nebaj):

Bueno, una víctima sería la persona que sufrió algún bejamen [abuso, humiliación, violación] durante el conflicto, que vio conculcado [limitado] su ejercicio de derechos, de cualquier forma, es decir, ya sea que le hayan privado de su libertad de movilización, de expresión, hasta casos extremos donde mataron a la gente.. [...] y en terminos generales y diría una víctima es una persona que vio limitado el ejercicio de sus derechos durante el conflicto en forma arbitraria. [...] entonces una víctima es una persona que se ha visto en una de esas situaciones que aparecen, no forzosamente es que lo hayan matado, pero si que lo hayan golpeado, que lo hayan intimidado, que le hayan limitado su capacidad de movilización, que la hayan obligado a hacer cosas en contra de su voluntad ...

Die Meinungen zu der Frage, wer genau ein Opfer aufgrund welcher Kriterien ist, gehen somit stark auseinander. Im Rahmen des *Plan Nacional de Resarcimiento* wurde jedoch eine relativ genau ausgearbeitete Definition der Opfer-Kategorie erstellt (Broschüre des PNR, erstellt durch die *Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*, Seiten 22–23, Punkte 59–67):

Definición de víctima: Para los efectos del Programa, se considera como víctimas, a quienes padecieron directa o indirectamente, individual o colectivamente, las violaciones a los derechos humanos que e contemplan en este Programa.

Zu den Menschenrechtsverletzungen, welche der PNR anerkennt, gehören:

- Verschwindenlassen
- extralegale Hinrichtungen
- psychische oder physische Folter
- Zwangsumsiedlung, Zwangsrekrutierung von Minderjährigen
- sexuelle Gewalt
- Gewalt gegen Kinder/Minderjährige
- Massaker

Auch wenn die Fragen bezüglich der Kriterien einer allfälligen Entschädigung schon seit mehr als zehn Jahren in Guatemala diskutiert werden, ist erst relativ wenig tatsächlich umgesetzt worden. Im folgenden Kapitel soll dargestellt werden, was bezüglich Entschädigungen schon geplant oder realisiert wurde.

4.4 Bereits realisierte Entschädigungen in Guatemala

4.4.1 Entschädigung der Täter

Wie in Kapitel 4.2. dargestellt, wurde die Frage der Entschädigung in der *Post-Conflict*-Situation zunächst in den Hintergrund gedrängt. Dieses Standbein der Aufarbeitung der Vergangenheit wurde erst Mitte 2002 wieder zum Gegenstand der nationalen Politik, als (ehemalige) Mitglieder der „Zivilen Selbstverteidigungspatrouillen“ PAC begannen, Entschädigung-

gen für ihre (erzwungenen) Dienste einzufordern, wie ihnen dies auch unter Präsident Alfonso Portillo versprochen worden war. Die *PAC* begannen, sich als Opfer darzustellen und behaupteten, sie hätten ihre Dienste unter Zwang geleistet. Eine Entschädigung müssten sie auch für den Ausfall ihrer Arbeitsmöglichkeiten während der Zeit, in welcher sie als *PAC* Dienste leisteten, erhalten.

Nachdem noch 2002 unter Präsident Portillo ca. 250 000 *Patrulleros* erste Ratenzahlungen erhalten hatten, verkündete Oscar Berger 2003 im Wahlkampf, dass er mit den Zahlungen zwar nicht einverstanden sei, sie aber als Regierungsverpflichtungen seines Vorgängers fortführen werde (Oettler 2005: 155). So sind offenbar im Jahr 2003 mehr als hundert Millionen US-Dollar in die Abfindungen der *Ex-PAC* geflossen. Dies entspricht über 3 Prozent des gesamten Jahresbudgets Guatemalas, wobei dieses Geld nicht aus den bestehenden Reserven, sondern aus extra dafür aufgenommenen Staatsschulden bezahlt wurde (Ila Nr. 280 vom November 2004: 9). Im provisorischen Haushalt 2005 sind knapp 40 Mio. US-Dollar für die Zahlungen an die *Ex-PAC* und ebenso viel für die Wiedergutmachungsprogramme der Kriegsoffer vorgesehen. Die Wiedergutmachung an den Kriegsoffern wurde somit auf dieselbe Stufe gestellt wie die Entschädigungszahlungen an die *Ex-PAC*. Seither sind die ehemaligen *PAC* in Guatemala vor allem eine potentielle Wählerschaft und damit Spielball der Politik und Politiker.⁷⁶ Seit dem Amtsantritt Bergers im Dezember 2003 hat das guatemalteckische Verfassungsgericht dreimal die Gesetzesvorlagen, welche die Zahlungen an die *Ex-PAC* vorsahen, als verfassungswidrig abgelehnt. Nach dem ersten Urteil vom 21. Juni 2004 drohte die Organisation der *PAC* mit gewaltsamen Blockadeaktionen. Die *Ex-PAC* haben seit November 2004 verschiedene Male Strassenblockaden errichtet und führen regelmässig Demonstrationen durch, wobei sie auf ihr „Recht auf Entschädigung/Bezahlung für geleistete Dienste am Vaterland“ aufmerksam machen und dieses Recht gewaltsam einfordern wollen.⁷⁷ Der guatemalteckische Kongress hat in den vergangenen Jahren mehrere Gesetze verabschiedet, diese wurden aber bisher vom Verfassungsgericht stets als verfassungswidrig beurteilt und damit abgelehnt. Anfang Februar 2005 betonte das Gericht jedoch in seinem Urteil, dass auch ande-

⁷⁶ Es wird geschätzt, dass ca. 500 000 ehemalige Paramilitärs potentielle Entschädigungsempfänger sind (Oettler 2005: 155). Die Angaben dazu gehen aber weit auseinander. In verschiedenen Gesprächen während der Feldforschung wurden der Autorin sehr unterschiedliche Zahlen genannt. So hätten sich viele Männer, welche schon rein von ihrem Alter her keine *Ex-PAC* sein können, in die entsprechenden Listen für Entschädigungsleistungen an *Ex-PAC* eingetragen. (Quelle: verschiedene Interviews während der Feldforschung 2005).

⁷⁷ Während ihrer Feldforschung erlebte die Autorin in der Hauptstadt Guatemala Ciudad mehrere solche Demonstrationen. Scheinbar werden in den lokalen Büros des *Programa Nacional de Resarcimiento* (*PNR*, siehe dazu gleich anschliessendes Kapitel 4.4.2.) neben den Opfern auch die *Ex-PAC* empfangen und es wird überprüft, ob sie den Vorgaben der Opferkriterien des *PNR* entsprechen. Entscheiden die Verantwortlichen der *Unidad Tecnica*, dass die Opferkriterien erfüllt sind, sollen auch diese ehemaligen Mitglieder der *PAC* Geldbeträge erhalten, sofern sie nicht schon im Rahmen einer Entschädigung einen Betrag erhalten haben. Die Mitarbeiter des *PNR* sind also der Meinung, dass es unter den *Ex-PAC* auch Opfer im Sinne der Opferkriterien des *PNR* gibt und diese *Ex-PAC* ein Recht auf Entschädigung hätten. Diese Informationen stammen aus dem Interview Nr. 1.12 vom 21.9.2005 mit dem lokalen Koordinator des Büros des *PNR* in Nebaj. Er ist ebenfalls ehemaliger Mitarbeiter der UNO-Mission für Guatemala, *MINUGUA*.

re Möglichkeiten bestünden, die Gruppe der potenziellen Entschädigungsempfänger zu unterstützen und verwies auf Infrastrukturmassnahmen. Präsident Oscar Berger stellte anschließend die Umsetzung entsprechender Projekte in Aussicht. Es sollten z.B. Projekte zur Wiederaufforstung realisiert werden, bei welchen die Ex-PAC mitarbeiten und dadurch bezahlt werden sollten. Bergers Angebot wurde zwar von den meisten Organisationen der Ex-PAC abgelehnt, jedoch zeichnete sich eine Spaltung der Bewegung der Ex-PAC ab: Nachdem individuelle Entschädigungsleistungen immer unwahrscheinlicher wurden, zeigten einige PAC-Organisationen ihr Einverständnis mit kollektiven Wiedergutmachungsformen. Scheinbar haben einige Ex-PAC verstanden, dass die von Berger vorgeschlagenen Projekte die einzige Möglichkeit sind, einen Teil ihrer Entschädigungsforderungen erhalten zu können (Oettler 2005: 155 sowie verschiedene Zeitungsberichte und persönliche Gespräche während der Feldforschung in Guatemala).

Während die Regierung Berger Mitte Februar 2006 die Entschädigungszahlungen für die Opfer bis auf weiteres suspendiert hatte, weil der PNR neu strukturiert werden müsse, gehen Zahlungen an ehemalige Ex-PAC weiter. Die so genannte „Temporäre Kommission auf hoher Ebene“, deren Funktion es ist, zu entscheiden, wer tatsächlich Mitglied der PAC war, erhielt Mitte März 2006 2,5 Mio. Quetzales (ca. 340 000 USD). Berger verfolgt somit sein Wahlversprechen gegenüber den Ex-PAC und vermengte deren „Entschädigung für ihre Dienste am Vaterland“ mit der Entschädigung der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung.

Damit ist in Guatemala die Diskussion darüber entbrannt, dass bisher die Täter, jedoch keines der Opfer entschädigt worden ist. Die PACs sind vielleicht in vielen Fällen tatsächlich dazu gezwungen worden, das eigene Volk, die eigenen Nachbarn und Familienmitglieder zu töten. Aber viele von ihnen waren auch Täter. Eines der Ergebnisse der CEH war, dass die PAC an 18 Prozent aller dokumentierten Menschenrechtsverletzungen beteiligt gewesen waren (Oettler 2004b: 6). Mehr als diese Zahlen besagen die Zeugenaussagen im CEH-Abschlussbericht, welche die Lust einiger PAC an der Ausübung unvorstellbarer Grausamkeiten belegen.⁷⁸

Ungeachtet dessen, ob die ehemaligen PAC-Mitglieder tatsächlich die von ihnen geforderten (noch ausstehenden) Entschädigungszahlungen erhalten oder nicht, hat sich der Umgang der Regierung bezüglich Entschädigungszahlungen innerhalb der guatemaltekischen *Post-Conflict Society* bereits psychologisch verheerend ausgewirkt. Entschädigungen sollen symbolische Akte sein, ein Unrecht verurteilen und eine Wiedergutmachung für erlittene Traumata repräsentieren. Mit materiellen Entschädigungen für Schäden oder kollektiven Reparationen für erlittenes Unrecht soll das Leid der Opfer anerkannt und damit ein wichtiger Schritt zu deren Rehabilitation unternommen werden. Wenn aber, wie im Fall von Guatemala, anstelle der Opfer nun die Täter entschädigt werden, hat dies symbolisch fatale Auswirkungen: Das Unrecht der Täter scheint keines mehr zu sein, denn die Täter werden ja mit Entschädigungsleistungen für ihre „Dienste“ belohnt und dadurch animiert, diese Akte wieder zu begehen.

⁷⁸ CEH-Bericht, Internetquelle: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>> vom Juni 2005.

Die Opfer hingegen werden nicht als solche anerkannt und bleiben weiterhin unbeachtet.

Dazu ein Zitat des katholischen Pfarrers der Diözese Nebaj (Interview Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj):

Todo lo que están haciendo no es humanizando sino deshumanizando. Lo que están haciendo es justificando, es decir que el mal incluso tiene un pago económico. Y la gente que se sienta necesitada de un dinero va a hacerle daño a su hermano porqué va a pensar que después con esa forma va a encontrar una fuente económica para solucionar sus problemas de pobreza. Esto es el mensaje maldado que se maneja muchas veces. [...] Porqué se esta construyendo el modelo del futuro. Una sociedad que recibe su mensaje es una sociedad que se conforma en torno a estos tipos de valores o antivalores inhumanos. Es como contractar asesinos y decir „mire, yo le pago y quiero que mate a mi enemigo“. Es lo mismo que se hace digamos, en ese sentido ... „¿Que clase de ‚paz‘ es esto?“

Ein anderes Zitat eines Opfers (Interview Nr. 2.1 vom 16.8.2005 in Nebaj) dazu:

Talvez si, ludo un poco pues, como los Patrulleros (PAC) reciben primero su pista, pero la gente queda sin nada pues, sin casa, sin ropa, sin comida, y yo no recibí nada, tambien ellos recogieron en la casa lo que había los Patrulleros, pero como el Patrullero ya está pagado, ya recibí su pista. Talvez ludo un poco porqué ... y yo no recibí nada, soy pobre. Estoy luchando, trabajando ...

Die Ex-PAC scheinen heute noch grossen Einfluss auf die nationale Politik und das Leben in den *comunidades* zu haben. Heute noch leben Opfer und Täter in den Dörfern zusammen, oft nebeneinander, oft sogar im selben Haus, unter einem Dach. Die Ex-PAC schüchtern heute noch die Dorfbewohner und Zeugen vergangener Gräueltaten ein und bedrohen sie, sollten diese Aussagen vor Gericht machen.⁷⁹ Auch stellen die Ex-PAC eine grosse potentielle politische Wählerschaft und sind vor allem Anhänger der rechtsgerichteten *FRG-Partei (Frente Republicano Guatemalteco)* unter dem ehemaligen Diktator Ríos Montt. Die 800 000 bis zu einer Million Mitglieder der ehemaligen Paramilitärs⁸⁰ sind eine ernst zu nehmende und treibende Kraft in der nationalen Politik und beherrschen oft die Diskussionen auf lokaler Ebene.

Dies bestätigt auch ein Mitarbeiter einer lokalen Menschenrechts-NGO in Nebaj (Interview Nr. 1.5 vom 25.8.2005):

Y al final se ha convertido en un manipuléo político los Ex-PAC. Porqué son una buen fuerza

⁷⁹ In verschiedenen informellen Gesprächen mit Opfern wurde der Autorin während ihrer Feldforschung in Nebaj/Guatemala diese Tatsache bestätigt. Um Zeugen begangener Gräueltaten zu beschützen, gibt es spezielle Projekte zur Zeugenbegleitung, beispielsweise die *Peace Brigades International*.

⁸⁰ Unter Präsident Berger wurden Listen herausgegeben, auf welchen sich die Ex-PAC eintragen konnten, um sich registrieren zu lassen und dementsprechende Abfindungen oder Entschädigungen zu erhalten. Offenbar haben sich aber, wie schon gesagt, viele guatemalteckische Männer in diese Listen eingetragen, obwohl sie schon rein von ihrem Alter her gar keine ehemaligen Paramilitärs sein können. Diese Tatsache erschwert jetzt auch die Kontrolle, wer wirklich PAC-Mitglied war und wer nicht. Diese Informationen erhielt die Autorin ebenfalls in verschiedenen informellen Gesprächen während ihrer Feldforschung 2005 in Nebaj.

electoral.

Dieser Meinung ist sogar ein Ex-PAC selbst (Interview vom 19.9.2005 in Nebaj):

Que el gobierno ofrece mucho, y luego le dan a la patrulla, Portillo ofreció ésto, hace cuatro años, y les han dado como 1000.– Quetzales⁸¹ a la gente. No, es pura politica, pura farce esto.

Angesprochen werden in diesem Interview mit einem Mitarbeiter des *CIIDH* (Interview Nr. 1.8 vom 31.8.2005 in Ciudad Guatemala) neben der Problematik der allgemeinen Straflosigkeit auch die klandestinen Parallelmächte, welche, neben den offiziellen Behörden, Guatemalas Politik heute noch beherrschen:

En éste país todavía no ha sido enjuiciado nadie, no se ha juzgado nadie que haya sido acusado de haber cometido violaciones de derechos humanos durante la guerra. Y muchos victimarios que no solo andan suéltos, pero que también ocupan posiciones de poder en diferentes gobiernos de turno. Cada gobierno tiene una cantidad de éstos victimarios digamos en diferentes posiciones. En lo que se llama también los poderes paralelos, o los grupos clandestinos en el poder, que durante la guerra se insertaron dentro de las estructuras del estado para controlar a la población y después con los cambios democráticos que supuestamente hubieron, si llegan allí, consumiendo los recursos del Estado hasta hoy día.

Die Ex-PAC, die (ehemaligen) Mitglieder der paramilitärischen Gruppierungen, treiben also die nationale Politik und vor allem die gesamte Debatte über Entschädigungen in Guatemala an. Die zum Teil schon erfolgte „Entschädigung“ oder Bezahlung gewisser Ex-PAC hat die Entschädigungsdebatte in Guatemala insbesondere auf der Seite der wahren Opfer in ein äußerst schlechtes Licht gerückt, und viele Opfer fühlen sich hintergangen und erneut benachteiligt. Tatsächlich hatte die Bezahlung von „Entschädigungen“ an diejenigen, welche während der bewaffneten Auseinandersetzung auf der Seite der Armee (ob erzwungen oder freiwillig) Menschenrechtsverletzungen begangen haben, die symbolische Kraft einer Entschädigung negativ beeinflusst. Werden jedoch die TäterInnen entschädigt, nicht aber die Opfer, heisst dies konkret, dass die TäterInnen für ihre Akte belohnt, die Opfer hingegen nach wie vor nicht als solche anerkannt werden. Die Ungerechtigkeit geht weiter und der Staat, welcher solche ungerechten Entschädigungen oder Bezahlungen ausspricht bzw. ausbezahlt, verliert jegliches Vertrauen derjenigen, welche von staatlicher Seite schon in ihren Rechten verletzt wurden und vielleicht mit einer gerechten Entschädigung ein Vertrauen wieder hätten aufbauen können. Diese Entschädigungsleistungen an die Ex-PAC haben also gesamtgesellschaftlich enorme Folgen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Debatte bezüglich der Ex-PAC und deren Entschädigung in Zukunft entwickeln wird.

⁸¹ 1000.– Guatemalteckische Quetzales entsprechen ungefähr sFr. 130.– (Stand März 2008), vgl. Internetseite www.xe.com.

4.4.2 Entschädigung der Opfer

4.4.2.1 Die Entstehung des Nationalen Entschädigungsprogrammes (PNR)

Ein nationales Entschädigungsprogramm, welches den zivilen Opfern der bewaffneten Auseinandersetzung zugute kommen sollte, war Bestandteil der Empfehlungen der *CEH*. Diese hatte 1999 in ihrem Abschlussbericht gefordert, dass „die Regierung und der Kongress der Republik Guatemala unverzüglich (*con carácter de urgencia*) den *Plan Nacional de Resarcimiento PNR* und damit die Entschädigungen umsetzen sollte“. Nach der Veröffentlichung des Berichtes hatte zunächst die *Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*, ein runder Tisch unter Leitung des Menschenrechtsprokurators, begonnen, ein solches Entschädigungsprogramm auszuarbeiten. 2002 richtete Präsident Portillo schliesslich eine aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen RepräsentantInnen bestehende Kommission ein, die einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ausarbeiten sollte. Ein solcher Gesetzesvorschlag wurde nach 54 Treffen der zuständigen Kommission noch Ende 2002 vorgelegt, im März 2003 aber vom Kongress abgelehnt. Präsident Portillo stand im Kontext der Entschädigungszahlungen an die *PAC* unter Druck und dekretierte schliesslich die Errichtung eines Nationalen Entschädigungsprogrammes.

4.4.2.2 Der Inhalt des Plan Nacional de Recarcimiento (PNR)

Die *Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia*, bestehend aus verschiedenen Akteuren der organisierten Zivilgesellschaft, erarbeitete die Grundlagen für das Nationale Entschädigungsprogramm. Basierend auf dem Abschlussbericht der Wahrheitskommission werden die tief liegenden sozialen, wirtschaftlichen und ideologischen Gründe des Konfliktes nochmals analysiert und grundlegende Veränderungen dieser Strukturen zur Beseitigung der Konfliktgründe gefordert. Der *PNR* wird erläutert als ein Paket von Projekten, Aktionen und Politiken, welche die Konfliktgründe angehen und die weitreichenden Schäden der bewaffneten Auseinandersetzung reparieren sollen. Um beispielsweise das zerstörte soziale Netz in den indigenen Gemeinden zu reparieren, soll die Zivilgesellschaft aktiv in die Gestaltung und Realisierung entsprechender Projekte miteinbezogen werden.

Entschädigungsleistungen können demnach auf folgende Art und Weise erfolgen, je nach Situation und Art der Verletzung:⁸²

1. **Materielle kollektive Entschädigungen:** Rückgabe/Verteilung von Land und gleichzeitig rechtliche Absicherung über Landtitel, Wiederaufbau von zerstörter Infrastruktur wie Häusern, Dörfern und Gemeinden, Investitionen in die ländliche Produktion.
2. **Finanzielle Entschädigung/Abfindung:** Obwohl viele Opfer beim Begriff Entschädigung oft zuerst an eine rein monetäre Entschädigung für erlittenes Unrecht denken,

⁸² Die Autorin erhielt die entsprechende Broschüre im Büro der *CNR* in Guatemala Ciudad. Dieses Büro war kurz vor dem Besuch der Autorin (Ende September 2005) eingerichtet worden. In der Broschüre ist kein Datum der Erstellung genannt.

soll diese Form der Entschädigung nur eine unter vielen sein. Und es scheint im Fall von Guatemala die umstrittenste und heikelste Frage zu sein. Um die Höhe der zu bezahlenden finanziellen Entschädigungsleistungen zu definieren, wurde die *Comisión Técnica Calificadora de Víctimas* gegründet. Diese Kommission muss definieren, wer in die Opfer-Kategorie fällt, wer wie viel aufgrund welcher Kriterien erhalten soll, und wer prioritär entschädigt werden soll. Diese Form der Entschädigung soll individuell, je nach Fall und Situation des Opfers, erfolgen.

3. **Psychosoziale Entschädigung und Rehabilitation:** Diese Entschädigungsleistungen sollen die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala erhalten. Der *PNR* bezieht sich hier erneut auf den Abschlussbericht der *CEH* und nennt als besonders verletzliche und verletzte Gruppen unter anderem ethnische Gruppen sowie soziale Gruppen, welche aufgrund ihres Geschlechts oder ihres Alters Menschenrechtsverletzungen erlitten haben. Besonders hervorgehoben werden sollte hier die Anerkennung der kulturellen Schäden durch die bewaffnete Auseinandersetzung. Es sollen spezielle Programme und Projekte eingerichtet werden, welche in den betroffenen Gemeinden die Versöhnung und den Wiederaufbau des sozialen Netzes fördern.
4. **Entschädigungen, die zur Würde und Anerkennung der Opfer beitragen:** In diese Kategorie der Entschädigungen fallen z.B. die aktive Exhumierungspolitik, ein nationaler Gedenktag an die Opfer, die Umbenennung von Strassen mit Namen von Opfern, die Verbreitung der Wahrheit, die Suche nach Verschwundenen der bewaffneten Auseinandersetzung usw.

Raquel Zelaya vom Friedenssekretariat der Regierung (*SEPAZ*) kündigte wenige Wochen nach der Präsentation des *CEH*-Abschlussberichtes die Durchführung erster Pilotprojekte zur Entschädigung betroffener *comunidades* an. Sie skizzierte dabei ein Entschädigungsprogramm, das sich nicht auf individuelle Entschädigungszahlungen beschränken sollte. Es sollte hingegen sowohl den infrastrukturellen, sozialen und ökonomischen Wiederaufbau betroffener *comunidades* als auch moralische Reparationen (wie den Aufbau von Denkmälern oder die Durchführung von Exhumierungen) wie auch therapeutische Programme umfassen. Mit den Durchführungen dieser Pilotprojekte kam die Regierung zwar insofern den Bestimmungen der Friedensabkommen nach, dass die Entschädigungsmassnahmen nicht auf einmaligen Zahlungen an Individuen beruhen. Jedoch hatte die *CEH* in ihren Empfehlungen die Durchführung eines Entschädigungsprogrammes empfohlen, welches auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und schliesslich die „organisierte Zivilgesellschaft“ in die Direktion des Programms einbinden sollte. Die Diskussionen um die weitere Finanzierung des Programms und andere Diskussionspunkte sind bisher nicht abgeschlossen (Oettler 2004a: 245–46).

Zur Umsetzung dieses Programms wurde eine **Nationale Entschädigungskommission** eingerichtet. Diese Kommission (*Comisión Nacional de Resarcimiento, CNR*) besteht aus sechs staatlichen RepräsentantInnen und sieben VertreterInnen von Frauen-, Menschenrechts-, Maya- und Opferorganisationen. Die *CNR* ist die verantwortliche Stelle für die Koordination

und Ausführung des Nationalen Entschädigungsprogrammes *PNR* (Broschüre des *CNR* vom Herbst 2005). Nach dem Regierungswechsel im Januar 2004 von Alfonso Portillo zu Oscar Berger übernahm Rosalina Tuyuc, Gründerin der Witwenorganisation *CONAVIGUA*, den Vorsitz dieser Entschädigungskommission. In der Folgezeit erschwerten v.a. Spannungen innerhalb der Kommission und die unzureichende Budgetierung den Fortgang des Projekts. Die ersten greifbaren Ergebnisse der Kommission sind die institutionelle Ausgestaltung des Programms⁸³ und die Entscheidung darüber, wie die Opfer erfasst werden sollten (Oettler 2005: 158).

Bisher, das heisst in der Zeit bis zu meiner Datenerhebung, ist die Umsetzung des *PNR* noch nicht vollständig erfolgt. Die auf zwölf Jahre beschränkte Laufzeit des *PNR* lief im Jahr 2004 an, und die bisher verbrauchten 6–8 Mio. Quetzales (Interviews Nr. 1.1 und 1.2 vom 16.8.2005 in Nebaj)⁸⁴ sind scheinbar ausschliesslich für die Einrichtungen von Büros und für die Bezahlung der Löhne der Angestellten, nicht aber für die Bezahlung von Projekten zugunsten der Opfer verwendet worden. Der *PNR* hat Ende des Jahres 2005 knapp 2,5 Mio. Quetzales (sFr. 325 332.–, Stand März 2008) also je 9600 Quetzales (sFr. 1250.–, Stand März 2008) an 258 Opfer gezahlt. Insgesamt wurden 8000 Opfer registriert. Menschenrechtsgruppen hingegen stützen sich auf die Angaben des *CEH*, wo von 200 000 Opfern die Rede ist (*Fijáte* Nr. 356: 3).

Eine Entschädigung der Opfer wird also in verschiedener Hinsicht verhindert: Die internen Spannungen innerhalb der *CNR* sind seit Langem bekannt. Dies zeigte sich aber vor allem auch in der Zeit der Wieder- beziehungsweise Neubesetzung der Kommissionsmitglieder im Sommer 2005. Ende November 2005 gab es in mehreren Regionen Proteste der lokalen Bevölkerung und der OpfervertreterInnen wegen eines scheinbar erniedrigenden und komplizierten administrativen Verfahrens der Opferanerkennung. In mehreren Protesten wurde auch ein Rücktritt der Programmleiterin Rosalina Tuyuc gefordert. Die Protestierenden wollten wissen, warum sich die Auszahlung der Entschädigungsgelder verzögere und weshalb das Budget der Kommission gekürzt worden sei (*Fijáte* Nr. 349 vom 7.12.2006: 4). Im Anschluss an diese Proteste leitete der Vizepräsident Eduardo Stein eine Umstrukturierung dieser Kommission ein: Die Entscheidungen innerhalb der Kommission werden von nun an von den Mitgliedern der Exekutive, d.h. der Regierung, getroffen. Die RepräsentantInnen der Zivilgesellschaft haben nur noch einen beratenden Status. Die Leiterin bleibt aber bis auf weiteres Rosalina Tuyuc von der Witwendachorganisation *CONAVIGUA*. Einig sind sich in dieser Debatte scheinbar viele, dass es nicht so wichtig sei, wer schliesslich in der Kommission sitzt. Wichtig sei vielmehr, dass eine Entschädigung nun effektiv erfolge (*Fijáte* Nr. 349: 4). Scheinbar hat

⁸³ Dieses wurde im Februar 2005 wiederum durch ein Regierungsdekret – und nicht durch ein Gesetz – abgesichert. Siehe dazu Oettler 2005: 157.

⁸⁴ Diese Angaben wurden der Autorin in Interviews mit zwei Mitarbeitern einer Menschenrechts-NGO in Nebaj gemacht. Eine andere Quelle besagt, dass bis Dezember 2005 sogar schon 40 Mio. Quetzales ausgegeben wurden, diese aber auch ausschliesslich für Löhne der MitarbeiterInnen und nicht für die Wiedergutmachungsprogramme oder -projekte eingesetzt wurden (Wiedergutmachungskommission – Der Staat greift ein. In: *Fijáte* Nr. 349 vom 7.12.2005: 4).

sich aber die organisierte Zivilgesellschaft in dieser wie auch anderen wichtigen politischen Fragen nicht auf einen Grundkonsens einigen können. Die Problematik der ungesicherten Finanzierung des *PNR*, der nur halbherzig wahrgenommenen Verantwortung dafür von staatlicher Seite und die internen Spannungen innerhalb der *CNR* wurden der Autorin auch in verschiedenen Gesprächen bestätigt. In mehreren Städten des Landes sind aber inzwischen Regionalbüros des *PNR* eröffnet worden, unter anderem Ende September das Regionalbüro in Santa María Nebaj, El Quiché.

4.5 Die unterschiedlichen Forderungen innerhalb der Entschädigungsdebatte

Es gibt innerhalb der Entschädigungsdebatte in Guatemala äusserst unterschiedliche Meinungen darüber, wie eine allfällige Entschädigung aussehen sollte und wo die Schwerpunkte liegen. In diesem Kapitel zeigen ein paar Zitate aus den Interviews, wie unterschiedlich die Forderungen und Meinungen dazu ausfallen.

Wie schon in Kapitel 3.2. dieser Arbeit angetönt, ist eine Forderung nach Entschädigung meist verbunden mit dem inhärenten Wunsch nach Frieden und nach Gerechtigkeit oder mit dem Bedürfnis, dass geschehenes Unrecht bestraft wird und nicht wieder geschehen soll. Diese Forderungen sind aber je nach erlebtem Unrecht verschieden. Mit Wiedergutmachungsleistungen wurden in Guatemala bereits vor dem Ende der bewaffneten Auseinandersetzung verschiedene staatliche Massnahmen eingefordert. Diese Forderungen reichten von individuellen Entschädigungszahlungen, über kollektive Formen der materiellen Reparationen bis zu umfassenden Entwicklungsprogrammen. Entschädigungen sollen symbolische Akte sein, die ein Unrecht verurteilen und eine Wiedergutmachung für erlittene Traumata repräsentieren. Mit materiellen Wiedergutmachungen für Schäden oder kollektiven Reparationen für erlittenes Unrecht soll das Leid der Opfer anerkannt werden und damit ein wichtiger Schritt zu deren Rehabilitation unternommen werden. Oft aber, gerade in den ländlichen Gebieten, welche besonders von Armut betroffen sind, stehen Forderungen nach unmittelbarer finanzieller Unterstützung im Vordergrund. Der Gedanke der symbolischen Kraft einer Entschädigung rückt vielfach angesichts der unmittelbaren, existentiellen wirtschaftlichen Armut in den Hintergrund. Jedoch scheint es auch hier Opfer zu geben, welche den symbolischen Akt einer Entschädigungsleistung und die damit verbundene (zumindest moralische) Verurteilung an sich erkennen, Entschädigungen in Form von Geldleistungen ablehnen und Gerechtigkeit in Form von strafrechtlichen Verurteilungen fordern.

Die Meinungen und Forderungen von betroffenen Personen gehen also weit auseinander und könnten hier nicht umfassend dargestellt werden. Im Folgenden wird versucht, einige Tendenzen zu Forderungen oder Erwartungen betreffend Entschädigungen darzustellen. Quellen diesbezüglich sind verschiedene Gespräche während der Datenerhebung im Herbst 2005 in Guatemala sowie Angaben aus der entsprechenden Literatur (Oettler 2004a: 244–46).

4.5.1 Was verstehen die Betroffenen unter einer Entschädigung?

4.5.1.1 Aus der Sicht der Opfer

Dazu ein Zitat eines Opfers:

Cuando empezó la situación todos quedamos sin comida, quedamos sin casa, el maíz se lo quemó el Ejército, quemó todo, la ropa, sin nada quedó la gente, quedamos solitos, sin comer y solito se quedó la gente en la aldea. Y después venimos por aquí, pero no tenemos nada porque no había pisto [Geld]. Cuesta pues la paz. Y pues yo no quería ir a la Costa porque vino el ejército y tenía que matar, van a matar. Perdí a mi papa y a mi mamá, se lo mataron. Después vinieron las organizaciones y apoyaron un poco. Tres de mis sobrinos quedamos sin comida solo luchando, sin nada, sin ropa. Ni siquiera un poquito da ayuda viene... (Interview Nr. 2.1 mit einem Opfer, 16.8.2005 in Nebaj).

Ein anderes Zitat aus einem Interview mit einem Opfer (Interview Nr. 2.2 vom 14.9.2005 in Nebaj):

Resarcimiento es lo que perdiéron a las personas del tiempo de la violencia, perdiéron padres, madres, hijos, hermanos. Y hay un motón de casas porque el tiempo de la violencia quemaron casas, si como nosotros mi papá, nos quemaron la casa, todo. Eso es resarcimiento.

4.5.1.2 Aus der Sicht von MitarbeiterInnen von NGOs und Menschenrechtsorganisationen

Ein Mitarbeiter der *CIIDH* (*Centro Internacional de Investigaciones de Derechos Humanos*) und Mitglied der *CNR* (*Comisión Nacional de Resarcimiento*) beschreibt ebenfalls, was er unter Entschädigung versteht:

... bueno, en palabras sencillas significa reparar el daño causado. Para nosotros el Resarcimiento es todo ese esfuerzo de intentar de atender de responsabilisarse de parte del Estado de los daños que causó durante la guerra. Y provocar acciones para ayudar a salir de esa situación de víctima a todos que les fueron violados los derechos humanos. (Interview Nr. 1.8 vom 31.8.2005 in Guatemala Ciudad).

Im Interview mit einem Mitarbeiter einer lokalen Menschenrechts-NGO werden ähnliche Forderungen ausgesprochen:

Bueno y el otro, es nuestra demanda principal, es la reparación de los daños que ocasionó el conflicto durante los tiempos de la guerra. Sentimos que tenemos todo el derecho y en este año, hace como nueve años, empezamos a luchar para que se cumple este Acuerdo de Paz. (Interview Nr. 1.2 vom 16.8.2005 in Nebaj).

Der katholische Pfarrer der Diözese Nebaj sagt im Interview (Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj) zum Thema Entschädigung, dass es dazu zuerst eine Anerkennung des Schadens braucht und die Einsicht und den Willen, dass dieser Schaden repariert werden muss:

La Reparación es producto de un reconocimiento y de un deséo de reparar precisamente el daño que se ha cometido.

Wichtig scheint aber in der Debatte der Entschädigung, dass die eigentliche Idee dahinter

ernst genommen wird: Entschädigung als bewusste Verurteilung eines Unrechtsaktes (derselbe Interviewpartner, Interview Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj):

Lo que me pregunto es si el sector oficial del gobierno sabe lo que significa dignidad [...] Porqué como pueden dignificar algo si no siquiera tienen la idea de lo que significa dignidad? Porqué su vida está totalmente alejada de lo que significa, de lo que significaría digamos la dignidad humana. Entonces yo si creo que por supuesto no se trata de decir no se puede hacer nada. Yo creo que si, pero yo creo que tiene que hacer digamos una Reparación seria, formal y profunda. No superficial porqué sería volver a jugar con las víctimas de nueva. [...]

Hay aquí, yo conozco gente que cuando les dicen que les van a pagar 10 000.– Quetzales, la gente dice „mire, yo no quiero dinero. **Mis muertos no valen pisto.** Y ustedes no me van a decir a mí que con éstos 10 000.– Quetzales que nos van a dar pagarán la vida de mis asesinados. Y que ustedes creen que con esto pueden venir y pedirme a mí el daño que me hicieron, la pérdida“. Entonces prácticamente sería muy fácil, si, lo cual no significa que no debe haber una reparación económica, la debe haber, que utilizan digamos, fondos para reparar un daño. Entonces si es importante, pero de una manera es una visión humana equivocada.

Die wichtigste Forderung innerhalb der Entschädigungsdebatte ist gemäss diesem Interviewpartner diejenige der Gerechtigkeit (Nr. 1.4 vom 20.8.2005 in Nebaj):

Entonces cuando se está diciendo que se dá una reparación económica, probablemente algunos sobrevivientes o familiares dirán „bueno, si estoy en una pobreza extrema en la que no tengo ni para medio vivir, pues me cae muy bien éste dinero“. Pero la gente que reflexiona mas profundamente dice lo que ya mencionabamos, que el dinero no puede pagar el costo de una vida humana. Y que entonces no se venga a plantear el Resarcimiento solamente como es, como pago económico, no? Y creyendo de que con esta manera en adelante, las víctimas ya no tendrán derecho a decir que son víctimas y que el Estado pueda decir que ya hizo una reparación y que ya se pago con la deuda que se tenía con las victimas por ejemplo. Yo creo que tiene que haber procesos de justicia. Yo no se cual sera el camino ...

Für einen Mitarbeiter von CALDH in Guatemala Ciudad (Interview Nr. 1.10 vom 7.9.2005) darf die Entschädigung nicht als isolierter Akt, welcher alle Schäden des Konfliktes wiedergutmachen könnte, angesehen werden:

El Resarcimiento está en el marco de reconciliación. Ellos abren todo el marco para cambios democraticos, especialmente lo que es justicia, no solo el exigimiento de la justicia sino que tambien la reparación en temas que dignifiquen a las personas que fueron víctimas de violaciones de derechos humanos. [...] Pero no como un hecho aislado, sino como un hecho en este conjunto. [...] Es que hace falta este conjunto, este conjunto que se llama justicia. No solo justicia, sino justicia social.

4.5.2 Welche Art der Entschädigung soll Priorität haben?

Wie in Kapitel 4.4.2.2. beschrieben, wurden innerhalb des PNR fünf verschiedene Formen einer möglichen Entschädigung ausgearbeitet:

- Massnahmen der materiellen Entschädigung

- Massnahmen der finanziellen Entschädigung/Abfindung
- Massnahmen der psychosozialen Entschädigung und Rehabilitation
- Massnahmen der Entschädigungen, die zur Würde/Würdigung und Anerkennung der Opfer beitragen
- Massnahmen der kulturellen Entschädigung

Bei der Frage aber, welche Art und Weise einer Entschädigung die Wichtigste sei und welche Form Priorität haben soll, gehen die Meinungen stark auseinander. Dies wurde zum Teil in den bisherigen Kapiteln dieser Arbeit schon angesprochen und die Zitate in den nachfolgenden Kapiteln sollen die Diskrepanz dazu aufzeigen.

Nach der Veröffentlichung des *CEH*-Berichtes „Erinnerung an das Schweigen“, wurde das Thema der Entschädigung in Guatemala erneut öffentlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass sich die verschiedenen Positionen nicht deckten: Die Position derer, welche individuelle Entschädigungszahlungen mit dem Verweis auf den ausstehenden moralischen oder strafrechtlichen Nachweis einer Schuld ablehnten, wichen ab von der Position derjenigen, welche trotz der ausstehenden strafrechtlichen oder moralischen Schuldzurechnung materielle Entschädigungszahlungen forderten. So verwies beispielsweise der Flüchtlingsverband *ARDIGUA* (*Asociación de Desplazados Despersos de Guatemala*) neben der Forderung nach Bestrafung auf die individuelle und kollektive Entschädigung der Opfer. Ein juristischer Berater bezeichnete die Bestrafung der Täter einerseits und die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen andererseits als die beiden Achsen der Wiedergutmachung. Der andere Flüchtlingsverband *CONDEG* (*Consejo Nacional de Desplazados de Guatemala*) nannte einen Forderungskatalog zur Wiedergutmachung, welcher neben Entschädigungszahlungen unter anderem auf die Bereiche Land, Wohnung, Bildung und Gesundheit abzielte. Die Forderung nach monetären, also direkt finanziellen Entschädigungsleistungen und der moralischen Rehabilitation der Opfer war vor allem in ländlichen Gebieten verbreitet. Dort war infolge der Zeugenbefragungen der *CEH* und des *REMHI* die Hoffnung entstanden, dass sich aus dieser Form der Aufarbeitung der Vergangenheit im Rahmen der Wahrheitsfindung auch gezwungenermassen Reparationszahlungen ableiten würden (Oettler 2004a: 244–45). Die Organisationen von Angehörigen Verschwundener hatten ihre Forderungen bezüglich Entschädigungen schon vor der Präsentation des *CEH*-Abschlussberichtes ausgesprochen: Priorität haben sollte eine auf Aufklärung und Strafverfolgung zielende Vergangenheitspolitik, welche um materielle Entschädigungsleistungen ergänzt werden sollte (Oettler 2004a: 244).

Von verschiedenen Opfergruppierungen, welche sich in zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammengeschlossen hatten, wurde hingegen eine auf umfassenden materiellen Entschädigungs- und Entwicklungsprogrammen basierende Form einer Wiedergutmachung gefordert. Für viele Opfer hatte die bewaffnete Auseinandersetzung die Zerstörung ihrer Existenzgrundlage bedeutet. Ein Vertreter des Bauernverbandes *CNOC* (*Coordinación Nacional de Organización Campesina*) beschreibt in der Debatte über die Entschädigungen das Problem der Versöhnung: „Wir müssen das Vertrauen zwischen den Guatemalteken wiedergewin-

nen, aber vor allem wird es Versöhnung in der Masse geben, wie die Grundbedürfnisse der Bevölkerung in den ländlichen Gegenden gedeckt werden“ (Oettler 2004a: 244).

4.5.2.1 Aus Sicht der Opfer selbst

Innerhalb der Gruppe der Opfer gehen die Meinungen, wie eine Entschädigung aussehen sollte, ebenfalls stark auseinander. Im folgenden Teil sollen einige Zitate aus Interviews oder informellen Gesprächen während der Datenerhebung in Guatemala zeigen, wie unterschiedlich die Forderungen nach dem *Wie* und *„Was zuerst“* bei verschiedenen Opfern oder VertreterInnen von Opferorganisationen ausfallen.

Dazu ein Zitat aus dem Gespräch mit einer Vertreterin einer Opferorganisation (Interview Nr. 2.2 vom 14.9.2005 in Nebaj) aus der Gegend von Nebaj:

Es por la alimentación lo que siento yo es por el recurso económico a las viudas directamente.

Im selben Interview meint eine andere Vertreterin, dass eine materielle Rückerstattung der Schäden, z.B. für die zerstörten Häuser, die dringendste Form einer Entschädigung sei (Interview Nr. 2.2 vom 14.9.2005 in Nebaj):

Es dar nueva casa. Quemaron casas. Es dar todo lo que perdiéron a las víctimas.

Im Gespräch mit anderen Opfern (einem Ehepaar, Interview Nr. 2.3 vom 20.8.2005 in Nebaj) der bewaffneten Auseinandersetzung wird ebenfalls die wirtschaftliche Not erwähnt und dass eine Entschädigung in erster Linie diese Armut lindern solle:

Milpa y casa, porque no hay casa, no hay milpa, somos muy pobres.

In anderen informellen Gesprächen mit Opfern werden aber völlig unterschiedliche Dinge genannt. Ein Mann (Gespräch/Interview Nr. 2.4 vom 20.8.2005 in Nebaj) meint, man müsse individuell und je nach Fall und Situation entschädigen, es komme auf die Umstände an. Entweder man verteile Land an Landlose, man helfe beim Wiederaufbau eines Hauses, oder man gebe direkt Geld für die Witwen, je nach Situation. Aber eine Entschädigung für die Opfer sei wichtig, viele Leute hätten alles verloren im Krieg. Eine Vertreterin einer Opferorganisation hingegen wendet ein, dass es auch viele Personen gebe, welche im Krieg profitiert hätten, und diese sollten nicht noch *„entschädigt“* werden (Gespräch mit Vertreterinnen von Opferorganisationen, Interview Nr. 2.5 vom 20.8.2005 in Nebaj).

4.5.2.2 Aus Sicht der MitarbeiterInnen von NGOs

In den Interviews oder in informellen Gesprächen mit MitarbeiterInnen von NGOs oder Organisationen, welche mit Opfern der bewaffneten Auseinandersetzung arbeiten, werden ebenfalls die unterschiedlichen Forderungen dieser Opfer bezüglich Entschädigungen deutlich.

Ein Mitarbeiter einer lokalen Menschenrechts-NGO in Nebaj (Interview Nr. 1.1 vom 16.8.05) nennt das zerstörte soziale Netz, welches repariert werden müsste:

Aún ya no es todo lo que esta pidiendo la gente, es solo una parte que esta pidiendo, para que reponga, para un desarrollo, porque los tejidos sociales totalmente estan rotas. [...] Esto es lo

que se busca.

Ein anderer Mitarbeiter derselben Menschenrechts-NGO in Nebaj (Interview Nr. 1.2 vom 16.8.05), welcher die Opferorganisationen der Region Ixil in der *Comisión Nacional de Resarcimiento* vertritt, nennt auch an erster Stelle die materielle Entschädigung infolge der erlittenen Verluste und Schäden der Opfer:

Los puntos principales de la demanda es la restitución material para las víctimas. Y cuando se habla de restitución material de las víctimas, porque la guerra nos arrasó con todos nuestros bienes materiales, la vivienda, la producción, los animales, los seres queridos, perdimos la tierra ...

Wichtig für diesen Interviewpartner (Interview Nr. 1.2 vom 16.8.05) ist aber vor allem die Beseitigung der tief liegenden Gründe des Konfliktes:

Hay que encontrar la raíz, porqué causó la guerra, porqué inició la guerra, y el tiempo del conflicto, cual es el objetivo de lo que pasó, hay que buscar, y la gente puede contar porqué conoce su historia.

Ähnliche Forderungen nennt auch dieser Interviewpartner (Interview Nr. 1.5 vom 25.8.2005 in Nebaj), Mitarbeiter einer anderen Menschenrechts-NGO in Nebaj:

... la paz debería ir acompañada de un proceso de satisfacción de necesidades de la gente. Y si esas necesidades no se satisfacen – y hablamos de necesidades basicas, no de otro tipo que de necesidades basicas – si la gente no ve que las necesidades basicas no estan siendo atendidas, la gente siente mucha frustración. Y entonces yo le voy a repetir lo que dijo una persona desmovilizada en un municipio Ixil: „Creemos que fué un error haber entregado las armas!“

Und neben der Forderung nach Gerechtigkeit und Bestrafung der Täter steht, gemäss einer anderen Interviewpartnerin, bei den Opfern vor allem der Wunsch nach einem Wiedersehen mit ihren verlorenen Angehörigen im Vordergrund:

Si, para ellos primero que se haga justicia. A otros que se encuentren a sus seres queridos, y esto Resarcimiento es poco lo que pueden hacer para ellos. Justicia que el Estado busque a los victimarios que hicieron daño. Si, lo que ellos quieren es que no sea impunidad, que se haga algo. Lo que dicen ellos, cada presidente que ha pasado no ha hecho nada bueno para la justicia. Ellos dicen „que siguen andando allí como si nada sucedió, alla andan felices. Pero nosotros no vivimos en paz!“ Entonces para ellos que se haga justicia. Muchos señores anzianos quieren que se haga justicia y que se encuentre a sus hijos antes de morir. Es el deseo que piden ellos.

Eine Mitarbeiterin der Witwenorganisation *CONAVIGUA* beschreibt (Interview Nr. 1.9 vom 2.9.2005 in Guatemala Ciudad), dass für *CONAVIGUA* eine Entschädigung gemäss den Empfehlungen der Wahrheitskommission *CEH* würdig oder würdigend (*digno*) und gerecht (*justo*) sein muss:

Tambien CONAVIGUA ha hecho una propuesta al Alto Comisionado para que ellos toman en cuenta en las recomendaciones que era importante un resarcimiento digno y justo para las víctimas. ¿Porque decimos „digno“, porque decimos „justo“? Porque muchas veces el Resarcimiento o cualquier programa que el gobierno inicia, muchas veces es politicado, sea

pues, los partidos políticos siempre se aprovechan de esto y dicen, „bueno, nosotros les vamos a proporcionar el Resarcimiento siempre cuando ustedes estan en nuestro partido“. Entonces lo que nosotros queremos es que el PNR no sea politicado. Uno. Otro es que el resarcimiento sea justo. Justo quiere decir que el familiar de la víctima realmente recibe un Resarcimiento de acuerdo a las necesidades de la persona. Y en eso no queremos decir que con eso vamos a cobrar la vida de nuestros muertos, porque nuestros muertos, nuestros padres, nuestros hermanos o los esposos que hemos perdido, ellos nunca tuvieron precio. Ellos no tienen valor, o sea pues, el precio de ellos es inalcanzable, no se paga con dinero, y mucho menos con oro, eso no tiene precio, la vida es unica.

Im selben Interview wird auch angesprochen, dass eine zeremonielle Bestattung der Toten für die Maya-Gemeinschaft äusserst wichtig ist. Das Denken der Maya wurzelt nämlich in ihrer Kosmologie, wonach Leben und Tod als Kreislauf ineinander übergehen. Die Lebenden stehen in enger Beziehung zu ihren Toten, welche in Riten, Träumen, Feierlichkeiten und Zeremonien ständig präsent sind. Die Verstorbenen sind für die Maya nicht wirklich tot, sondern bleiben Teil der Gemeinschaft und gehören ganz selbstverständlich zum Alltag. Man spricht mit den Verstorbenen, bei Problemen geht man zu ihrem Grab und fragt sie um Rat. Wenn sie aber im Krieg „wie Tiere verscharrt werden“, kommen sie nicht zur Ruhe. Für die Maya können die Toten erst Ruhe finden, wenn sie zeremoniell bestattet werden. Auch für die Angehörigen und Hinterbliebenen der Toten, welche nicht zeremoniell bestattet wurden, hat dies Konsequenzen: Der Trauerprozess sowie die Beziehung der Lebenden zu ihren Toten werden unterbrochen (Noser 2005: 20–21). Deshalb fordert *CONAVIGUA* (Interview Nr. 1.9 vom 2.9.2005 in Guatemala Ciudad) des Weiteren, dass eine Entschädigung würdigend sein müsse, um der Kosmologie der Maya gerecht zu werden. Denn die Maya glauben gemäss dieser Interviewpartnerin, dass ihre Toten nicht einfach verschwinden, sondern in Form einer Art Geist (*espiritu*) unter den Lebenden weiter existieren würden. Eine Entschädigung müsste auch der Würde dieser Toten gerecht werden (z.B. in Form von Exhumierungen und würdigen Begräbnissen für die Toten).

Das Wichtigste für *CONAVIGUA* innerhalb der Debatte um eine Entschädigung fasst diese Interviewpartnerin im folgenden Zitat (Interview Nr. 1.9 vom 2.9.2005 in Guatemala Ciudad) zusammen:

Yo creo que eso es lo mas importante para nosotros, que se consigue el fondo y que realmente ese Resarcimiento sea acompañado con el tema de la justicia. Porque como víctimas ninguno de nosotros esta de acuerdo con recibir un Resarcimiento y que nos olvidemos de la justicia. Yo creo que eso no es el objetivo. El objetivo aqui es que sea, que haya Resarcimiento, pero tambien que los que hicieron estos daños, que ellos tienen que cumplir con la justicia. Tienen que pagar por lo que han hecho. Repito pues para que haya realmente reconciliación en Guatemala tiene que haber eso. Porque sino no podemos hablar de reconciliación. Y mucho menos, de la supuesta paz que se ha firmado en 1996 no podemos hablar de paz, no podemos hablar de reconciliación, si olvidamos la justicia.

4.5.2.3 Aus Sicht der Täter⁸⁵

Ein Ex-PAC und Anhänger der rechtsgerichteten FRG-Partei unter dem ehemaligen Diktator Ríos Montt ist klar der Meinung, man müsse die Vergangenheit ruhen lassen und in die Zukunft blicken. Dieser Interview- bzw. Gesprächspartner kritisiert sogar die Versuche der NGOs und der Opferorganisationen, die Vergangenheit immer noch aufrollen zu wollen, weil man schlussendlich doch nichts dabei erreiche. Auch Gerichtsurteile würden nichts bringen, dabei bringe man nur die gewalttätige Vergangenheit wieder ans Licht und Unruhen würden wieder ausbrechen. Er ist auch der Meinung, man solle endlich vorwärts schauen, ein Dialog sei wichtiger als das, was geschehen sei (Gespräch mit einem Ex-PAC, Gespräch Nr. 3.1 vom 17.9.2005 in Nebaj).

Natürlich stellt sich hier auch die Frage, ob gewisse Personen, welche die Dialoge über die Vergangenheit verhindern wollen, nicht auch selbst eine Schuld zu verbergen haben. Dies ist in Guatemala sicher einer der Hauptgründe, weshalb die gesamte Debatte betreffend Vergangenheit und deren Aufarbeitung nur so schleppend und zögerlich zu Stande kommt und immer wieder blockiert und verhindert wird. Es gibt in Guatemala viele Leute, welche die Vergangenheit vergessen und für die Zukunft arbeiten wollen. Wie es die guatemalteckische Friedensnobelpreisträgerin Rigoberta Menchú ausdrückt, sind „jene, die die Vergangenheit vergessen wollen, sicher nicht die Opfer“ (Menchú 2004: 22).

4.5.3 Wer ist gegen eine Entschädigung? Wodurch wird eine effektive Entschädigung be- oder verhindert?

Wie schon erwähnt, gibt es neben den Befürwortern einer Entschädigung auch verschiedene Akteure, welche diesen Prozess sowie eine Aufarbeitung der gesamten Vergangenheit verhindern oder behindern wollen. Dazu gehören unter anderem diese Gründe:

- Interne Spannungen innerhalb der Entschädigungskommission.
- Unsichere Finanzierung und unzureichende Budgetierung des Entschädigungsprogrammes.
- Halbherzige Annahme der Verantwortung von Seiten des Staates, der fehlende politische Wille zur Umsetzung der Forderungen, die nach wie vor vergangenheitsleugnende Haltung von staatlicher Seite machen die Umsetzung der Entschädigung zum ständigen Kampf für die Befürworter.
- Staatliche Akteure oder verantwortliche Personen agieren nur aufgrund des äusseren Druckes beispielsweise von Menschenrechtsorganisationen, nicht aber aus eigenem Willen oder aus eigener Überzeugung.

⁸⁵ Aus zeitlichen Gründen kam während der Feldforschung der Autorin in Guatemala nur ein Interview mit einem Täter zu Stande: Mit einem Ex-PAC aus Nebaj, der sich selbst aber nicht als Täter bezeichnet, sondern behauptet, er sei zu all seinen Handlungen gezwungen worden. Siehe auch Kapitel 4.3. in dieser Arbeit.

- Politisierung der Entschädigung.
- Viele Personen oder Personengruppen wollen von der Entschädigung profitieren.
- Viele Akteure haben selbst die Menschenrechte verletzt und sind deshalb gegen die Aufarbeitung der Vergangenheit.
- Dieselben Akteure besetzten nach wie vor Machtpositionen.
- Geringer Druck der zerrissenen Zivilgesellschaft.
- Schwache Opposition. Viele Gruppen der Opposition während des Konfliktes, wie die *URNG*, sind faktisch verschwunden.
- Angst und Unsicherheit vor allem innerhalb der Opfer-Kategorie. Allfällige Zeugen vergangener Gräueltaten werden weiterhin eingeschüchtert und an Zeugenaussagen gehindert.
- Interessenskonflikt: der Wirtschaftssektor hat andere Interessen als diejenigen der Aufarbeitung der Vergangenheit oder der Entschädigung. Zu diesem Sektor gehören auch der Präsident und andere Politiker mit Einfluss auf die nationale Politik.

Die oben genannten Punkte wurden in verschiedenen Interviews während der Feldforschung ebenfalls angesprochen oder angetönt.

Dazu ein Zitat aus einem Interview (Interview Nr. 1.5 vom 25.8.2005 in Nebaj):

... los que están en contra oviamente son los que violaron los derechos humanos en ese país. Están en contra y estaban en contra de que se instaló la *CEH*, y es gente que algunos son muy conocidos realmente en ese país, es decir, hay diputados en el congreso ahorita que fueron jefes de taréa del Ejército cuando hicieron las masácras. Todavía están. Y también creo que haya sectores de la iglesia protestante fundamentalmente aquellos grupos que ingresaron durante el conflicto y que fueron como patrocinados por el Ejército para entrar en las areas de conflicto para evangelizar a la gente, que no estan de acuerdo en las comunidades se puede darse que hay conflictos, de que hay gente de la iglesia evangelica que no quiere que se hagan exhumaciones para dar un ejemplo, dicen para que, hay que se quede así la cosa y sigamos viviendo ... No quieren hablar del pasado tampoco porque tienen que ver en ese pasado turbulento y sangriendo todo el país.

Eine andere Problematik, welche eine effektive Aufarbeitung der Vergangenheit und eine gerechte Entschädigung ermöglicht, nennt eine Mitarbeiterin einer lokalen kirchlichen Menschenrechtsorganisation in Nebaj (Interview Nr. 1.3 vom 18.8.05 in Nebaj):

Pues es que como la justicia no hace nada, ellos mismos estan involucrados en esto mismo. Si es que les metieron a la carcel pero les daban dinero y les soltaban. Es que uno va mas por el dinero que por aplicar la ley.

Ein ehemaliger Paramilitär nennt ebenfalls Gründe (Interview Nr. 3.1 vom 19.9.2005 in Nebaj):

Muchas veces hay una ley del Resarcimiento, pero hay intereses allá de otras personas del parte

del gobierno. ¿El gobierno que hace? Meter su gente. Entonces seguimos siempre, la corrupción política en Guatemala pues. Que hacen los líderes aquí? Hechan todo en su bolsa, compran carros, casas, van al restaurant. Los lideres se comen el dinero. ¡Ojala que no pase con el Resarcimiento!

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Im Rahmen dieser Lizentiatsarbeit bzw. dieses Arbeitsblattes wurde der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Entschädigungen für die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung im Friedensprozess in Guatemala haben. Die Frage ist äusserst komplex und wird in Guatemala auch zehn Jahre nach dem Friedensabkommen noch von den verschiedenen involvierten AkteurInnen heftig debattiert. Es gibt keine einfache Antwort auf diese vielschichtige Frage. Gewisse Aspekte und Diskussionsansätze sind in der vorliegenden Arbeit analysiert worden und sollen in diesem abschliessenden Kapitel nochmals zusammengefasst werden. An dieser Stelle wird auch die eigene Meinung der Autorin dargestellt.

Ernüchternde Post-Conflict-Situation

Am 29. Dezember 1996 wurde durch ein Abkommen zwischen den Kriegsgegnern die 36 Jahre dauernde bewaffnete Auseinandersetzung in Guatemala formell beendet. Die guatemaltekeische Regierung und die vereinigten Guerillagruppen *URNG* hatten mit dem **Friedensabkommen** ein Gesamtpaket von **substantiellen Reformen** vereinbart, welches die Ursachen der bewaffneten Auseinandersetzung anzugehen versprach. Mit den Friedensverträgen hatten die *URNG* und die Regierung eine grundlegend reformierte Gesellschaft entworfen. Jedoch ist die **Bilanz der Umsetzung** der Friedensverträge heute, knapp zehn Jahre nach dem Friedensabkommen, **ernüchternd**.

Die noch vor dem endgültigen Friedensabkommen eingesetzte guatemaltekeische **Wahrheitskommission CEH** hatte 1999 in ihrem Abschlussbericht auf die tieferen Ursachen der bewaffneten Auseinandersetzung hingewiesen. Dabei wurden neben der Tradition von Diktatur und Autoritarismus auch der Rassismus und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ausschliessung einer mehrheitlich indigenen Landbevölkerung genannt. Auch die ungleiche Verteilung von Land oder anderen Ressourcen sowie die einseitige Machtverteilung innerhalb der guatemaltekeischen Gesellschaft wurden als **strukturelle Ursachen** des Konfliktes bezeichnet.

An diesen Strukturen hat sich seit dem Friedensabkommen von 1996 bis heute wenig geändert. Die **sozialen Gegensätze** bleiben bestehen oder erweiterten sich in den vergangenen Jahren gar zusätzlich. Die Armut sowie die Gewalt haben in den letzten Jahren wieder zugenommen, von einem Geist des Friedens bis ins Landesinnere kann nicht gesprochen werden. Nur die wenigsten der weitreichenden Empfehlungen der *CEH* sind bisher ernst genommen und umgesetzt worden. Dazu gehören zum Beispiel eine konsequente strafrechtliche Ahndung der vom Amnestiegesetz ausgenommenen Verbrechen, die Durchführung einer aktiven staatlichen Exhumierungspolitik oder die Konzeption und Umsetzung eines nationalen Entschädigungsprogrammes. Die guatemaltekeische *Post-Conflict*-Situation ist auch heute noch geprägt von fortdauernder Straflosigkeit, einer Relegitimierung der lokalen Repressionsstrukturen und grosser Armut der indigenen Landbevölkerung.

Ein aufgedrängter Friede und divergierende Interessen zwischen Regierung und Bevölkerung

Die Friedensverträge waren Kompromisse zwischen den Konfliktgegnern aufgrund des äusseren Druckes der UNO und der umliegenden Staaten und nicht aufgrund einer inneren Überzeugung der verantwortlichen Akteure. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die Verantwortlichen der Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzung sich bis heute nur halbherzig um eine wahrhaftige Aufarbeitung der Vergangenheit bemühen. Auch weigert sich die Regierung nach wie vor, den Begriff des **Genozides** für die Gräueltaten der 1980er-Jahre zu verwenden, obwohl im Abschlussbericht der Wahrheitskommission *CEH* klar von Genozid gesprochen wurde. In den Schulen wird bis heute kaum über die bewaffnete Auseinandersetzung und deren Ursachen unterrichtet, die Thematik wird systematisch verschwiegen und die Geschehnisse verleugnet. Ein tatsächlicher **politischer Wille zur Umsetzung** der Friedensabkommen ist **nicht vorhanden**. Die Reformen im Rahmen des Friedensabkommens sowie die Wiedergutmachungsprogramme kamen nur aufgrund der Forderungen der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und Opfervereinigungen zu Stande. Die **Reformresistenz der militärischen wie wirtschaftlichen Eliten** behindert nach wie vor einen wahrhaftigen Friedensprozess für die gesamte Gesellschaft. So wurde auch für das Jahr 2006 der Budgetposten *Secretarías y otras Dependencias del Ejecutivo* gekürzt. Über diesen Posten läuft eine Vielzahl der Programme im Rahmen der Friedensabkommen, wie das Friedenssekretariat, das Wiedergutmachungsprogramm *PNR*, aber auch die diversen Sozialfonds. Die **Regierung Berger** legt den politischen Schwerpunkt auf eine **neoliberale Wirtschaftspolitik** und die Vorantreibung der infrastrukturellen Megaprojekte wie auch die Umsetzung der diversen Freihandelsabkommen. Wie es scheint, ist für die Regierung Berger die Verpflichtung des Staates, Entschädigungen wegen Menschenrechtsverletzungen vergangener Regimes leisten zu müssen, ein **Hindernis in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes**. Bisher hat noch kein verantwortlicher Politiker die **Chance** wahrgenommen, welche eine Aufarbeitung der Vergangenheit und eine seriöse Entschädigungspolitik beinhalten kann: nämlich die Chance, einen **gesamtgesellschaftlichen Neubeginn** zu formulieren und durch einen verantwortlichen Umgang mit der Vergangenheit des Landes ein gesellschaftliches Zukunftsmodell zu gestalten.

Somit herrscht in Guatemala zwar ein **Friede** auf dem Papier, jedoch hat sich dieser Friede nicht bis auf die untersten Ebenen der Gesellschaft ausgewirkt. Der **guatemalteckische Alltag** wird nach einer kurzen euphorischen Nachkriegsphase wiederum beherrscht von den typischen Problematiken einer *Post-Conflict*-Situation wie Gewalt, Armut, Korruption, Kriminalität, sozialer Unsicherheit und Straffreiheit. Illegale parallele Machtstrukturen und ein Klima der Angst und Einschüchterung lähmen die Entwicklung des Staates. Aber auch im Bereich der Demilitarisierung oder der Stärkung des Justizsystems und der Zivilgesellschaft wurden die im Friedensprozess erarbeiteten Reformen äusserst ungenügend umgesetzt. Die Mehrheit der Bevölkerung war aus dem Prozess der Friedensfindung ausgeschlossen, weshalb sich relevante Akteure wie auch breite Teile der Bevölkerung die Friedensvereinbarungen nicht zu eigen gemacht haben. Die Friedensverträge waren Abkommen zwischen den Eliten, haben

aber bisher **kaum gesamtgesellschaftliche Prozesse angestossen**.

Zwar ist der Weg von einem Gewaltregime zu einem dauerhaften, starken Frieden und einem demokratischen Rechtsstaat ein langer Prozess und wird immer von Fort- und Rückschritten geprägt. Jedoch fällt **die Bilanz eines Friedens** im Fall von Guatemala, knapp zehn Jahre nach dem Friedensabkommen, allgemein wenig positiv aus. Die Mordrate ist inzwischen wieder so hoch wie zu Zeiten der bewaffneten Auseinandersetzung. Von einem Frieden im Sinne eines gesicherten Zusammenlebens von Menschen miteinander und untereinander auf gesamtgesellschaftlicher Ebene kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil: es besteht die **Gefahr, dass erneute gewalttätige Konflikte ausbrechen**, welche die aktuelle Situation der Gewalt noch übersteigen. Grosse Teile der Bevölkerung sind enttäuscht und frustriert, weil ein Friede im Sinne von Verbesserungen der Lebenssituation und Sicherheit nicht eingetroffen ist. Die bewaffnete Auseinandersetzung hat über 36 Jahre gedauert und zahlreiche Opfer gefordert. Inzwischen fragen sich viele GuatemalteKInnen, was diese lange Zeit seit dem Friedensabkommen tatsächlich gebracht hat, wenn auch zehn Jahre nach Abschluss des Friedens keine Verbesserungen in ihrer alltäglichen Lebenssituation zu spüren sind.

Vergangenheitspolitik als Indikator für die künftige Regierungsführung

Auch die Bilanz der Frage der Vergangenheitspolitik Guatemalas fällt ernüchternd aus. Wie in Kapitel 2.2.2. beschrieben, hinterlassen Gewaltkonflikte tiefe Spuren in der betroffenen Gesellschaft. Eine systematische Aufarbeitung der Vergangenheit kann dazu beitragen, dass die Gesellschaft zur Normalität und längerfristig zu einem Frieden zurückfindet. Vergangenheitspolitik soll dem Ziel dienen, einer Gesellschaft mit einer gewalttätigen Vergangenheit Grundlagen und Massnahmen zum Umgang mit dieser Vergangenheit zu bieten. Damit hat eine seriöse Aufarbeitung der Vergangenheit das längerfristige Ziel, einen Übergang von einer Konfliktsituation zu einem starken Frieden zu ermöglichen.

Massnahmen einer Vergangenheitspolitik können in Form von **Rechtsprechung und Strafverfahren** gegen die verantwortlichen Täter der Menschenrechtsverletzungen erfolgen. Eine andere Massnahme kann die **Lustration** sein, also die Entfernung dieser Verantwortlichen aus Administration und Regierung. Ein weiterer Pfeiler einer möglichen Vergangenheitspolitik ist die **Wahrheitsfindung** und Aufklärung der Gründe und des Herganges des Konfliktes.

Die beiden erstgenannten Pfeiler der Rechtsprechung und Lustration wurden im Fall von Guatemala kaum berücksichtigt. Ehemalige Täter der bewaffneten Auseinandersetzung besetzen nach wie vor Machtpositionen in Regierung und Militär. Urteile wurden bis heute kaum ausgesprochen, Gerichtsverfahren verhindert und ZeugInnen bedroht oder gar umgebracht. In Guatemala wurde von diesen drei genannten Pfeilern nur derjenige der „Wahrheit“ angegangen, indem eine **Wahrheitskommission** eingesetzt wurde. Diese Wahrheitskommission wurde jedoch ebenfalls nur aufgrund des Druckes von internationaler Seite installiert, und die so genannte *Comisión para el Esclarecimiento Histórico, CEH*, konnte nur innerhalb eines äusserst beschränkten Mandates arbeiten: so durften explizit keine Namen von Verantwortlichen der Gräueltaten genannt und damit keine strafrechtlichen Verfahren eingeleitet werden. Die

CEH äusserte sich aber ausführlich zu den Konfliktursachen und machte in **93 Prozent** der von ihr untersuchten Menschenrechtsverletzungen staatliche oder parastaatliche Akteure verantwortlich.

Ein vierter Pfeiler der Vergangenheitspolitik, derjenige der **Wiedergutmachung**, wurde in dieser Arbeit besonders gewichtet. Unter Wiedergutmachung oder Entschädigungen innerhalb einer Vergangenheitspolitik werden die verschiedenen Massnahmen verstanden, die ein Staat ergreifen kann, um das geschehene Unrecht möglichst weitgehend zu reparieren und die Opfer für die erlittenen Schäden und Verluste zu entschädigen. Entschädigungen sollen aber auch die Opfer würdigen, die erlittenen Verluste ersetzen und letztendlich die moralische Gerechtigkeit wiederherstellen. Sollen Entschädigungen der Gerechtigkeit dienen, müssen die verantwortlichen Täter der entsprechenden Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden und die Umstände, die solche Verletzungen zuliessen, müssen beseitigt werden.

Im Fall von Guatemala hat die Wahrheitskommission *CEH* in ihrem Bericht zur bewaffneten Auseinandersetzung Empfehlungen verfasst und darin auch Vorschläge für die Regierung erarbeitet, welche Massnahmen bezüglich des Umgangs mit der Vergangenheit zu ergreifen seien. Dabei wurden auch **Empfehlungen zu Massnahmen betreffend Entschädigungen** verfasst. Die *CEH* schlug vor, dass ein nationales Entschädigungsprogramm entworfen werden sollte, welches verschiedene Formen von Entschädigungen beinhaltet. Dazu gehören materielle oder finanzielle Entschädigungen, kollektive kulturelle Reparationen, die psychosoziale Reparation inklusive psychologischer Betreuung, juristischer Beistand wie auch moralische und symbolische Reparationen. Die moralischen Schäden sollten ebenso angegangen werden wie die wirtschaftlichen Schäden, und sowohl individuelle wie kollektive Massnahmen der Wiedergutmachung sollen möglich sein.

Nach mehreren Jahren der Diskussionen und politischer Debatten wurde ein entsprechendes Programm ausgearbeitet. Zu dessen Umsetzung wurde eine **Nationale Entschädigungskommission (CNR)** eingesetzt, bestehend zur Hälfte aus VertreterInnen der Zivilgesellschaft und RepräsentantInnen der Regierungsseite. Jedoch erschweren bis heute interne Streitigkeiten innerhalb dieser Kommission sowie die unsichere Finanzierung des Programms oder die nur halbherzig wahrgenommene Verantwortung der Behörden die Umsetzung des Entschädigungsprogramms. Diejenigen, welche dabei die Nachsicht haben, sind einmal mehr die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung. Sie sind während des Konfliktes selbst in ihren Rechten verletzt worden, und indem die Entschädigungsfrage weiterhin auf unbestimmte Zeit verschleppt wird, werden die Opfer bis heute nicht als solche anerkannt.

Die **guatemaltekische Vergangenheitspolitik** kann somit als eine Aufarbeitung der Vergangenheit beschrieben werden, welche nur aufgrund von äusserem Druck, nicht aber aufgrund einer wirklichen Überzeugung der gesamten Gesellschaft bzw. der verantwortlichen AkteurInnen angegangen wird. Alle Massnahmen der Vergangenheitspolitik werden von verschiedener Seite nach wie vor be- oder verhindert oder nur zögerlich umgesetzt. Die aufgrund des Druckes der UNO und der internationalen Gemeinschaft eingesetzte Wahrheitskommission

hat im Rahmen ihres schwachen Mandates zwar den Pfeiler der Wahrheit angehen können, die anderen vergangenheitspolitischen Massnahmen wurden bis heute aber verschleppt. So werden nach wie vor Zeugen bedroht, Exhumierungen verhindert, entsprechende administrative Schritte blockiert oder Gerichtsverfahren verschoben. Der Zugang zu Justiz und Gerichtsverfahren bleibt der indigenen, oft analphabetischen Landbevölkerung wegen sprachlicher Barrieren oder mangelnder finanzieller Ressourcen verwehrt. Bisher ist eine wahrhaftige, gesamtgesellschaftlich unterstützte Aufarbeitung der Vergangenheit nicht zustande gekommen. Hinter der gesamten Idee der Aufarbeitung der Vergangenheit stand nie eine starke Front einer breiten Bevölkerung, sondern ein von Aussen aufgedrängtes Modell einer Vergangenheitspolitik.

Durch den Umgang der Regierung mit der Vergangenheit erkennt man, welche Schwerpunkte die Regierung in der Politik legt. In der Betrachtung der Vergangenheitspolitik eines Staates wird ersichtlich, welches Zukunftsmodell die Regierung anstrebt.

Im Fall von Guatemala lässt eine Analyse diesbezüglich erneut wenig Hoffnung auf eine friedliche Zukunft für alle Sektoren der Gesellschaft zu: wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, besteht eine **grosse Diskrepanz** zwischen dem national-politischen Diskurs zu Entschädigungen und den Vorstellungen der eigentlichen Opfer. Dem Wunsch der Opfer nach Wahrheit und Gerechtigkeit wird erneut nicht entsprochen, die **wirtschaftliche Sicht der Entschädigungsdebatte** widerspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Opfer. Viele politische Entscheidungen werden nach wie vor über die Köpfe der Mehrheit der Bevölkerung hinweg getroffen. Die wirtschaftlich orientierten Eliten des Landes haben andere Ziele als die mehrheitlich indigene Zivilbevölkerung. Die Zukunft von Guatemala wird somit nicht von einer Mehrheit, sondern einer ladinischen, städtisch und wirtschaftlich orientierten Minderheit getroffen, die Meinungen der Mehrheit der Bevölkerung hingegen werden einmal mehr missachtet. Schlussendlich aber können nur ein tatsächlicher Wille und eine Überzeugung der gesamten Gesellschaft und der relevanten Akteure in Guatemala dazu führen, dass eine ehrliche Aufarbeitung der Vergangenheit auch zu einem gesamtgesellschaftlich akzeptierten Frieden führt. Aus der bisherigen Aufarbeitung der Vergangenheit, aus den Berichten der Wahrheitskommission und des *REMHI*-Projektes der katholischen Kirche, sind wenige Konsequenzen gezogen worden und diesbezügliche Schritte werden nach wie vor blockiert. Im Fall von Guatemala anerkannte die Regierung niemals wirklich die moralische und reale Verantwortung für das Geschehene.

Pervertierte Entschädigung durch Forderungen der Paramilitärs

In der **Debatte um eine Entschädigung** der Opfer wird die Blockadehaltung der verantwortlichen Behörden und die nach wie vor grosse Macht ehemaliger Täter besonders deutlich: nachdem die Frage der Entschädigung der Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung während der gesamten *Post-Conflict*-Situation in den Hintergrund gedrängt worden war, wurde die Debatte erst 2002 wieder aufgenommen. Noch unter Präsident Alfonso Portillo hatten sich die **ehemaligen Paramilitärs (PAC) neu organisiert** und Entschädigungen für ihre „Dienste am Vaterland“ eingefordert. In der Diskussion darüber, ob die *PAC* zu den Opfern oder Tä-

tern gezählt werden sollen, gehen die Meinungen zwar nach wie vor stark auseinander. Jedoch muss man festhalten, dass die *PAC* an der Seite des Militärs in der bewaffneten Auseinandersetzung zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begingen und sich in vielen Fällen persönlich bereicherten. Sie in dieselbe Kategorie wie die direkten Opfer einzuteilen, ist vor allem für die Opfer selbst unverständlich.

Präsident Portillo aber, wie auch der Ende 2003 folgende und aktuelle Präsident Oscar Berger, gaben den Forderungen der *Ex-PAC* nach, und bisher sind zahlreiche ehemalige Mitglieder der Paramilitärs bezahlt oder „entschädigt“ worden. Die *Ex-PAC* sind eine ernstzunehmende treibende Kraft der nationalen Politik und eine potentielle Wählerschaft. Durch ihre Forderungen manipulieren sie nach wie vor die politischen Entscheidungen und damit auch die gesamte Entschädigungsdebatte. Die Entschädigung wird politisiert und von verschiedenen politischen Parteien zu Wahlzwecken missbraucht. Die gesamte Debatte der Entschädigung der Opfer ist also erst aufgegriffen worden, nachdem die Täter finanzielle Entschädigungen für ihre „Dienste“ eingefordert haben. Dadurch ist die **symbolische Bedeutung der Entschädigung**, also die Repräsentation erlittener Traumata, die Anerkennung von Schuld, der Verurteilung eines Unrechts und die Wiederherstellung der moralischen Gerechtigkeit stark in den Hintergrund gerückt. Die psychologischen Auswirkungen der „Entschädigung“ der Täter sind fatal und die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzung werden ein weiteres Mal diskriminiert und als Opfer stigmatisiert. Die Täter werden dabei animiert, ihre Taten wieder zu begehen, da sie dafür schliesslich belohnt werden. Die Entschädigung verliert ihre symbolische Bedeutung, da inzwischen auch die Opfer selbst beim Begriff Entschädigung nur an eine direkte finanzielle Entschädigung denken. So rücken andere eher symbolische oder längerfristige Massnahmen einer Entschädigung, wie kulturelle oder psychosoziale Reparationen, aber auch Massnahmen zur Würdigung der Opfer und der Toten, in den Hintergrund. Indem die Regierung Bezahlungen an die Täter ausspricht und das geschehene Unrecht noch belohnt, konstruiert sich die guatemaltekeische Gesellschaft selbst ein **unmoralisches und ungerechtes Zukunftsmodell**: Ungerechtigkeit wird belohnt, moralische Werte wie gegenseitiger Respekt oder die Achtung grundlegender Menschenrechte werden hingegen weiterhin missachtet. Das Vertrauen einer Mehrheit der Bevölkerung in staatliche Institutionen und Strukturen schwindet, nach Jahren der Gewalterfahrung durch staatliche Akteure, erneut.

Weitreichende Konsequenzen der Kriegsjahre

Der lang andauernde Konflikt hinterlässt **viele Spuren in der Gesellschaft**: kollektive Traumata, ein zerstörtes soziales Netz, ein allgemeines Desinteresse an politischer Partizipation, die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung, Unsicherheit und Angst wie auch Armut. Aber auch ein grundlegender Vertrauensverlust in die staatlichen Strukturen, da staatliche oder parastaatliche Akteure während des Konfliktes die hauptsächlichen Urheber der Menschenrechtsverletzungen waren.

Viele Menschen in den Dörfern sind nach wie vor **traumatisiert** und werden immer noch **eingeschüchtert** und daran gehindert, Zeugenaussagen zu machen. Viele Flüchtlinge, die inzwischen zwar wieder in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt sind, bleiben nach den vielen

Jahren im Exil entwurzelt. Eine der schwerwiegendsten Konsequenzen der bewaffneten Auseinandersetzung ist die bleibende Armut vor allem in den ländlichen Gegenden. Heute noch leben in den Dörfern Opfer und Täter zusammen. Dies macht es umso schwieriger, zu einem geregelten Alltag zurückkehren zu können. Es wird noch Generationen dauern, bis man wird vergessen (falls dies überhaupt möglich ist) oder verzeihen können. Ein Heilungsprozess, der zu einer Überwindung der Traumata beitragen soll, muss auch an der **Lebenssituation der Traumatisierten** arbeiten. Es geht im gesamten Prozess der Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur um kurzfristige Lösungen finanzieller oder materieller Entschädigungen. Eine **Heilung** des traumatisierten Individuums muss mit einer **gesellschaftlichen Heilung**, also mit der langfristigen Verbesserung der Lebensumstände, einhergehen.

Die bewaffnete Auseinandersetzung hinterlässt ebenfalls für die Maya-Bevölkerung tiefe Spuren in ihrer gesamten Lebensweise. In der **Kosmologie der Maya** nehmen die Toten eine besonders wichtige Position ein. Da aber während des Konfliktes zahlreiche Massaker begangen wurden, und Tote nicht zeremoniell beerdigt werden konnten, finden nun die Seelen dieser Toten gemäss der Maya-Kosmologie keine Ruhe. Das Band zwischen den Toten und Lebenden wurde zerschnitten und Trauerprozesse verhindert. Für viele Überlebende und Angehörige von Opfern der Maya-Bevölkerung ist es daher besonders wichtig, dass Exhumierungen durchgeführt werden, die sterblichen Reste der Toten offiziell beerdigt werden und die Wahrheit über die Geschehnisse veröffentlicht wird. Damit die guatemalteckische Gesellschaft eine nationale Identität entwickeln kann, muss die Würde der Opfer wiederhergestellt werden.

Entschädigung als Anerkennung eines Unrechtes

Eine symbolisch wichtige Bedeutung einer Entschädigung besteht darin, dass ein **Unrecht als solches deklariert** und dementsprechend **sanktioniert wird**. Eine solche Sanktionierung zeigt eine gesellschaftliche Überzeugung auf, etwas als Unrecht einzustufen. Durch Ausdruck einer Sanktion manifestieren sich grundlegende Werte einer Gesellschaft. Wird ein Täter, ob dies nun eine Privatperson oder ein staatlicher Akteur ist, zu Entschädigungsleistungen verurteilt, ergeht mit diesem Urteil gleichzeitig die Forderung nach Nicht-Wiederholung der Handlung, die durch die Entschädigung wiedergutmacht werden soll. Eine Entschädigung für diese Opfer kann einen symbolisch wichtigen Akt bedeuten, wenn diejenigen, welche diese Menschenrechte verletzt haben, gleichzeitig Reue zeigen und ihre Schuld anerkennen. Wenn jedoch bloss finanzielle Entschädigungen an die Opfer bezahlt werden, gleichzeitig aber kein Zeichen der Reue von Seiten der Täter erfolgt, bleibt diese Entschädigung für die Opfer oft nutz- oder wertlos.

Die Verpflichtung eines Täters, Entschädigungen an die Opfer zu leisten, soll ebenfalls eine **abschreckende Wirkung** erzielen und die Täter daran hindern, einen solchen Unrechtsakt erneut zu begehen. Die Wichtigkeit einer Entschädigung für die Opfer kommt in diesem Sinne erst zur Geltung, wenn gleichzeitig mit einer erfolgten Entschädigung an die Opfer eine Reue von Seiten der Täter gezeigt wird oder die begangene Unrechtstat gesamtgesellschaftlich sanktioniert wird.

Im Fall von Guatemala ist aber auch diese **symbolische Bedeutung** einer Entschädigung **entfremdet und umgekehrt worden**: verantwortliche Akteure haben die Schuld bisher nur halbherzig wahrgenommen, Stellungnahmen oder Entschuldigungen von staatlicher Seite her sind nur zögerlich oder aufgrund eines äusseren Druckes erfolgt. Durch die Bezahlung der Täter und der gleichzeitigen Verschleppung von Entschädigungen der Opfer erscheinen verbale Entschuldigungen von staatlicher Seite her verständlicherweise unehrlich und absurd: Worte sind das Eine, aber die erfolgte Bezahlung und Belohnung der Täter ist das Andere, welches sich nachhaltig negativ auf die gesamte Entschädigungsdebatte auswirkt.

Entschädigungen als Bedingung für den Frieden

Entschädigungen wurden auch als ein möglicher vergangenheitspolitischer Pfeiler dargestellt, welcher einem Staat nach einer gewalttätigen Vergangenheit den Weg zu einem starken Frieden ermöglichen soll. Ein Friede aber ist, wie in dieser Arbeit aufgezeigt wurde, nicht einfach die Abwesenheit von Krieg, sondern bedarf steter Bemühungen aller gesellschaftlichen AkteurInnen und Veränderungen der grundlegenden Strukturen, welche zum Konflikt geführt haben. Entschädigungen in diesem Sinne sollen keine isolierten Akte der Geldsprechung sein, sondern im **Rahmen der Versöhnung** geschehen: Die Wichtigkeit einer Entschädigung der Opfer liegt also auch in den **längerfristigen gesamtgesellschaftlichen Veränderungen**, welche gleichzeitig mit Entschädigungsleistungen einhergehen müssen. Nur wenn die Gründe, die zu einem Unrechtsakt führten, beseitigt oder verändert werden, schafft man auch die Bedingungen dafür, dass diese Unrechtsakte nicht wiederholt werden.

Im Falle eines Gewaltkonfliktes wie der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala müssen die tief liegenden Strukturen und die zahlreichen Gründe, welche zum Ausbruch eines Konfliktes geführt haben, verändert bzw. beseitigt werden. Dazu gehören gewisse, in der guatemalteckischen Gesellschaft tief verankerte Denkmuster und Strukturen, wie Rassismus, einseitige Verteilung von Macht und Ressourcen und die ausschliessende Haltung einer kleinen weissen Elite der mehrheitlich indigenen Bevölkerung gegenüber. 1995 wurde durch die Unterzeichnung des Abkommens über die Identität und Rechte der indigenen Bevölkerung⁸⁶ eine wichtige ideologische Neuorientierung des Staates vorgeschlagen. In diesem substantiellen Abkommen wurde der „**multiethnische, plurikulturelle und multilinguale Charakter**“ der territorial unteilbaren Nation niedergelegt. Das Abkommen enthielt auch Absichtserklärungen, Gesetzes- und Verfassungsänderungen, die auf eine umfassende Reformierung des Gesellschaftsgefüges und die Anerkennung der lingualen, religiösen, politischen und rechtsprechenden Traditionen der indigenen Bevölkerung zielten. Diese Reformen erscheinen umso wichtiger, betrachtet man die ethnische Zusammensetzung Guatemalas: über 60 Prozent der EinwohnerInnen gehören einer indigenen Bevölkerungsschicht an und stellen damit die

⁸⁶ Das „Abkommen über Identität und Rechte der indigenen Bevölkerung“ (kurz: Indígena-Abkommen), wurde 1995 unterzeichnet und ist ein wichtiger Schritt im Kampf der Indígenas um die Anerkennung ihrer Rechte (Frank Garber 2000: Identität. Lateinamerika Nachrichten, Ausgabe Nummer 315/316 vom Juli/ August 2000). Internetquelle:
< <http://www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/1708.html> >

Mehrheit der EinwohnerInnen Guatemalas.

Auch die **kulturelle Reparation**, welche im Rahmen des Nationalen Entschädigungsplanes (*PNR*) umgesetzt werden soll, schlägt diesbezüglich wichtige Veränderungen vor: Innerhalb der kulturellen Entschädigungen sollen längerfristige Projekte umgesetzt werden, welche wichtige Thematiken wie die Landverteilung, die Anerkennung Guatemalas als multiethnischen und multikulturellen Staat oder den Zugang der indigenen Bevölkerung zu Bildung, Justiz und Gesundheit aufgreifen. Unter die kulturelle Entschädigung fallen aber auch Projekte, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der ladinischen und der indigenen Bevölkerungsgruppe fördern und den Rassismus abbauen sollen oder die gewaltfreie Kommunikation und Konfliktlösung fördern. Diese Vorschläge, welche im Rahmen einer Entschädigung **strukturelle Problembereiche** aufgreifen und verändern, sind grundlegend für die guatemaltekische *Post-Conflict*-Gesellschaft. Indem die gesamte Entschädigungsdebatte aufgrund der „Entlöhnung“ der *Ex-PAC* in ein negatives und wirtschaftlich ausgerichtetes Licht gerückt wurde, gehen leider diese wichtigen Aspekte einer Entschädigung verloren. Viele Akteure, vor allem auf Seiten der Hilfswerke und NGOs in Guatemala, haben aber die **Wichtigkeit der Entschädigungen als möglichen gesamtgesellschaftlichen Neubeginn** erkannt und kämpfen dafür, dass diese Aspekte trotz der Politisierung der Entschädigungsdebatte nicht in den Hintergrund rücken. Die von der Wahrheitskommission *CEH* und innerhalb des *PNR* vorgeschlagenen weitreichenden Massnahmen stellen wichtige Schritte diesbezüglich dar.

Gerechte und würdigende Entschädigungen

In dieser Arbeit wurde ersichtlich, dass die Meinungen betreffend Entschädigungen bei den verschieben betroffenen AkteurInnen stark auseinander gehen. Auch bei der Frage, **wie** eine solche aussehen sollte, bestehen **unterschiedliche Forderungen**. Innerhalb der von unmittelbarer wirtschaftlicher Armut betroffenen Opfer-Kategorie steht oftmals der Wunsch nach direkter finanzieller Entschädigung im Vordergrund. Die meisten Betroffenen aber, insbesondere MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen oder AkteurInnen der linken Parteien, erkennen die tiefere Symbolik hinter einer Entschädigung. Diese soll mehr sein als die schnelle Verteilung von Geldern.

Wie dies in mehreren Gesprächen während meiner Feldforschung angetönt und in dieser Arbeit mehrfach dargestellt wurde, ist eine **Entschädigung der Opfer** aus mehreren Gründen **enorm wichtig für den gesamten Friedensprozess in Guatemala**. Unter anderem auch für die zukünftige Glaubwürdigkeit des Staates als oberstem Gesetzgeber. Eine Entschädigung muss aber **gerecht** (entsprechend den Bedürfnissen der Opfer) und **würdigend** (nicht politisiert) sein. Der Staat muss die wahren Gründe der Armut und die Ursachen der bewaffneten Auseinandersetzung anerkennen und dementsprechende Veränderungen einleiten, und nicht schnelle finanzielle Entschädigungen ausbezahlen, um die Opfer kurzfristig zum Schweigen zu bringen. Denn eine solche Entschädigung würde nicht dem eigentlichen Ziel einer vergangenheitspolitischen Entschädigung gerecht werden: Eine Entschädigung muss den wahren Kern der **Gerechtigkeit** treffen und damit auch dem Ziel der Gerechtigkeit dienen. Eine gesamtgesellschaftliche Versöhnung aller Beteiligten kann nur aufgrund der Gerechtigkeit ge-

schehen. Ein wahrhaftiger und dauerhafter Friede kann nur basierend auf **Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung** eintreten.

Es ist schwierig und bedarf wohl mehrerer Generationen, die verfestigten Strukturen von Ideologie, autoritärer Herrschaft und Machtausübung aufzubrechen und in Guatemala einen **demokratischen Rechtsstaat** herbeizuführen, der auf einem **gleichberechtigten Zugang** zu Bildung, Gesundheit, Land, Justiz, Ressourcen und politischer Partizipation beruht. Die politische, strafrechtliche und moralische Aufarbeitung der Vergangenheit muss **Teil des Demokratisierungsprozesses** sein. Der Stand der Aufarbeitung der Vergangenheit und der Umsetzung der Forderungen der Friedensabkommen ist ein Indikator dafür, wie wenig dieser Demokratisierungsprozess tatsächlich vorangeschritten ist. In Guatemala zeigt sich an vielen Beispielen, wie sich diejenigen, welche in der Zeit der bewaffneten Auseinandersetzung die Menschenrechte verletzten, weiterhin dagegen sträuben, Verantwortung für begangenes Unrecht zu übernehmen. Dabei schrecken sie auch nicht vor der Anwendung von Gewalt zurück. So werden diejenigen, welche sich um die aktive Aufarbeitung der Vergangenheit, beispielsweise im Rahmen von Exhumierungen, bemühen, weiterhin bedroht und in ihrer Arbeit behindert. Andere wichtige Fortschritte im Demokratisierungsprozess sind hingegen schon geschehen und sollten auch nicht vergessen werden: So finden seit 1986 demokratisch abgehaltene Wahlen statt, das Prinzip der Gewaltenteilung und der Verankerung von Grundrechten in der Verfassung sind wenigstens auf dem Papier umgesetzt, bedürfen aber bestimmt noch einer langen Zeitspanne bis zur tatsächlichen Realisierung in der *Post-Conflict*-Situation Guatemalas.

Letztendlich wird sich Guatemalas Demokratisierungsprozess daran messen, ob auf der Basis eines **breiten gesellschaftlichen Konsenses** auch eine Lösung für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme gefunden wird. Weder die extreme Ungleichheit der Landverteilung noch die einseitige Verteilung der Macht wurden bisher angetastet und nachhaltig verändert. Von den politischen und wirtschaftlichen Eliten, welche in Guatemala nach wie vor die Interessen des Landes steuern, ist in dieser Hinsicht keine Initiative zu erwarten. Aber auch die Zivilgesellschaft ist nach wie vor zerstritten und zersplittert, und Streitigkeiten innerhalb dieser Gruppierungen lähmen deren Stärke und Handlungsfähigkeit. Diese Sektoren müssen sich einigen, um gemeinsam die Machtstrukturen des Landes zu verändern und tatsächlich handeln und Druck aufsetzen zu können. Ebenfalls sollte sich **die internationale Gemeinschaft**, auch nach Ablauf der UNO-Mission *MINUGUA* im Januar 2005, nicht mit der blossen Unterzeichnung der Friedensabkommen zufriedengeben. Hier sollte weiterhin internationaler Druck gemacht werden, damit die zahlreichen Friedensabkommen auch umgesetzt werden. Denn der politische Wille der herrschenden Eliten für einen richtigen Frieden für alle scheint noch nicht gegeben.

6 Bibliographie

- Allebrand, Raimung** (Hg.) 1997: Die Erben der Maya. Indianischer Aufbruch in Guatemala. Bad Honnef: Horlemann Verlag.
- Anonym:** Popol Vuh (o. J.): Las antiguas historias del Quiché. 16. Auflage. San Jose/Costa Rica: EDUCA.
- Beer,** Bettina und Hans Fischer 2000: Wissenschaftliche Arbeitstechniken in der Ethnologie. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.
- Birk,** Fridolin (Hg.) 1995: Guatemala. Ende ohne Aufbruch, Aufbruch ohne Ende? Aktuelle Beiträge zu Gesellschaftspolitik, Wirtschaft und Kultur. Frankfurt a. M: Vervuert Verlag.
- Bock,** Petra und Edgar Wolfrum (Hg.) 1999: Umkämpfte Vergangenheit. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht Verlag.
- Boutros-Ghali,** Boutros 1996: Agenda for Democratization: Support by the United Nations system of the effort of governments to promote and consolidate new or restored democracies. General Assembly A/51/761. New York.
- De Brito,** Alexandra Barahona, Carmen González-Enríquez und Paloma Aguilar (eds.) 2001: The politics of Memory. Transitional Justice in Democratizing Societies. Oxford: University Press.
- Brockhaus Encyklopädie** 1996: Stichwort Frieden. Leipzig: Brockhaus Verlag.
- Carpio,** Ramiro de León (o. J.): Catecismo Constitucional. Guatemala, C. A.: Instituto de Investigación y capacitación Anastasio Tsul.
- Diagnóstico del municipio de Santa María Nebaj, el Quiché, Guatemala** (o. J.): Descripción general del municipio.
- Drews,** Christian 2001: Post-Conflict Peace-Building. In: Dieter S. Lutz (Hg.): Reihe Demokratie, Sicherheit, Frieden, DSF, Band 134. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- EDA** (Hg.) 2003: ABC des humanitären Völkerrechts. Bern: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).
- Frei,** Norbert 1996: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München: C.H. Beck Verlag.
- Frei,** Norbert et al. 1997: Amnestie oder Die Politik der Erinnerung. Band Nr. 2016. Frankfurt

a. M: Edition Suhrkamp.

Von Gleich, Utta (Hg.) 1997: Indigene Völker in Lateinamerika. Konfliktfaktor oder Entwicklungspotential? Institut für Iberoamerikakunde. Schriftenreihe Band 45. Frankfurt am Main: Vervuert Verlag.

Green, Linda 1994: Fear as a Way of Life. *Cultural Anthropology*, Vol. 9, No. 2 (May, 1994), 227–256.

Greiter, Martina 2003: Möglichkeiten und Grenzen des institutionalisierten Einbezugs offiziell mandatierter, zivilgesellschaftlicher Prozess (Track 2) in offizielle Friedensprozesse (Track 1). Lizentiatsarbeit. Institut für Politikwissenschaften, Universität Bern.

Helvetas 2003: Partnerschaft. Dossier Guatemala Nr. 174 (November). Zürich: Helvetas.

Herrmann, Frank 2001: Guatemala Travel Handbuch. Berlin: Stefan Loose Verlag.

Honner, Barbara 1999: Guatemala. Reise Know-How. Bielefeld: Reise Know-How Verlag Peter Rump GmbH.

Huysse, Luc 2001: Amnesty, Truth or Prosecution? In: Pfaffenholz, Thania und Luc Reychler (eds.): Peacebuilding. A Field Guide. London: Boulder.

Jonas, Susanne 1991: The Battle for Guatemala. Rebels, Death Squads and U.S. Power. Latin American Perspectives Series, Nr. 5. Boulder, San Francisco and Oxford: Westview Press.

Jonas, Susanne 2000: Of Centaurs and Doves. Guatemala's Peace Process. University of Santa Cruz, USA: Westview Press.

Kälin, Walter 2005: Vorlesung zum Völkerrecht. Unterlagen zur Vorlesung. Bern: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern.

König, Helmut, Michael Kohlstruck und Andreas Wöll (Hg.) 1998: Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.

Königs, Tom 2005: Interview von Felix Koltermann mit Tom Koenigs 2003/2004. In: Koltermann, Felix (Hg.) 2005: Chiapas y Guatemala. Widerstand und Menschenrechte. 11 Interviews einer politischen Reise durch Mittelamerika. Eine Broschüre von Felix Koltermann in Zusammenarbeit mit CAREA e.V. und UMBRUCH-Bildungswerk. Dortmund: DFG-VK Bildungswerk NRW e.V. Verlag.

Koltermann, Felix 2005: Chiapas y Guatemala. Widerstand und Menschenrechte. 11 Interviews einer politischen Reises durch Mittelamerika. Eine Broschüre von Felix Kolter-

mann in Zusammenarbeit mit CAREA e.V. und UMBRUCH-Bildungswerk. Dortmund: DFG-VK Bildungswerk NRW e.V. Verlag.

Kurtenbach, Sabine, Klaus Bodemer und Detlef Nolte (Hg.) 2000: Sicherheitspolitik in Lateinamerika. Vom Konflikt zur Kooperation? Opladen: Leske und Budrich Verlag.

Laubacher-Kubat, Erika 2000: Einmischung für den Frieden. Prävention und Bearbeitung ethnopolitischer Konflikte. Chur, Zürich: Verlag Rüegger.

Lovell, W. George 1988: Surviving Conquest: The Maya of Guatemala in Historical Perspective. *Latin American Research Review*, Vol. 23, No. 2 (1988), 25–57.

Menchú, Rigoberta und Elisabeth Burgos 1983 : Leben in Guatemala. Göttingen: Lamuv Verlag.

Menchú, Rigoberta und CUC 1992: Klage der Erde. Der Kampf der Campesinos in Guatemala. Göttingen: Lamuv Verlag.

Menchú, Rigoberta 2004: Die Verbrecher sind noch immer auf freiem Fuss. Interview mit der Friedensnobelpreisträgerin Rigoberta Menchú. *Sonntagszeitung* 2004 (17.10.): 21–23.

Molketin, Gudrun 2001: Los difíciles senderos de la paz en Guatemala. Bonn: FLACSO/Ministerio Federal de Cooperación Económica y Desarrollo de Alemania.

Molketin, Gudrun 2002: Kriegsursachen und Friedensbedingungen in Guatemala. Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag.

Müller, Barbara und Christiane Treek (Hg.): *¡Fijáte!* Nachrichten – Informationen – Berichte zu Guatemala. Nummern: Nr. 317 vom 25.8.2004, Nr. 345 vom 12.10.2005, Nr. 347 vom 9.11.2005, Nr. 348 vom 23.11.2005, Nr. 349 vom 7.12.2005, Nr. 350 vom 21.12.2005, Nr. 351 vom 18.1.2006, Nr. 352 vom 1.2.2006, Nr. 353 vom 15.2.2006, Nr. 354 vom 1.3.2006, Nr. 355 vom 15.3.2006, Nr. 356 vom 29.3.2006, Nr. 357 vom 12.4.2006.

Nolte, Detlef (Hg.) 1996: Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika. Frankfurt a. M: Veruert Verlag.

Noser, Alma 2004: Amnesty International/Sektion Schweiz. Bulletin Nr. 29 von Mitte Oktober 2004 bis Ende November 2004. Nachrichten aus Zentralamerika und Mexiko.

Noser, Alma 2005: Was offen gelegt wird, lähmt nicht mehr. *Amnestie! Das Magazin für Menschenrechte*. Nr. 44 vom November 2005: 20–21.

Oettler, Anika 2003: Die Wiederbelebung der Vergangenheit? Guatemala im Wahljahr 2003.

- Brennpunkt Lateinamerika. Institut für Iberoamerika-Kunde Hamburg, Nr. 6 vom 30.3.2003.
- Oettler, Anika** 2004a: Erinnerungsarbeit und Vergangenheitspolitik in Guatemala. Frankfurt a. M: Vervuert Verlag.
- Oettler, Anika** 2004b: Der Kampf um eine gerechte Erinnerung. *Ila, Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika: Guatemala*. Bonn: Ila e.V. Nummer 280 (2004): 4–6.
- Oettler, Anika** 2004c: Guatemala: Demokratie auf dem Nährboden der Gewalt. *Brennpunkt Lateinamerika* 3 (15.2.). Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde.
- Oettler, Anika** 2005: Guatemala: Zwanzig Jahre Demokratie. *Brennpunkt Lateinamerika* 13 (12.7.). Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde.
- Paffenholz, Thania** und Luc Reychler (Hg.) 2001: Peacebuilding. A Field Guide. London: Boulder.
- Panoff, Michel** und Michel Perrin 2000: Taschenwörterbuch der Ethnologie. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.
- Pasternak, Wolfgang** 2003: Wahrheitskommissionen, dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika. Achen: Verlag Mainz.
- PNR** (o. J.): *Programa Nacional de Resarcimiento PNR*, Publicación de la Instancia Multiinstitucional por la Paz y la Concordia, Guatemala.
- PNR** (o. J.): *Programa Nacional de Resarcimiento PNR*, Publicación del Servicio Alemán de Cooperación Social-Técnica y del Movimiento Nacional de Víctimas, Guatemala. Datum unbekannt.
- Rama, Mani** 2000: Restoring Justice in the Aftermath of Conflict: Bridging the Gap between Theory and Practice, in: Tony Coates (Hg.): International Justice.
- REMHI** (Hg.) 1998: Recuperación de la Memoria Histórica: Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala. Guatemala – Nunca Más.
- Reychler, Luc** 1999: Democratic Peace-Building and Conflict Prevention: The devil is in the Transition. Leuven: Center for Peace Research and Strategic Studies (CPRS), University of Leuven, Leuven University Press.
- Schindler, Katharina** 2001: Der lange Schatten des Krieges. *Der Bund* 2001 (9.11.): 7.
- Schnyder, Pascale** 2004: Warum Frieden so schwierig ist. *Der Bund* 2004 (17.9.): 5.

- Schulz**, Christiane 1999: Guatemala. Erinnerung an das Schweigen – die Schwierigkeiten der Vergangenheitsbewältigung. In: *Brennpunkt Lateinamerika* 6 (25.3.). Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde.
- Senghaas**, Dieter 1995: Frieden als Zivilisierungsprojekt. In: Senghaas, Dieter (Hg.) 1995: Den Frieden denken. Frankfurt am Main.
- Shelton**, Dina 2005: Remedies in International Human Rights Law. Second Edition. Oxford: University Press.
- Steinmann**, Jonas 2001/02: Der Friedensprozess in Guatemala. Eine Fallstudie. Seminararbeit des Nebenfachs Politikwissenschaften. Politologisches Institut der Universität Bern.
- Sterr**, Albert (Hg.) 1997: Die Linke in Lateinamerika. Analysen und Berichte. Köln: Rotpunktverlag.
- Waldmann**, Peter und Georg Elwert (Hg.) 1989: Ethnizität im Wandel. *Spektrum. Berliner Reihe zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in Entwicklungsländern* 21. Saarbrücken, Fort Lauderdale: Verlag Breitenbach publishers.
- Weiss**, Sandra 2005a: Kriegswunden schlecht verheilt. *Der Bund* 2005 (7.1.):7.
- Weiss**, Sandra 2005b: Augen schmerzen von den Tränen. *Der Bund* 2005 (7.11.): 5.
- Wilson**, Richard A. 1997: Human Rights, Culture and Context. Anthropological Perspectives. London, Chicago: Pluto Press.

6.1 Websites

Baumgartner, Ursula (Hg.) 2005: Aktuelles aus Guatemala. In: Guatemalanetz Bern 2005:
<<http://www.guatemalanetz.ch>> 29.3.2005.

Constitución Política de Guatemala de 1985 reformada por el Acuerdo Legislativo No. 18-93 del 17 de Noviembre de 1993:
<<http://www.georgetown.edu/pdba/Constitutions/Guate/guate85.htm>> 2.3.2006.

EDA 2004: Vergangenheitsarbeit. Focus Nr. 39. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Politische Abteilung IV.
<<http://www.eda.admin/menschlichesicherheit>> August 2004.

Guatemala hoy (Februar 2005): <<http://www.c.net.gt>> 16.8.2005.

Wir wollen, dass die internationale Gemeinschaft über unsere Probleme weiss. Info-Blatt 58 des Ökumenischen Büros: <<http://www.oeku-buero.de/veroff/inf58/17gumrrodenas.htm>> München, Dezember 2002 vom 6.10.2004.

Daiana Falloni (Hg.) 2000: Bürgerkrieg und Friedensprozess. Zur aktuellen Situation in Guatemala: die Ergebnisse der Wahrheitskommission. In: *Info-Blatt 47 des Ökumenischen Büros*: <<http://www.oeku-buero.de/veroeff/inf47/16guatemalabuergerkrieg.html>>. München, März 2000 vom 7.4.2005.

Informationen zu rechtlichen Abkommen von Guatemala:<<http://www.minex.gob.gt/discursos>> 17.3.2004.

Bericht zur CEH: <<http://shr.aaas.org/guatemala/ceh>> Juni 2005.

Hintergrundinformationen zu den *Draft Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Violations of International Human Rights and Humanitarian Law* der UN: <<http://www.alrc.net/doc/mainfile.php/documents/115>> 25.2.2006.

UNDP-Reporte: <<http://www.undp.org>> Oktober 2005.

Wechselkurs internationaler Währungen: <<http://www.oanda.com/convert>> 19.02.2006.

7 Anhang

7.1 Abkürzungsverzeichnis

AEU	Asociación de Estudiantes Universitarios
AID	US-Agency for International Development
ALMG	Academia de Lenguas Mayas de Guatemala
ANC	Asamblea Nacional Constituyente
APPM	Asamblea Permanente del Pueblo Maya de Guatemala
ARDIGUA	Asociación de Desplazados Dispersos de Guatemala
ASIES	Asociación de Investigación y Estudios Sociales
ASC	Asamblea de la Sociedad Civil
CACIF	Comité Coordinador de Asociaciones Agrícolas, Comerciales, Industriales y Financieras
CAFCA	Centro de Antropología Forense y Ciencias Aplicadas
CALDH	Centro de Acción Legal para los Derechos Humanos
CC	Corte de Constitucionalidad
CCPP	Comisiones Permanentes de Representantes de Refugiados Guatemaltecos en México
CECMA	Centro de Estudios de la Cultura Maya
CEDIM	Centro de Documentación e Investigación Maya
CEH	Comisión de Esclarecimiento Histórico (Wahrheitskommission)
CEPAL	Comisión Económica para América Latina
CERJ	Consejo de Comunidades Etnicas Runujel Junam (Übersetzung von Runujel Junam: „alle sind gleich“)
CIA	US. Central Intelligence Agency
CICIACS	Comisión de Investigación de los Cuerpos Illegales y Aparatos Clandestinos de Seguridad

CIDH	Centro de Investigaciones de Derechos Humanos
CIIDH	Centro Internacional de Investigaciones de Derechos Humanos
CNR	Comisión Nacional de Resarcimiento
CNOC	Coordinación Nacional de Organización Campesina
COMG	Consejo de Organizaciones Mayas de Guatemala
CONAVIGUA	Coordinadora Nacional de Viudas de Guatemala
CONDEG	Consejo Nacional de Desplazados de Guatemala
CONIC	Coordinación Nacional Indígena Campesina
COPAZ	Comisión de Paz del Gobierno
COPMAGUA	Coordinación de Organizaciones del Pueblo Maya de Guatemala
OPREDEH	Comisión Presidencial Coordinadora de la Política del Ejecutivo en Derechos Humanos
CPR	Comunidades de Población en Resistencia
CSC	Coordinadora de Sectores Civiles
CUC	Comité de Unidad Campesina
EGP	Ejército Guerillero de los Pobres
EMP	Estado Mayor Presidencial
FAR	Fuerzas Armadas Rebeldes
FDNG	Frente Democrático Nueva Guatemala
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FLACSO	Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales
FOGUAVI	Fondo Guatemalteco para la Vivienda
FONTIERRAS	Fondo de Tierras
FRG	Frente Republicano Guatemalteco
GAM	Grupo de Apoyo Mútuo
ILO	International Labour Organization
INCAP	Instituto de Nutrición de Centroamerica y Panamá

INCEP	Instituto Centroamericano de Estudios Políticos
INE	Instituto Nacional de Estadística
INGUAT	Instituto Guatemalteco de Turismo
IMF	Internacional Monetary Found
IUCM	Instancia de Unidad y Consenso Maya
MINUGUA	Misión de las Naciones Unidas en Guatemala
MNRV	Movimiento Nacional de Resistencia Maya
MR-13	Movimiento Revolucionario 13 de Noviembre
NGO	Nongovernmental Organization
ODHAG	Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OPRA	Organización del Pueblo en Armas
PAC	Patrullas de Autodefensa Civil
PAN	Partido de Avanzada Nacional
PGT	Partico Guatemalteco del Trabajo
PMA	Policia Militar Ambulante
PN	Policia Nacional
PNC	Policia Nacional Civil
PNR	Plan Nacional de Resarcimiento
PRONEBI	Programa Nacional de Educación Bilingue
REMHI	Recuperación de la Memoria Histórica
SEPAZ	Secretaria de la Paz
UNDP	United Nations Development Program
UNESCO	United Nations Economic and Social Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UMPAG	Unión del Pueblo Maya de Guatemala
URL	Universidad Rafael Landivar

URNG	Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca
USAC	Universidad de San Carlos
SPEM	Seminario Permanente de Estudios Mayas

7.2 Interviewliste: Kategorisierung der Interviews

Kategorie 1:

NGOs, Organisationen, kirchliche und soziale Akteure

- 1.1. **Diego Brito Doito**, Mitarbeiter von *Asociacion Movimiento de Víctima, para el Desarrollo integral en el Norte de Quiché*, einer NGO, die in Nebaj zu Exhumierungen, Entschädigungen und im rechtlichen Bereich arbeitet. 16.8.2005
- 1.2. **Diego Rivera Santiago**, Mitarbeiter von *Asociacion Movimiento de Víctima, para el Desarrollo integral en el Norte de Quiché*, einer NGO, die in Nebaj zu Exhumierungen, Entschädigungen und im rechtlichen Bereich arbeitet. 16.8.2005
- 1.3. **Angelica Guzman**, Mitarbeiterin vom *ODHAG (Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala)* in Nebaj. 18.8.2005
- 1.4. **Padre Rigoberto Perrez Garrido**, katholischer Pfarrer der Diözese Nebaj und ehemaliger lokaler Koordinator des *REMHI*-Projektes in Nebaj. 20.8.2005
- 1.5. **Jorge Ramírez**, *Paz Ixil* in Nebaj. 25.8.2005
- 1.6. **Jorge Perez**, *CIIDH (Centro Internacional de Investigaciones de Derechos Humanos)* in Guatemala Ciudad. 29.8.2005
- 1.7. **Jose Roberto**, *CALDH (Centro de Acion Legal para los Derechos Humanos)* in Guatemala Ciudad. 30.8.2005
- 1.8. **Rudy Monterroso**, Mitarbeiter von *CIIDH* in Guatemala Ciudad und Mitarbeiter der Nationalen Entschädigungskommission in Guatemala Ciudad, 31.8.2005
- 1.9. **Feliciana Macario**, *CONAVIGUA (Coordinadora Nacional de Viudas de Guatemala)* in Guatemala Ciudad. 02.09.2005
- 1.10. **Mario Minera**, Mitarbeiter von *CALDH* in Guatemala Ciudad. 07.09.2005
- 1.11. **Nicolas Corio Ramires**, Mitarbeiter von *Asociacion Movimiento de Víctima, para el Desarrollo integral en el Norte de Quiché*, einer NGO, die in Nebaj zu Exhumierungen, Entschädigung und im rechtlichen Bereich arbeitet. 12.09.2005
- 1.12. **Jacinto Motom**, lokaler Koordinator vom *PNR* in Nebaj und ehemaliger Mitarbeiter der *MINUGUA (Misión de las Naciones Unidas para Guatemala)*. 21.09.2005
- 1.13. **Pedro Gallego**, Mitarbeiter von *Utz' Kaslemal*, einer NGO für Psychosoziale Rehabi-

litation von Kriegsoffern in Nebaj. 21.09.2005

- 1.14. **Michael Moerth**, Mitarbeiter der Schweizerischen Botschaft in Guatemala Ciudad und Koordinator des Programms *Paz Guatemala*. 29.09.2005

Kategorie 2:

Opfer (anonymisierte Interviews)

- 2.1. Interview mit einer Witwe in Nebaj. 16.08.2005
- 2.2. Gespräch mit einem Mann während einer Informationsveranstaltung für Opfer und Angehörige im Gemeindesaal in Nebaj. 20.08.2005
- 2.3. Gespräch mit zwei Witwen in Nebaj. 12.09.2005
- 2.4. Gespräch mit einem Ehepaar (Opfer). 13.09.2005
- 2.5. Gespräch mit drei Vertreterinnen von Opferorganisationen. 14.09.2005

Kategorie 3:

Täter (anonymisiertes Interview)

- 3.1. Ehemaliger Paramilitär (*PAC*) in Nebaj, Gespräch am 15.09.2005 und Interview am 17.09.2005

7.3 Verfassung der Republik Guatemala von 1985 (Auszüge):

CONSTITUCIÓN POLÍTICA DE LA REPÚBLICA DE GUATEMALA

TÍTULO I : LA PERSONA HUMANA, FINES Y DEBERES DEL ESTADO

CAPÍTULO ÚNICO

ARTICULO 1º.- Protección a la Persona. El Estado de Guatemala se organiza para proteger a la persona y a la familia; su fin supremo es la realización del bien común.

ARTICULO 2º.- Deberes del Estado. Es deber del Estado garantizarle a los habitantes de la República la vida, la libertad, la justicia, la seguridad, la paz y el desarrollo integral de la persona.

TITULO II: DERECHOS HUMANOS

CAPITULO I

DERECHOS INDIVIDUALES

ARTICULO 3º.- Derecho a la vida. El estado garantiza y protege la vida humana desde su concepción, así como la integridad y la seguridad de la persona.